



in.

WTV - der **innovative**
Tennis-Verband.



Jahrbuch 2016

Premium-Partner



INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL

1. Anschriften, Präsidium, Erweitertes Präsidium, Ausschüsse, Verband, Bezirke, Kreise	002
2. Ehrungen	010
3. Satzung	024
4. Beitrags- und Gebührenordnung	049
5. Jugendordnung	051
6. Wettspielordnung	058
7. Durchführungsbestimmungen zur WO	073
8. Ordnungskatalog für Turniere im WTV	080
9. Rechts- und Disziplinarordnung	083
10. Ausbildungsrichtlinien	085
11. Richtlinien für die Verleihung von Ehrennadeln	093
12. Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter	095
13. ITF-Tennisregeln	100
14. DTB-Verhaltenskodex	131
15. DTB-Wettspielordnung, Bundesligastatut, Regionalligastatut	135
16. DTB-Turnierordnung	180
17. DTB-Leistungsklassenordnung (LKO)	214
18. DTB-Jugendordnung	217
19. DTB-Disziplinarordnung	224
20. Spieltermine Erwachsene	231
21. Notizen	234

DTB-Anti-Dopingordnung unter www.dtb-tennis.de

IMPRESSUM

Herausgeber Westfälischer Tennis-Verband e.V.

Redaktion Andreas Plath

Grafik & Layout Kopfsprünge GmbH, Hamm

Redaktionsschluss 01.04.2016



Für weitere Informationen zum Verband nutzen Sie bitte die Internetseite: www.wtv.de

Westfälischer Tennis-Verband e.V.

Westicker Straße 32 · 59174 Kamen · Telefon (0 23 07) 9 24 60-0
 Telefax (0 23 07) 9 24 60-21 · E-Mail post@wtv.de · Internet www.wtv.de
 Konto des Verbandes: Volksbank Kamen-Werne eG,
 BIC: GENODEM1KWK, IBAN: DE18443613425015151000

GESCHÄFTSSTELLE**Geschäftsführer**

Andreas Plath

Telefon

(0 23 07) 9 24 60-0

E-Mail

aplath@wtv.de**Mitarbeiter**

Buchhaltung, Mitgliederverwaltung

Yvonne Sedlak

(0 23 07) 9 24 60-11

ysedlak@wtv.de

LK und Ranglistenturniere

Tim Reers

(0 23 07) 9 24 60-12

treers@wtv.de

Jugendbildungsreferent

Torsten Vogel

(0 23 07) 9 24 60-13

tvogel@wtv.de

Mannschaftsspielbetrieb

Corina Scholten

(0 23 07) 9 24 60-14

cscholten@wtv.de

Fachkraft NRW bewegt seine Kinder

Kristina Straußfeld

(0 23 07) 9 24 60-15

kstraussfeld@wtv.de

Internet und Newsletter

Simone Zettier

(0 23 07) 9 24 60-17

szettier@wtv.de

Turniere, Ranglisten und Marketing

Matthias Ruthmann

(0 23 07) 9 24 60-18

mruthmann@wtv.de

Trainer Aus- und Fortbildung

Sonja Vogt

(0 23 07) 9 24 60-19

svogt@wtv.de

Sport- und Vereinsentwicklung / Breitensport

Nora Kortländer

(0 23 07) 9 24 60-0

nkortlaender@wtv.de

PRÄSIDIUM

Präsident Robert Hampe	Telefon (0 23 81) 44 63 93	E-Mail rohampe@wtv.de
Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit Elmar Schlüter	(0 52 58) 57 84	eschlueter@wtv.de
Vizepräsident Personal und Finanzen Rolf Hüttermann	(05 21) 4 00 30	rhuettermann@wtv.de
Vizepräsident Wettkampfsport Erwachsene Lutz Rethfeld	(01 52) 08 65 08 26	lrethfeld@wtv.de
Vizepräsidentin Nachwuchsleistungssport Gerti Straub	(0 23 68) 5 39 53	gstraub@wtv.de
Vizepräsidentin Jugendsport und Jugendbildung Christiane Pollmeier	(01 51) 16 55 83 19	cpollmeier@wtv.de
Vizepräsident Sport- und Vereinsentwicklung Norbert Krusch	(01 70) 2 75 93 66	nkrusch@wtv.de

ERWEITERTES PRÄSIDIUM – BEZIRKSVORSITZENDE

Bezirk Ostwestfalen-Lippe Guido Volkhausen	Telefon (0 52 52) 94 02 63	E-Mail gvolkhausen@wtv.de
Bezirk Münsterland Komm. Ludger Niehoff	(01 51) 22 76 90 34	lniehoff@wtv.de
Bezirk Ruhr-Lippe Stefan Schneider	(01 57) 30 43 94 99	sschneider@wtv.de
Bezirk Südwestfalen Jörg Hochdörffer	(0 27 52) 47 88 12	jhochdoerffer@wtv.de

EHRENMITGLIEDER DES VERBANDES

Ehrenmitglieder

- Ernst Sasse, Schöppingen
- Prof. Dr. Herbert Schnauber, Hilchenbach-Müsen
- Heinz Schulte, Kamen
- Gerd Steffen, Gladbeck
- Heiner Langer, Herten

EHRENVORSITZENDE DER BEZIRKE

Ostwestfalen – Dr. Dieter Blanke, Herford

Münsterland – Alfred Feidicker, Coesfeld

Südwestfalen – Prof. Dr. Herbert Schnauber, Hilchenbach-Müsen

Ruhr-Lippe – Heiner Langer, Herten

VERBANDSTRAINER

Cheftrainer

Jens Wöhrmann

Mobil

(01 72) 2 34 35 31

E-Mail:

jwoehrmann@wtv.de

Jürgen Listing

(01 73) 2 68 37 34

jlisting@wtv.de

Janosch Blaha

(01 73) 6 76 23 46

jblaha@wtv.de

Falko Schüßler

(01 63) 4 04 01 87

fschuessler@wtv.de

RECHTSKOMMISSION

Vorsitzender

Ulf Bosse

Telefon

(0 52 41) 5 81 54 (p)

E-Mail

ubosse@wtv.de

Mitglieder

Thomas Banke

(0 23 62) 4 38 56 (p)

Thomas.Banke@freenet.de

Eugen Brinkkötter

(0 23 81) 9 72 39 70 (g)

ebrinkkoetter@gmx.de

Hans-Georg Kolowrat

(0 52 61) 1 49 69

hg@kolowrat.de

Christian Müller

(0 29 62) 16 88

cmueller.olsberg@web.de

STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

	Telefon	E-Mail
Wettkampfsport Erwachsene – Vorsitzender		
Vizepräsident Wettkampfsport Erwachsene		
Lutz Rethfeld	(01 52) 08 65 08 26	lrthfeld@wtv.de

Nachwuchsleistungssport – Vorsitzende		
Vizepräsidentin Nachwuchsleistungssport		
Gerti Straub	(0 23 68) 5 39 53	gstraub@wtv.de

Jugendsport- und Jugendbildung – Vorsitzende		
Vizepräsidentin Jugendsport und Jugendbildung		
Christiane Pollmeier	(01 51) 16 55 83 19	cpollmeier@wtv.de

Sport- und Vereinsentwicklung – Vorsitzender		
Vizepräsident- Sport und Vereinsentwicklung		
Norbert Krusch	(01 70) 2 75 93 66	nkrusch@wtv.de

REGIONALLIGA-WEST www.tennisregionalliga-west.de

	Telefon	E-Mail
Vizepräsident Wettkampfsport		
Lutz Rethfeld	(01 52) 08 65 08 26	lrthfeld@wtv.de

WEITERE ANSCHRIFTEN

Deutscher Tennis Bund

Hallerstraße 89, 20149 Hamburg,
Telefon (0 40) 4 11 78-0, Telefax (0 40) 41 17 8-2 22
dtb@tennis.de – www.dtb-tennis.de

Landessportbund NRW e.V.

Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg,
Telefon (02 03) 7 38 10, Telefax (02 03) 7 38 16 16
www.lsb-nrw.de

Sporthilfe NRW e.V.

Postfach 25 40, 58475 Lüdenscheid, Tel. (0 23 51) 94 75 40 (Sportversicherung)
vsbluedenscheid@arag-sport.de – www.sporthilfe-nrw.de

Geschäftsstelle Tennisbezirk OWL,
c/o Guido Volkhausen,
Gierswall 6, 33102 Paderborn,
E-Mail: gvolkhausen@wtv.de

Vorsitzender Guido Volkhausen	Telefon (0 52 52) 94 02 63 (01 72) 5 22 40 11	E-Mail gvolkhausen@wtv.de
Koordinator Sport Waldemar Braun	(01 51) 23 56 69 33	wbraun@wtv.de
Koordinator Jugend Hans-Joachim Meier	(0 52 58) 36 41	hjmeier@wtv.de
Koordinator Vereinsentwicklung / Breitensport Helmut Moschko	(0 52 07) 8 70 09 (01 71) 4 76 31 69	hmoschko@web.de
Verbandsstützpunktrainer Marco Höttinger	(0 52 52) 8 22 51	mhoettinger@wtv.de

Für weitere Informationen zum Bezirk und den dazugehörigen Kreisen nutzen Sie bitte die Internetseite: www.tennisowl.de

BEZIRK MÜNSTERLAND

Geschäftsstelle Bezirk Münsterland
c/o DJK Wacker Mecklenbeck,
Egelshove 1, 48163 Münster
Mobil (01 70) 9 60 80 39, Telefax (02 51) 71 93 55
E-Mail: muensterland@wtv.de

Vorsitzender Kommissarisch Ludger Niehoff	Telefon (01 51) 22 76 90 34	E-Mail lniehoff@wtv.de
Koordinator Sport Ludger Niehoff	(02 51) 23 13 38	lniehoff@wtv.de
Koordinatorin Jugend Maria Lückemeier	(01 70) 9 60 80 39	mlueckemeier@wtv.de
Koordinator Vereinsentwicklung / Breitensport Heinz Rüschoff	(0 25 48) 12 62 (01 51) 19 01 71 07	hrueschoff@wtv.de
Verbandsstützpunkttrainer Patrick Kur	(01 76) 56 58 14 25	pkur@wtv.de

Für weitere Informationen zum Bezirk und den dazugehörigen Kreisen nutzen Sie bitte die Internetseite: www.tennisbezirk-muensterland.de

Geschäftsstelle Bezirk Ruhr-Lippe
c/o Christel Rügenapp
Am Kastanienhof 52, 59423 Unna
Telefon (0 23 03) 87 17 48; Telefax (0 23 03) 87 17 49
E-Mail: ruhrlippe@wtv.de

Vorsitzender	Telefon	E-Mail
Stefan Schneider	(01 57) 30 43 94 99	sschneider@wtv.de

Koordinator Sport		
Reiner Janitschek	(02 34) 5 77 04 82	rjanitschek@wtv.de

Koordinator Jugend		
Daniel Stuke	(01 73) 9 99 79 11	dstuke@wtv.de

Koordinator Vereinsentwicklung/Breitensport		
Michael Burkat	(01 51) 23 03 15 89	mburkat@wtv.de

Verbandsstützpunkttrainer		
Peter Weiß	(01 77) 7 95 38 64	pweiss@wtv.de

Für weitere Informationen zum Bezirk und den dazugehörigen Kreisen nutzen Sie bitte die Internetseite: www.tennisbezirk-ruhr-lippe.de

BEZIRK SÜDWESTFALEN

Geschäftsstelle Bezirk Südwestfalen
Elke Mehlberg
Postfach 07 75, 57215 Kreuztal,
Telefon (0 27 32) 7 43 73,
E-Mail: suedwestfalen@wtv.de

Vorsitzender	Telefon	E-Mail
Jörg Hochdörffer	(0 27 52) 47 88 12 (01 71) 5 74 45 22	jhochdoerffer@wtv.de

Koordinator Sport		
Udo Steinhorst	(0 27 36) 88 87 (01 73) 56 56 337	usteinhorst@wtv.de

Koordinatorin Jugend		
Henrike Glowick	(02 71) 6 39 35 (01 60) 93 49 72 70	hglowick@wtv.de

Koordinator Vereinsentwicklung/Breitensport		
Ulrich Steinbach	(01 72) 2 33 42 48	usteinbach@wtv.de

Verbandsstützpunkttrainer		
Stefan Masson	(01 74) 97 92 581	smasson@wtv.de

Für weitere Informationen zum Bezirk und den dazugehörigen Kreisen nutzen Sie bitte die Internetseite: www.tennisbezirk-suedwestfalen.de

TRÄGER DER GOLDENEN EHRENADEL DES DTB

E. Probst-Vollmer (Kreuztal-Buschhütten)	Robert Hampe (Hamm)
Prof. Dr. Hr. Schnauber (Hilchenbach)	

TRÄGER DER SILBER VERGOLDETEN EHRENADEL DES DTB

R. Bornemann (Bochum)	Prof. Dr. H. Schnauber (Hilchenbach)
R. Hampe (Hamm)	U. Strakerjahn (Lippstadt)

TRÄGER DER SILBERNEN EHRENADEL DES DTB

R. Bornemann (Bochum)	F. Hofen (Halle)
K. Collmann (Dortmund)	K. Roßdeutscher (Dortmund)
S. Friemel (Münster)	Prof. Dr. H. Schnauber (Hilchenbach)
B. Guhen (Dortmund)	U. Strakerjahn (Lippstadt)
R. Hampe (Hamm)	Prof. Dr. P. Westerheide (Hamm)

TRÄGER EHRETELLER DES WTV

A. Feidicker (Coesfeld)	V. Troicki (Halle)
J.-B. Pernhorst (Billerbeck)	I. Witta-Menke (Hagen)
E. Sasse (Schöppingen)	TC Blau - Weiss Halle

TRÄGER DER GOLDENEN EHRENNADEL DES WTV

G. Berwinkel (Detmold)
Dr. D. Blanke (Herford)
H. Braasch (Marl)
U. Bosse (Bielefeld)
R. Ebermann
S. Ellerbrock (Herford)
A. Feidicker (Coesfeld)
Anna Feidicker (Coesfeld)
K. Gerlach (Dortmund)
I. Gerlach (Dortmund)
H. Giese (Bochum)
P. Göppe (Bad Laasphe)
R. Hampe (Hamm)
R. Hennes (Hagen)
R. Hüttermann (Bielefeld)
A. Kreinberg (Hagen)
P. Krengel (Sundern)
H. Langer (Herten)
P. Mühl (Meinerzhagen)

R. Oppermann (Siegen)
D. Pfizenmaier (Bochum)
K. Rossdeutscher (Mengede)
E. Sasse (Schöppingen)
D. Scherzer (Münster)
Prof. Dr. H. Schnauber (Hilchenbach)
W.H. Schöne (Siegen)
H. Schulte (Kamen)
R. Schwermann (Lengerich)
G. Steffen (Gladbeck)
G. Straub (Oer-Erkenschwick)
J.-L. Struff (Halle)
S. Vogelsang (Bochum)
G. Weber (Halle)
T. Wendt (Mecklenbeck)
H. Weritz (Paderborn)
I. Witta-Menke (Hagen)
J. Wöhrmann (Hagen)

TRÄGER DER SILBERNEN EHRENADEL DES WTV

- M. Ackermann (Bochum)
B. Albers-Wegemann (Hagen)
A. Anlage (Hamm)
G. Ankenbrand (Bochum)
K. Baulmann (Sundern)
W. Baumeister (Castrop-Rauxel)
D. Belling (Werther)
W. Berninghaus (Hagen)
G. Berwinkel (Detmold)
Dr. D. Blanke (Herford)
F. Bleckmann (Castrop-Rauxel)
Dr. H. Blencke (Münster)
U. Bosse (Bielefeld)
K. Braasch (Marl)
H. Braasch (Marl)
W. Braun (Bielefeld)
I. Briegert (Bochum)
K. Dierssen (Hagen)
M. Dreifürst-Gottschalk (Bad Salzuflen)
A. Eckstein (Hagen)
M. Ehritt (Hüls)
C. Elbers (Marienfeld)
A. Erbe (Hagen)
I. Ernst (Oer-Erkenschwick)
U. Erwin (Essen)
O. Esser (Bochum-Werne)
B. Evermann (Bad Wünnenberg)
G. Ewers (Attendorf)
P. Fastenrath (Hagen)
Anna Feidicker (Coesfeld)
A. Feidicker (Coesfeld)
A. Feldmann (Milstenau)
B. Frevel (Netphen)
M. Funke (Hagen)
E. Gehle (Ruhrbezirk)
J. Geißler (Hagen)
K. Gerlach (Dortmund)
P. Gerwin (Arnsberg)
S. Gessner (Halle)
H. Giese (Bochum)
W. Glasmeier (Mettingen)
P. Göppe (BZ Südwestfalen)
U. Gottschalk (Bielefeld)
G. Gottwald (Amelsbüren)
Dr. A. Graudenz (Hiddesen)
B. Greitemann (Attendorf)
H. Grundbach (Attendorf)
P. Grundhoff (Münster)
P. Hake (Bergkamen)
R. Hampe (Hamm)
R. Hansjürgen (Paderborn)
T. Heilborn (Münster)
B. Helmes (Münster)
M. Hennes (Hagen)
W. Heyartz (Dortmund)
F. Hillebrand (Bad Wünnenberg)
R. Hillebrandt (Gelsenkirchen)
U. Hintz (Herdecke)
F. Hofen (Halle)
E. Hoffmann (Kreuztal)
E. Hohrath (Dortmund)
M. Höttinger (Schlangen)
W. Hübner (Recklinghausen)
R. Hüttermann (Bielefeld)
F. Jacobsen (Hagen)
G. Janke (Waltrop)
W.-R. Jesinghaus (Wetter-Wengern)
K. Jürgens (Paderborn)
B. Kassing (Jöllenbeck)
R. Kämpfer (Netphen)
Dr. C. Kintrup (Münster)
H. Kissel (Münster)
W. Klauer (Hagen)
P. Klemm (Dortmund)
D. Knebel (Netphen)
M. Koderisch (Lemgo)
M. Kohlmann (Hagen)
R. Kolling-Gröning (Mesum)
H. Kortmann (Schwerte)
W. Köster (Hagen)
H. Krampe (Bochum)
A. Kreinberg (Hagen)

R. Kroll (Hagen)
N. Krusch (Brackwede)
H. Küppers-Anhamm (Münster)
H. Langer (Herten)
C. Lechtreck (Emsdetten)
H.-J. Lenzian (Herford)
W. Linnert (Frohlinde)
G. Lubke (Bielefeld)
A. Luig (BZ Ostwestfalen)
W. Mahler (Soest)
H. Matzeit (Bielefeld)
G. Menzel (Westerkappeln)
R. Mies (Hamm)
G. Möckel (Freudenberg)
W. Moog (Hamm)
P. Mühl (Meinerzhagen)
E. Müller (Dortmund)
F. Müller (Bad Oeynhausen)
U. Niebling (Bielefeld)
F. Nienhues (Metelen)
K. Oeljeklaus (Ladbergen)
H.-W. Ovenhausen (Witten)
G. Paul (Bochum)
W. Peikert (Dortmund)
J.-B. Pernhorst (Billerbeck)
H. Pfeiffer (Hagen)
J. Pollmeier (Arnsberg)
H.-D. Reinert (Geithe)
H.-G. Roth (Gelsenkirchen)
K. Roßdeutscher (Dortmund)
Dr. Rusche (Hattingen)
K. H. Sanders (Rheine)
Frau Sanders (Rheine)
E. Sasse (Schöppingen)
D. Scherzer (Münster)
A. Schmand (Verl)
W. Schmidt (Einsal)
M. Schmidtman (Bochum)
Prof. Dr. H. Schnauber (Hilchenbach)
U. Schneider (Lütringhausen)
G. Schobert (Hamm)
W.-H. Schöne (Deuz)
E. Schulte (Dortmund)

F. Schulte (Espelkamp-Mittwald)
H. Schulte (Kamen)
R. Schwermann (Lengerich)
F. Seemann (Bielefeld)
N. Seitenbecher (Hamm)
H. Seppi (Lüdenscheid)
Dr. R. Serwe (Bochum)
J. Siedler (Herford)
K. Siekmann (Gerte)
N. Sobbe (Lüdinghausen)
G. Steffen (Gladbeck)
U. Steinbach (Gevelsberg)
R. Sterz (Siegen)
G. Straub (Oer-Erkenschwick)
B. Streit (Hagen)
E. Stukenbrock (Ennigerloh)
G. Suhr (Gladbeck)
K. Tannreuther (BZ Dortmund/Hamm)
J. Tegeler (Bochum)
C.-A. Thomashoff (Herdecke)
H. Ueckermann (Bünde)
Frau Uhlmann (Höde)
Dr. G. Uffelman (Herdecke)
H. Vasold (Attendorn)
J. Vennekötter (Ahaus)
C. Vinck (Halle)
B. Volkmer (Iserlohn)
S. Vogelsang (Bochum)
A. von Hugo (Hagen)
K.-H. Weber (Gütersloh)
R. Weiß (Metelen)
H. Wemhoff (Münster)
Prof. Dr. P. Westerheide (Hamm)
H. Weweler (Lage)
I. Witte-Menke (Hagen)
J. Wöhrmann (Siegen)
Ch. Wulfert (Werne)
P. Zaborowski (Herford)
B. Zurmühl (Dortmund)

BEZIRK OSTWESTFALEN-LIPPE

TRÄGER DER BRONZENEN EHRENADEL DES BEZIRKS

- J. Altmeier (Borchen)
D. Becker (Detmold)
R. Becker (Bielefeld)
I. Beermann (Bielefeld)
D. Belling (Werther)
B. Böckmann (Eickelborn)
W. Braun (Bielefeld)
K. H. Büsching (Bad Oyenhausen)
E. Daum (Belecke)
K. Dähre (Extertal)
H. Deppenmeier (Paderborn)
U. Dieme (Herford)
K. Dietz (Erwitte)
M. Dreifürst-Gottschalk (Herford)
J. Dröge (Geseko)
R. Düsterhus (Paderborn)
H. Eissner (Hiddesen)
F. Eichin (Brackwede)
F. Fabra (Lippstadt)
J. Fechler (Lage)
H.-J. Feldmann (Gehrden)
H. Felsmann (Höxter)
H. Fichtner (Geseko)
G. Fischer (Gütersloh)
Dr. K. H. Flessenkemper (Lippstadt)
M. Francksen (Bad Meinberg)
K. Freye (Herford)
P. Gauselmann (Espelkamp)
A. Gora (Bielefeld)
W. Grenner (Extertal)
E. Gröne (Horn)
W. Hansjürgen (Schloß-Neuhaus)
R. Hansjürgen (Schloß-Neuhaus)
D. Heitmann (Gütersloh)
J. Heuft (Espelkamp-Mittwald)
Dr. D. Heyn (Minden)
M. Horstschäfer (Lipperode)
M. Höttinger (Schlangen)
H. Hövel (Stirpe)
U. Hüttermann (Bielefeld)
J. Joppen (Paderborn)
K. Jürgens (Salzkotten)
B. Kassing (Bielefeld)
P. Kemper (Bielefeld)
F. Kerstin (Bad Waldliesborn)
G. Klatt (Porta Westfalica)
U. Knake (Herford)
F. Koch (Preußisch Oldendorf)
M. Koderisch (Lemgo)
S. Koderisch (Lemgo)
Dr. G. König (Bad Meinberg)
K. Kreiling (Detmold)
H. J. Krewet (Bad Lippspringen)
G. Krof (Extertal)
W.-D. Krüger (Detmold)
M. Kuchenbecker (Lemgo)
H. Kükenshöner (Brackwede)
W. Lanhenke (Geseko)
A. Lechiken (Neuhaus)
A. Lehmann (Geseko)
J. Lehmann (Lübbeck)
J. Lenzian (Herford)
F. Leuer (Sande)
U. Liebermann (Hiddesen)
T. Liebich (Halle)
H. Lippe (Paderborn)
R. Loyek (Herrentrup)
B. Lubosch (Sande)
A. Luig (Bad Waldliesborn)
R. Marquardt (Bad Salzuffen)
K. Marxcord (Stukenbrock)
H.-J. Meier (Salzkotten)
R. Meierjohann (Lage)
E. Meierjürgen (Bad Salzuffen)
P. Meinersmann (Steinheim)
H. Menze (Brackwede)

W. Meyer (Friesen Milse)
 J. Miska (Bielefeld)
 B. Möller (Hillegossen)
 H. Pauluck (Gütersloh)
 D. Pfizenmaier (Stukenbrock)
 H.-H. Pohlmann (Herford)
 N. Pott (Jöllenbeck)
 P. Pradella (Bielefeld)
 H. Purz (Bielefeld)
 R. Rapp (Stirpe)
 K. Reinhold (Heepen)
 K. Rodekamp (Bielefeld)
 A. Rosemann (Gehrden)
 J. Rühle (Hiddesen)
 Dr. K. H. Rutz (Herford)
 K. Sadowski (Erwitte)
 H. Saken (Willebadessen)
 K. Schäfer (Herford)
 R. Schenk (Geseke)
 J. Schlutter (Bad Oeynhausen)
 A. Schmand (Verl)
 K. Schneider (Sennestadt)
 D. Schraer (Lemgo)
 G. Schraer (Lemgo)
 W. Schreckenberg (Paderborn)
 H. Schröder (Sennestadt)
 F. Schulte (Espelkamp)
 J. Siedler (Herford)

W. Sigge (Lippstadt)
 K. Starsinski (Warburg)
 W. Stato (Steinheim)
 H. Steinmeier (Silixen)
 K. Sternitzke (Hövelhof)
 H. Stickling (Lippstadt)
 H. Stork (Lippstadt)
 K.-P. Stothfang (Lübbecke)
 H. Stücken (Jöllenbeck)
 E. Tanzmann (Gehrden)
 L. Tellermann (Veltheim)
 K. Thiele (Großeneder)
 W. Thiele (Großeneder-Borgentreich)
 K. Thiele (Warburg)
 W. Tiemeyer (Preußisch Oldendorf)
 H.-B. Tranberend (Hoerste-Garfen)
 R. Trauer (Beverungen)
 H. Tyczek (Borgentreich)
 H. Uekermann (Bünde)
 S. Vieth (Lippstadt)
 H.-J. Vogt (Paderborn)
 S. Wächtler (Minden)
 H. Walkenhorst (Hiddenhausen)
 K.-H. Weber (Gütersloh)
 U. Wehmeier (Gütersloh)
 W. Zaborowski (Herford)

BEZIRK MÜNSTERLAND

TRÄGER DER BRONZENEN EHRENADEL DES BEZIRKS

H.-B. Aelken (Flaesheim)	G. Götz (Werne)
H. Altehenger (Burgsteinfurt)	B. Grofmeyer (Werne)
P. Aßmann (Hörstel)	M.-J. Gutermuth (Münster)
H. Balzer (Münster)	A. Haaler (Drensteinfurt)
H.-D. Barnekow (Münster)	W. Hartmann (Telgte)
D. Baumann (Dorsten)	W. Haselhoff (Billerbeck)
K. Berg (Everswinkel)	T. Heilborn (Münster)
R. Berg (Everswinkel)	C. Hein (Ahaus-Wessum)
B. Beykirch (Havixbeck)	B. Helmes (Münster)
F. Blömer (Wessum)	L. Hemker (Heek)
H. Bödicker (Ahaus)	F. Hempelmann (Everswinkel)
H. Boers (Dorsten)	J. Himmelmann (Olfen)
M. Böhme (Senden)	A. Himmelmann (Olfen)
I. Böltner (Ibbenbüren)	W. Höbel (Schermbbeck)
H. Bösenberg (Wolbeck)	J. Hoffmann (Haltern)
H. Brannekemper (Herbern)	R. Hoheisel (Sythen)
H. Brandkemper (Herbern)	A. Holtel (Hauenhorst)
T. Brockhausen (Olfen)	H.- G. Holtrup (Münster)
U. Bröckelmann (Dülmen)	A. Hörmann (Werne)
Dr. H. Brückmann (Werne)	A. Hübner (Billerbeck)
R. Bründer (Metelen)	A. Huesmann (Velen)
H. Brüninghoff (Dorsten)	H. Hülsmann (Westbevern)
P. Büning (Borken)	F.-J. Hüser (Drensteinfurt)
B. Burmeister (Everswinkel)	M. Jackstadt (Gronau)
F. Cirkel (Feldmark)	H. Jansen (Oeding)
U. Decker (Vreden)	M. Jansen (Oeding)
M. Dücker (Ahaus)	H. Jennert (Greven)
G. Eichelmann (Wolbeck)	R. Kaesling (Altendorf-Ulfkotte)
P. Elkendorf (Drensteinfurt)	D. Kalweit (Nordkirchen)
J. Elker (Warendorf)	H. Kampshoff (Vreden)
R. Erfkemper (Vreden)	M. Kappelhoff (Burgsteinfurt)
J. Esch (Ibbenbüren)	E. Kesselmann (Rosendahl)
E. Evers (Neuenkirchen)	R. Kölling-Gröning (Mesum)
A. Feidicker (Coesfeld)	H. Koneffke (Bork)
R. Fitting (Rhade)	U. Koopmeiners (Hauenhorst)
Dr. O. Folsche (Tecklenburg)	J. Korten (Dorsten)
W. Glasmeier (Mettingen)	R.-P. Landers (Sassenberg)
G. Gottwald (Amelsbüren)	H. Lehnart (Rhade)

D. Leppen (Vreden)
U. Linden (Lüdinghausen)
K. H. Lohaus (Lüdinghausen)
R. Lücke (Halten)
K. Meinke (Dorsten)
K.-H. Meintrup (Ostbevern)
N. Mielke (Rhade)
A. Muhl (Sassenberg)
H. Neumann (Velen)
F.-J. Nienhaus (Metelen)
R. Nietiedt (Westerkappeln)
W. Nolze (Gronau)
D. Ohle (Wolbeck)
P. Olszewski (Schapdetten)
H. Osemann (Haltern)
P. Pennekamp (Vreden)
G. Pfitzner (Metelen)
W. Pollmüller (Walstedde)
K. Püning (Seppenrade)
A. Püning (Seppenrade)
H.-J. Raub (Horstmar)
G. Recker (Rheine)
J. Reher (Herbern)
H. Reinhold (Münster)
E. Reker (Rheine)
R. Reuter (Metelen)
K. Richter (Billerbeck)
Dr. K. Röckener (Handorf)
J. Rolver (Altenberge)
P. Rosendahl (Emsdetten)
F.-J. Roters (Rosendahl)
U. Röttger (Senden)
E. Sasse (Schöppingen)
H. Schäfer (Laggenbeck)
J. Schippmann (Hörstel)
J. Schirmer (Burgsteinfurt)
B. Schlipsing (Vreden)
W. Schmedding (Steinfurt)
W. Schmidt (Nottuln)
R. Schmitz (Rhade)
P. Schmitz (Rhade)
K. P. Schneider (Sythen)

F. Schröder (Münster)
M. Schröder (Dorsten)
A. Schulte (Senden)
H.-D. Schwitalski (Nottuln)
K. Seemann (Marbeck)
K. Seifert (Mesum)
N. Sobbe (Seppenrade)
H. Sobczak (Lembeck)
Dr. H. Spital (Ahaus)
H.-B. Spittmann (Nordkirchen)
J. Spliethoff (Münster)
M. Sprakel (Greven)
K.-H. Steltenkamp (Nordwalde)
Ch. Stelzer (Emsdetten)
A. Stolze (Emsdetten)
N. Sutmann (Dorsten)
H. Temming (Merfeld)
A. Thiemann (Rheine)
R. Thiemann (Billerbeck)
E. Tintrup (Seppenrade)
H. Trillisch (Halten)
H. Tuxhorn (Oeding)
D. Tyrakowski (Dülmen)
N. van Griensven (Wessum)
J. Vennekötter (Wessum)
E. Veltel (Laer)
D. Voß (Altendorf-Ulfkotte)
B. Weber (Ibbenbüren)
R. Weiß (Metelen)
O. Wells (Münster)
H. Wemhoff (Münster)
T. Wevers (Velen)
K. Wienand (Dorsten)
H.-W. Wiens (Halten)
J. Wiese (Dülmen)
F. Wiese (Stadtlohn)
H. Willmer (Seppenrade)
W. Wissing (Vreden)
H. Wolters (Schermbbeck)
C. Wulfert (Werne)
J. Zegula (Werne)
U. Zinser (Coesfeld)

M. Ackermann (Bochum)	Dr. J. Grütters (Gelsenkirchen)
W. Altenfeld (Herne)	P. Hake (Bergkamen)
G. Ankenbrand (Bochum)	R. Hambusch (Bad Sassendorf)
K. Baars (Dortmund-Hörde)	R. Hampe (Hamm)
H. Bankamp (Holzwickede)	P.-H. Hanholz (Bochum)
T. Barth (Marl)	E. Hanke (Gladbeck)
W. Baumeister (Castrop-Rauxel)	J. Hartwig (Oer-Erkenschwick)
H. Beck (Bochum)	W. Hasse (Bochum)
Dr. K. Beher (Marl)	G. Haverkamp (Sprockhövel)
H. Berzinski (Dortmund)	I. Heckmann (Dortmund-Sölderholz)
E. Blauser (Gelsenkirchen)	G. Helmke (Herne)
R.-R. Bloser (Bochum)	W. Henkel (Bochum)
W. Bökenbrink (Soest-Deiringsen)	H. Hess (Herne)
B. Bolk (Bochum)	U. Heyduk (Dortmund)
M. Bonnekoh (Ense)	R. Hillebrandt (Gelsenkirchen)
K. Bories (Gelsenkirchen)	W. Hoff (Recklinghausen)
A. Bowi (Bochum)	H.-J. Hölzenbein (Bochum)
H. Breuker (Hattingen)	H. Hohmeier (Herne)
W. Buderus (Bochum)	H. Hövekamp (Neubeckum)
M. Ceranna (Deiringsen)	W. Hülsebusch (Bochum)
U. Demke (Castrop-Rauxel)	G. Kaboth (Kamen-Methler)
P. Ebenhofer-Kupiek (BZ Dortmund Hamm)	H.-J. Karass (Dortmund-Berghofen)
M. Ehritt (Marl)	P. Katheder (Gelsenkirchen)
F. Erdmann (Bochum)	H. Kattenbusch (Hamm)
U. Erwin (Gelsenkirchen)	W. Kauke (Fröndenberg)
G. Essers (Recklinghausen)	H. Kausch (Dortmund)
R. Falk (Dortmund)	Dr. H. Kern (Marl)
H. Fischer (Bergkamen)	J. Kersting (Oer-Erkenschwick)
U. Fischer (Gelsenkirchen)	R. Kirchhoff (Bochum)
E. Frank (Gladbeck)	H. Klesse (Hamm-Herringen)
E. Frind (Herten)	E. Kleverbeck (Herten)
Dr. U. Gallhoff (Bochum)	F. Kolendowicz (Ickern)
E. Gehle (Gelsenkirchen)	H. Koschnik (Bochum-Werne)
W. Geismar (Lünen)	K. Körber (Gelsenkirchen)
G. Gerling (Bergkamen)	R. Kretschmer (Gelsenkirchen)
H.-J. Giese (Bochum)	A. Krieg (Dortmund)
H. Giese (Bochum)	H.-D. Krüger (Bochum)
M. Goppel (Recklinghausen)	W. Kuhlmann (Dortmund-Sölderholz)

H.-K. Lahoff (Soest)
 H. Lass (Hüls)
 B. Lauströer (Oelde)
 W. Linnert (Castrop-Rauxel)
 H.-W. Lukaschek (Hattingen)
 R. Majewski (Dortmund)
 J. Martinus (Bochum-Werne)
 J. Martschin (Witten)
 H.-G. Matuszewski (Recklinghausen)
 Dr. M. Melzer (Hattingen)
 G. Menke (Gelsenkirchen)
 Dr. H. Meschede (Castrop-Rauxel)
 L. Meyer (Witten)
 K. Middehaufe (Bochum)
 F.-K. Möllering (Dortmund)
 D. Morawetz (Castrop-Rauxel)
 A. Mork (Dortmund)
 E. Müller (Dortmund)
 K. Niebaum (Sprockhövel)
 R. Niemyt (Bochum-Werne)
 G. Nowack (Gelsenkirchen)
 D. Oeser (Dortmund-Dorstfeld)
 G. Peters (Bochum)
 K. Pingel (Werl)
 F.-R. Piplack (Castrop-Rauxel)
 D. Pusch (Marl)
 H. Reich (Bochum)
 N. Röhl (Hamm-Uentrop)
 H.-G. Roth (Gelsenkirchen)
 G. Rührup (Bochum)
 S. Rusky (Hattingen)
 P. Schafeld (Bochum)
 B. Schäfer (Bochum)
 H. Scheele (Bochum)
 G. Scheuermann (Rauxel)
 T. Schlüter (Bochum)
 H.-J. Schubert (Holzwickede)
 F. Schüler (Bochum)
 E. Schulte (Dortmund)
 K.-H. Schürmann (Unna)
 A. Schwarzer (Gelsenkirchen)
 H. Schwarzhöfer (Bulmke)
 D. Schwenzfeier (Alstedde)
 K. Schwesig (Bochum)
 H. Schwitalski (Herne)
 A. Samek (Bergkamen)
 M. Selhoff (Holzwickede)
 U. Senne (Dortmund)
 J. Siekmann (Bergkamen)
 L. Sievert (Holzwickede)
 W. Simanek (Bochum)
 F. Sobbe (Ickern)
 A. Sobbe (Ickern)
 Dr. E. Söder (Witten)
 M. Sollmann (Hamm-Uentrop)
 H. Sopp (Dortmund-Mengede)
 J. Splithöfer (Hamm)
 B. Stahlhut (Sprockhövel)
 D. Stammen (Soest)
 U. Steinberg (Castrop-Rauxel)
 G. Storck (Bochum)
 K. Stratmann (Gladbeck)
 H. Streitz (Bochum)
 G. Strozyk (Bochum-Werne)
 H. Sulberg (Horst)
 R. Sümpelmann (Castrop-Rauxel)
 K. Tannreuther (Hamm)
 E. Tarhaus (Gelsenkirchen)
 W. Theimann (Hamm-Uentrop)
 G. Thies (Bönen)
 K. Thyret (Oer-Erkenschwick)
 T. Tigges (Ense)
 T. Timmes (Oelde)
 Dr. R. Turley (Bochum)
 F. Utzat (Gelsenkirchen)
 U. Viefhaus (Castrop-Rauxel)
 W. Volk (Sprockhövel)
 W. Wagner (Bochum)
 D. Wallstein (Bochum)
 R. Weber (Möhnesee)
 D. Wellmann (Gelsenkirchen)
 R. Weltmann (Holzwickede)
 J. Wichmann (Herten)
 H. Wiedenhöfer (Gelsenkirchen)
 P. Wiemann (Gelsenkirchen)
 F. Wiemer (Soest)

E. Zägel (Gelsenkirchen)
J. Zagorni (Gelsenkirchen)
K. Zimmer (Buer)
H. Zwilling (Soest)

BEZIRK SÜDWESTFALEN

TRÄGER DER BRONZENEN EHRENADEL DES BEZIRKS

F. W. Albert (Altena)	W. Borgmann (Lüttringen)
W. Angelkorte (Altena)	H.-O. Brakel (Stemel)
G. Armatage (Westhofen)	W. Brisgis (Buschhütten)
H. Avenarius (Hemer)	I. Brisgis (Buschhütten)
W. Bald (Kromnach)	G. Brüggemann (Hüsten)
E. Balder (Freudenberg)	W. Bunse (Madfeld)
W. Ballermann (Silschede)	B. Buntenbach (Neuenrade)
F.J. Baltes (Drolshagen)	K. Burmann (Meschede)
T. Bamberg (Eversberg)	F. Buschhaus (Siegen)
R. Bathen (Bigge-Olsberg)	U. Cater (Oberkirchen)
G. Bartsch (Valmetal)	K. Clevermann (Siegen)
G. Bartsch (Valmetal)	I. Constant (Arnsberg)
K. Baulmann (Sundern)	K. Cordes (Mülheim-Sichtigvor)
H. Baumhoff (Krombach)	R. Daub (Salchendorf)
M. Bechheim (Drolshagen)	O. Deike (Heringhausen)
F. Becker (Hagen)	D. Dekowski (Wetter-Wengern)
G. Becker (Am Häusling)	H.-D. Dickmann (Lüdenscheid)
E. Behling (Haspe)	G. Dickmann (Schwerte)
J. Behne (Siegen)	J. Diemar (Oeventrop)
K. Benner (Bigge-Olsberg)	U. Dröge (Eversberg)
G. Benner (Bigge-Olsberg)	P. Dülberg (Lüttringen)
B. Bernert (Ostwig)	H. Dülberg (Lüttringen)
D. Bernshausen (Ferndorf)	G. Dumstorff (Arnsberg)
I. Bewersdorf (Meschede)	H. Dunker (Neunkirchen)
H. Beyer (Eiserfeld)	D. Ebbefeld (Freienohl)
K. Bieger (Meschede)	H. Eberhard (Arnsberg)
H. Bingener (Wilnsdorf)	F.J. Ebers (Alme)
R. Birkenbach (Eiserfeld)	P. Eich (Dahl)
G. Bisges (Schwelm)	G. Engelhard (Halden)
J. Blambeck (Bestwig)	D. Erllhöfer (Kierspe)
W. Blome (Sundern)	G. Esken (Dahl)
W. Bludau (Niedersfeld)	J. Esken (Herdecke)
K. L. Bohn (Iserlohn)	R. Falkner (Sundern)

P. Fastenrath (Hagen)
 K. Feige (Salchendorf)
 H. Feiler (Hagen)
 K.-L. Feldhege (Hirschberg)
 A. Feldmann (Milstenau)
 M. Feldmann (Milstenau)
 M. Feldmann (Salchendorf)
 F. Ferstl-Hauer (Meinerzhagen)
 H. Finkernagel (Wittgenstein-Berleburg)
 H. Fischer (Arnsberg)
 R.-I. Fischer (Meinerzhagen)
 Dr. G. Fischer (Meinerzhagen)
 G. Fischer (Meinerzhagen)
 R. Flender (Freudenberg)
 H. Först (Gevelsberg)
 B. Frevel (Deuz)
 Dr. K. Fries (Erndtebrück)
 A. Funke (Sundern)
 M. Gamm (Fleckenberg)
 U. Garbe (Hüsten)
 J. Geißler (Hagen)
 K. Gerlach (Siegen)
 P. Gerwin (Arnsberg)
 W. Gierse (Hirschberg)
 G. Ginsberg (Wahlbach)
 P. Göppe (Bad Laasphe)
 R. Götte (Messinghausen)
 V. Grabowski (Menden)
 H.-W. Graf (Langscheid)
 C. Granowski (Hagen)
 R. Gredner (Balve)
 E. Gripperich (Thieringhausen)
 H. Grossert (Rumbeck)
 H. Grote (Neuenrade)
 K.-H. Grote (Werdohl)
 H. Grothe (Hemer)
 F. Grothoff (Arnsberg)
 H. Grunbach (Helden-Repetal)
 H. Grundbach (Westhofen)
 H. Gückel (Burbach)
 W. Hachenberg (Lütringhausen)
 Dr. D. Halbach (Buschhütten)
 B. Hansknecht (Sundern)
 D. Harnacke (Lennetal)
 R. Hartmann (Silschede)
 K.-H. Hautkappe (Herdecke)
 D. G. Heimbeck (Buschhütten)
 M. Hengesbach (Eversberg)
 W. Henke (Lennetal)
 M. Hennes (Hagen)
 R. Hennes (Hagen)
 R. Hermes (Berkenbaum)
 H.-G. Herold (Allagen)
 A. Heuel (Stemel)
 Dr. H.-W. Hildenbrand (Hemer)
 E. Hillebrand (Messinghausen)
 H. Hillmann (Rumbeck)
 R. Hinkel (Meschede)
 U. Hintz (Herdecke)
 L. Hirschfeld (Kleusheim)
 E. Hoffmann (Buschhütten)
 W. Hoffmann (Kirchhudem)
 J. Hohmann (Freienohl)
 W. Hölken (Sundern)
 B. Hömberg (Siedlinghausen)
 H. Hömberg (Höingen)
 K. Honigmann (Allendorf)
 P. Hunold (Olpe)
 I. Hübner (Brilon)
 R. Hundt (Olpe)
 B. Igel (Finnentrop-Bamenohl)
 K.-H. Irlé (Freudenberg)
 M. Jakobi (Nuhntal-Hallenberg)
 H. Jakobi (Nuhntal-Hallenberg)
 W.-R. Jesinghaus (Wetter)
 K. Jung (Ferndorf)
 H.-J. Jürgens (Meschede)
 D. Kahle (Herdecke)
 R. Kämpfer (Deuz)
 P. Kammler (Siegen)
 K. Kampmann (Sundern)
 T. Kappe (Messinghausen)
 L. Kappel (Lütringhausen)
 G. Karthaus (Silschede)
 B. Karlhof (Einsal)
 W. Kaufmann (Lütringen)

U. Kaupert (Herdecke)
 H. Kemnitz (Hagen)
 H. Kiaulehn (Menden)
 J. Kistermann (Eichen)
 B. Kitzhöfer (Hoppecke)
 W. Klauer (Hagen)
 E. Klein (Eichen)
 W. Klens (Repetal)
 D. Knebel (Deuz)
 A. Koch (Wenden)
 H. Koch (Silbach)
 W. Koenen (Siegen)
 I. Kohlhage (Neuenrade)
 U. Korreck (Repetal)
 M. Kölsche (Alme)
 R. Körner (Bigge-Olsberg)
 W. Köster (Hagen)
 G. Kraft (Deuz)
 K. Kramer (Bad Laasphe)
 T. Krawitz (Wenden)
 D. Kreuz (Wahlbach)
 H. Krevet (Winterberg)
 H. Kriebel (Alme)
 M. Kronauer (Buschhütten)
 H. Küch (Lüdenscheid)
 K. Kühn (Alme)
 M. Kuschke (Brilon)
 S. Lammert (Hagen)
 V. Langhof (Stöcken-Dahlebrück)
 H. Lassau (Siegen)
 D. Lazer (Herdringen)
 K.-H. Liefänder (Rumbeck)
 W. Linn (Oeventrop)
 M. Lengefeld (Meschede)
 S. Linnemann (Allagen)
 B. Maus (Lüdenscheid)
 M. Meinhardt (Hagen)
 A.-C. Meisterjahn (Sundern)
 W. Menn (Buschhütten)
 R. Möckel (Siegen)
 H. Müller (Krombach)
 K. Müller (Salchendorf)
 L. Müller (Heinrichstal Wehrstapel)
 Ch. Münker (Eichen)
 H.-O. Münker (Ferndorf)
 M. Münker (Weidenau)
 F. Neise (Stemel)
 H. Neumann (Lössel-Roden)
 C. Nießen (Drolshagen)
 H.-J. Niklas (Wenden)
 G. Nöcker (Sundern)
 H. Obelot (Brilon)
 K. Offermann (LTV 1899)
 R. Oppermann (Siegen)
 J. Pape (Hoppecketal)
 H. J. Pauli (Nuhneta-Hallenberg)
 H. Pfeiffer (Hagen)
 C. Pieser (Hagen)
 H. Pirags (Altena)
 A. Plank (Iserlohn)
 M. Pollmeier (Arnsberg)
 H. Puppe (Ense)
 H. Rademacher (Winterberg)
 W. Rahn (Heringhausen)
 F. Redder (Netphen)
 W. Remberg (Netphen)
 W. P. Reinert (Altenseelbach)
 Dr. O. Röper (Wetter-Wengern)
 L. Rüggeberg (Schwelm)
 G. Saßmannshausen (Wittgenstein-Berleburg)
 J. Schauerte (Winterberg)
 J. Schick (Hemer)
 J. Schiermeister (Ense)
 U. Schleimer (Niedersfeld)
 K. Schlierenkämper (Ende)
 B. Schlömer (Hoppecketal)
 H. Schlösser (Drolshagen)
 F.-J. Schlüter (Bruchhausen)
 G. Schmidt (Einsal)
 T. Schmidt (Oeventrop)
 G. Schmidt (Oeventrop)
 D. Schmitt (Silbach)
 E. Schneider (Eiserfeld)
 G. Schneider (Helden-Repetal)
 U. Schneider (Lütringhausen)
 W. Schönau (Altenseelbach)

W.-H. Schöne (Siegen)
F.J. Schröder (Arnsberg)
W. Schuhmacher (Netphen)
H. Schulte (Hischberg)
U. Schulte (Rönkhausen)
H.-G. Schuster (Freudenberg)
H. Schwarz (Brilon)
T. Schwarz (Salchendorf)
F. Schweißfurth (Wilgersdorf)
E. Schwestka (Hohenlimburg)
P. Selinski (Höingen)
Dr. P. Siermann (Siegen)
W. Simon (Milstenau)
D. Seitz (Weiter-Wengern)
G. Sigmund (Wenden)
S. Sinner (Netphen)
A. Sondermann (Heggen)
R. Spindelndreher (Freienohl)
F. Spratte (Hoppecke)
J. Stadermann (Meinerzhagen)
P. Starke (Brilon)
U. Steinbach (Gevensberg)
A. Steinberg (Stemel)
B. Steinhorst (Siegen)
R. Sterz (Eisern)
U. Storm (Herdringen)
W. Stötzel (Siegen)
D. Struff (Warstein)
D. Stupperich (Kleusheim)
H. Suchard (Eichen)
C. Teijerling (Schmallenberg)
A. Telcher (Olpe)
G. Thimm (Hagen)
K.-H. Thimm (Hagen)
C.-A. Thomashoff (Herdecke)
M. Tillmann (Hagen)

U. Tölle (Olpe)
H. Trachternach (Hagen)
A. Trienke (Schwerte)
Dr. G. Uffelmann (Herdecke)
H. Vasold (Helden-Repetal)
W. Viegener (Attendorf-Milstenau)
W. Vielhaber (Sundern)
G. Volbracht (Brilon)
B. Volkmer (Lössel-Roden)
R. von der Heyden (Hagen)
R. Vorderwülbecke (Freienohl)
D. Voss (Kleusheim)
H. Wagner (Kleusheim)
H. Weber (Salchendorf)
R. Wegner (Hagen)
D. Weißenfeld (Silschede)
R. Welticke (Winterberg)
H. Weyand (Hohenlimburg)
J. Weyandt (Hilchenbach)
G. Weyer (Hagen)
H.-R. Wiemann (Valmetal)
J. Wiener (Bigge-Olsberg)
J. Wiese (Helden-Repetal)
R. Wiesner (Dörscheid)
B. Willmes (Kleusheim)
G. Winkel (Dynamit Nobel)
H. Wintergalen (Helden-Repetal)
K. Wintersohl (Lütringhausen)
K. Wisser (Freudenberg)
J. Wöhrmann (Hagen)
M. Wolf (Hagen)
K. Wüst (Hagen)
H. Zampich (Höingen)
H.-J. Zander (Schwelm)
G. Ziem (Silschede)
G. Zimmermann (Netphen)

Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 21.02.2015

I. GRUNDSÄTZE, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Allgemeine Grundsätze des WTV
- § 3 Zweck des WTV
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Verbandsgebiet und Gliederungen
- § 6 Rechtsgrundlagen
- § 7 Kampf gegen Doping
- § 8 Mitgliedschaften des WTV

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 9 Mitglieder
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausschluss aus dem WTV, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 13 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- § 14 Rechte der Mitglieder
- § 15 Pflichten der Mitglieder
- § 16 Beiträge, Gebühren und Umlagen

III. ORGANE DES WTV

- § 17 Organe des WTV
- § 18 Ordentliches Verbandstag
- § 19 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 20 Aufgaben des Verbandstages
- § 21 Außerordentlicher Verbandstag
- § 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 23 Präsidium
- § 24 Erweitertes Präsidium
- § 25 Zuständigkeiten des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

IV. TENNISJUGEND DES WTV

§ 26 Tennisjugend des WTV

V. BEZIRKE UND IHRE ORGANE

§ 27 Bezirke

§ 28 Bezirksversammlung

§ 29 Bezirksvorstände

VI. AUSSCHÜSSE

§ 30 Ständige Ausschüsse

VII. RECHTSKOMMISSION UND ORDNUNGSGEWALT

§ 31 Rechtskommission, Ordnungsgewalt des WTV

VIII. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 32 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendersersatz)

§ 33 Wirtschaftsführung

§ 34 Kassenprüfer

§ 35 Haftung des WTV und seiner Amts- und Funktionsträger

§ 36 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

§ 37 Auflösung des WTV

§ 38 Inkrafttreten

VORBEMERKUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 24. April 1947 gegründete Westfälische-Tennis-Verband e.V. ist der Zusammenschluss von Tennissport betreibenden Vereinen in Westfalen. Der Verband führt den Namen „Westfälischer Tennis-Verband e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: „WTV“.
2. Der WTV hat seinen Sitz in Kamen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter der Nummer 10170 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES WTV

1. Der WTV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im WTV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
4. Der WTV, seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der WTV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der WTV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Tennissport zu erhalten.

§ 3 ZWECK DES WTV

1. Der WTV bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung, Pflege und Verbreitung des Tennissports, insbesondere des Breiten- und Leistungssports Tennis,
 - b. die Durchführung von Kadermaßnahmen,
 - c. die Unterhaltung des Landesleistungszentrums in Kamen,
 - d. die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
 - e. die Durchführung von Schultennis-Maßnahmen,
 - f. die Förderung des Jugendtennis,
 - g. die Interessenvertretung der im WTV organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem Deutschen Tennis Bund und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
 - h. die Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen,
 - i. die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Tennissports,
 - j. die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - k. die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der WTV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DTB in der jeweils geltenden Fassung,
 - l. die Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern,
 - m. die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
 - n. die Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der WTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der WTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des WTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WTV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 VERBANDSGEBIET UND GLIEDERUNGEN

1. Das Verbandsgebiet ist in die vier Bezirke **Ostwestfalen-Lippe, Münsterland, Ruhr-Lippe und Südwestfalen** unterteilt. Die Bezirke sind als Verwaltungseinheiten unselbstständige funktionale Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Jeder Bezirk wird aus Gründen der Organisation des Spielbetriebs in unselbstständige Sportkreise unterteilt. Die Festlegung der Anzahl und des Zuschnitts der Sportkreise in den Bezirken erfolgt durch das erweiterte Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksvorstands.

§ 6 RECHTSGRUNDLAGEN

1. Rechtsgrundlagen des WTV sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung des WTV beschließt und die Ordnungen, die das erweiterte Präsidium des WTV mit Ausnahme der WTV-Jugendordnung zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des WTV.
2. Der Verbandsjugendtag beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung.
3. Die Satzung des WTV darf nicht der Satzung des Deutschen Tennis-Bundes widersprechen.
4. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - a. Beitrags- und Gebührenordnung,
 - b. Jugendordnung,
 - c. Wettspielordnung nebst Durchführungsbestimmungen zur WO-WTV,
 - d. Ordnungskatalog für Turniere im WTV,
 - e. Rechts- und Disziplinarordnung,
 - f. allgemeine Geschäftsordnung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bezirksvorstände.

§ 7 KAMPF GEGEN DOPING

1. Der WTV verpflichtet sich, auf der Grundlage der DTB-Anti-Dopingordnung und des NADA-Codes die Antidopingbestimmungen zur Integrität des Tennissports sowie zum Schutz der Gesundheit und Rechte aller Spieler zu beachten.
2. Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät das Präsidium in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Trainer und Sportler.
3. Der WTV erkennt die DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Der Vollzug der Anti-Doping-Richtlinien des Deutschen Tennis Bundes, insbesondere das Sanktionsverfahren und der Ausspruch von Sanktionen obliegt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes – dem Deutschen Tennis Bund oder einem von diesem Beauftragten.

§ 8 MITGLIEDSCHAFTEN DES WTV

Der WTV ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Der WTV erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Tennis Bundes als verbindlich an.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 9 MITGLIEDER

1. Mitglied des WTV kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der den Tennissport betreibt und fördert.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
 - a. Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b. Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister,
 - c. Sitz des beitriftswilligen Vereins im Verbandsgebiet Westfalen.

§ 10 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Die Aufnahme in den WTV ist u. a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitriftwilligen Vereins zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand eines Mehrspartenvereins kann dem Leiter der Tennisabteilung eine Vollmacht über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem WTV erteilen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form der Verbandsgeschäftsstelle des WTV zu übermitteln. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form widerrufen werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Aufnahme von beitriftwilligen Vereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 9 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tennis Bundes an.

§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch Austritt aus dem WTV (Kündigung) oder
 - b. durch Ausschluss aus dem WTV (§ 12) oder
 - c. durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem WTV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des WTV schuldhaft begeht oder
 - c. in grober Weise den Interessen des WTV und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - d. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch das Präsidium des WTV berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor dem Verbandstag zuzuleiten.
4. Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung des Verbandstages wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein verbandsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 13 EHRENPRÄSIDENTEN UND EHRENMITGLIEDER

Auf Vorschlag des Präsidiums können vom Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelpersonen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an den Verbandstagen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenpräsidenten des WTV können nur ehemalige Präsidenten des WTV werden.

§ 14 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Verbandstagen und an den Bezirkstagen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote des WTV nutzen.

§ 15 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des WTV sowie des DTB zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des WTV sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem WTV Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen **aller** ihrer Vereinsmitglieder an den WTV sowie den Landessportbund Nordrhein-Westfalen abzugeben.

§ 16 **BEITRÄGE, UMLAGEN UND GEBÜHREN**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt der Verbandstag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Beschlüsse des Verbandstages über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind im Jahrbuch und auf der Homepage zu veröffentlichen.
4. Es können Gebühren festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung und deren Fälligkeit ist das erweiterte Präsidium.
5. Von Mitgliedern, die dem WTV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Das Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
7. Fällige Forderungen werden vom WTV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem WTV entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

III. **ORGANE DES WTV**

§ 17 **ORGANE DES WTV**

Die Organe des WTV sind:

- a. der Verbandstag,
- b. das Präsidium,
- c. das erweiterte Präsidium und
- d. der Verbandsjugendtag.

§ 18 **ORDENTLICHER VERBANDSTAG**

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des WTV. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des WTV übertragen hat. Der Verbandstag bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des WTV.
2. Der Verbandstag findet jährlich bis zum 31. März statt.

3. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadministratoren unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
Durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt der Verbandstag den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Die Wahl des Präsidenten leitet ein vom Verbandstag gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Präsident die Versammlungsleitung.
7. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Verbandstag auf der Homepage des WTV einzustellen. Die Mitglieder werden durch den WTV über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Präsidium schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll eines Verbandstages gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von vier Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Präsidium eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch den folgenden Verbandstag zu genehmigen.
8. Mitglieder gem. § 9, das Präsidium, das erweiterte Präsidium und der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Verbandstages in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Sämtliche eingegangenen Anträge sind spätestens fünf Werktage vor dem Verbandstag auf der Homepage des WTV zu veröffentlichen. Anträge der Mitglieder gem. § 9 sind vom vertretungsberechtigten Vorstand oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.
9. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder gem. § 9, den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums, den Ehrenmitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten.
10. Die Koordinatoren der Bezirke können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an dem Verbandstag teilnehmen.

§ 19 **STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

1. Alle Mitglieder gem. § 9 haben auf dem Verbandstag ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 100 dem WTV gemeldeten Mitglieder je eine weitere Stimme.
3. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des WTV haben je eine Stimme.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben keine Stimme.

§ 20 **AUFGABEN DES VERBANDSTAGES**

Der Verbandstag ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien des WTV,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums, insbesondere des Jahresabschlusses des Vizepräsidenten Personal und Finanzen,
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Präsidiums und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
6. alle drei Jahre Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,
7. alle drei Jahre Bestätigung des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,
8. alle drei Jahre Wahl der Mitglieder der Rechts- und Disziplinarkommission,
9. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt,
10. Änderung und Neufassung der Satzung,
11. Bestätigung von Änderungen und Neufassung der Jugendordnung,
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen ,
13. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
14. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums,
16. Beschlussfassung über Ort und Termin des nächsten ordentlichen Verbandstages.

§ 21 AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des Präsidiums durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.
2. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages unter Angabe der Gründe stellen.
3. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nicht behandelt werden.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail mitzuteilen.

§ 22 ABSTIMMUNGSREGELUNGEN UND WAHLEN

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Die Wahlen im Rahmen des Verbandstages sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
8. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein an-

derer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

10. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
11. Mitglieder des erweiterten Präsidiums, der Bezirksvorstände und der Rechts- und Disziplinarkommission müssen Mitglied eines Mitglieders gem. § 9 sein.

§ 23 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten Marketing und Öffentlichkeitsarbeit ,
 - c. dem Vizepräsidenten Personal und Finanzen,
 - d. dem Vizepräsidenten Wettkampfsport Erwachsene,
 - e. dem Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport,
 - f. dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,
 - g. dem Vizepräsidenten Sport- und Vereinsentwicklung.Der hauptamtliche Geschäftsführer des WTV nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
2. Die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung, werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch den Verbandstag gewählt. Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung wird durch den Verbandsjugendtag gewählt. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig.
3. Das Präsidium leitet den WTV. Es entscheidet in allen Angelegenheiten des WTV mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 20 der Satzung in der Zuständigkeit des Verbandstages liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
4. Das Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den WTV gerichtlich und außergerichtlich. Der WTV wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, vertreten.
5. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.
6. Aufgabe des Präsidiums ist die Geschäftsführung des WTV.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
8. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

9. Scheiden während einer Amtszeit bis zu drei Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag Nachfolger berufen. Berufene Präsidiumsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit vier oder mehr Präsidiumsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des vierten Präsidiumsmitgliedes binnen sechs Wochen ein außerordentlicher Verbandstag stattfinden, auf dem das gesamte Präsidium neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder endet mit dem Beginn des außerordentlichen Verbandstages.
10. Mitglieder des Präsidiums gem. § 23 können durch Beschluss des Präsidiums abberufen werden. Einer Abberufung müssen fünf Präsidiumsmitglieder zustimmen. Das betroffene Präsidiumsmitglied hat kein Stimmrecht. Mit der Abberufung endet die Organstellung. Für das abberufene Präsidiumsmitglied kann gem. Absatz 9 ein Nachfolger berufen werden. Pro Amtszeit kann nur ein Präsidiumsmitglied abberufen werden.
11. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, lädt turnusmäßig zu den Präsidiumssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
12. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
13. Über die Präsidiumssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Präsidiumsmitgliedern zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§ 24 ERWEITERTES PRÄSIDIUM

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums gem. § 23 und
 - b. den Vorsitzenden der Bezirksvorstände Ostwestfalen-Lippe, Münsterland, Ruhr-Lippe und Südwestfalen. Die Bezirksvorstände können Vertreter zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums entsenden. Die Vertreter müssen Mitglied des Bezirksvorstands sein.
2. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Personal und Finanzen oder der Vizepräsident Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, anwesend sind. § 23 Abs. 7 und 13 finden entsprechend Anwendung.

§ 25 ZUSTÄNDIGKEITEN DES PRÄSIDIUMS UND DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS

Das Präsidium ist zuständig für die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltsplanes.

Das erweiterte Präsidium ist zuständig für die Beschlussfassung sowie die Änderungen der in § 6 Abs. 4 aufgeführten Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung und deren Änderung.

Die weiteren Zuständigkeiten des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums werden in der allgemeinen Geschäftsordnung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bezirksvorstände geregelt.

IV. TENNISJUGEND DES WTV

§ 26 TENNISJUGEND DES WTV

1. Die Tennisjugend des WTV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des WTV zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des WTV und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Tennisjugend sind
 - a. der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung,
 - b. der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung und
 - c. der Verbandsjugendtag.
3. Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung ist Mitglied des Präsidiums. Er wird auf dem Verbandsjugendtag gewählt.
4. Die Zusammensetzung des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung wird in der WTV-Jugendordnung geregelt.
5. Die vier Bezirksjugendkoordinatoren werden auf den Bezirksversammlungen gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden auf dem Verbandsjugendtag gewählt.
6. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Tennisjugend des WTV.
7. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Verbandsjugendtag beschlossen wird und auf dem Verbandstag bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

V. BEZIRKE UND IHRE ORGANE

§ 27 BEZIRKE

1. Das Verbandsgebiet ist in die vier Bezirke Ostwestfalen-Lippe, Münsterland, Ruhr-Lippe und Südwestfalen unterteilt.
2. Die Organe der Bezirke sind:
 - a. die Bezirksversammlung sowie
 - b. der Bezirksvorstand.

1. Oberstes Organ der rechtlich unselbstständigen Bezirke sind die Bezirksversammlungen. Die Bezirksversammlungen finden alle drei Jahre im vierten Quartal statt. Es ist jährlich eine Informationsveranstaltung für die Vereine durchzuführen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirksvorstands oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Bezirksvorstand durch Beschlussfassung fest.
3. Der Bezirksvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen. Zur Einberufung ist der Bezirksvorstand verpflichtet, wenn 1/3 aller dem Bezirk zugeordneten Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bezirksversammlung unter Angabe der Gründe stellen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Es ist per Mail einzuladen.
4. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder gem. § 9, die dem jeweiligen Bezirk zugeordnet sind, den Mitgliedern des Bezirksvorstands sowie Mitgliedern des Präsidiums.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder bestimmt sich nach § 19 Abs. 1. Die Mitglieder des Bezirksvorstands sowie die Mitglieder des Präsidiums haben ebenfalls jeweils eine Stimme.
6. Die Mitglieder und der Bezirksvorstand können bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform (Mail, Fax oder Brief) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung an den Vorsitzenden des Bezirksvorstands stellen. Eingegangene Anträge sind fünf Werktage vor dem Termin auf der Homepage des WTV oder des entsprechenden Bezirks zu veröffentlichen.
7. § 18 Abs. 4 und 7 findet entsprechend Anwendung.
8. Die Bezirksversammlung ist für die Wahl des Bezirksvorstands zuständig.

1. Der Bezirksvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden des Bezirksvorstands,
 - b. dem Sportkoordinator des Bezirks,
 - c. dem Jugendkoordinator des Bezirks und
 - d. dem Koordinator Vereinsentwicklung.
2. Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Bezirksversammlung gewählt.
3. Die Vorsitzenden des Bezirksvorstands sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind Mitglieder des erweiterten Präsidiums.
4. Das Präsidium oder die Bezirksversammlung kann durch Beschluss den Vorsitzenden des Bezirksvorstands abberufen, wenn das Vertrauen in die Amtsführung durch Pflichtverletzungen erschüttert ist.
5. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Bezirksvorstands gegenüber Dritten ist derart beschränkt, dass bei Geschäften mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 3.000,00 Euro die vorherige Zustimmung des Präsidiums einzuholen ist. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Bezirksvorstands erstreckt sich nicht auf den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen.
6. Für Sitzungen des Bezirksvorstands findet § 23 Abs. 10 – 13 entsprechend Anwendung. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Scheiden Mitglieder des Bezirksvorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Bezirksvorstand bis zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung Nachfolger berufen. Scheiden während einer Amtszeit drei oder mehr Mitglieder des Bezirksvorstands gleichzeitig aus, muss binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung stattfinden auf der die vakanten Positionen des Bezirksvorstands für die restliche Amtszeit durch Wahl neu besetzt werden.
8. Der Bezirksvorstand kann zusätzlich Funktionsträger für bestimmte Aufgaben berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Diese nicht gewählten Koordinatoren nehmen an den Bezirksvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
9. Die Zuständigkeiten des Bezirksvorstands regelt die allgemeine Geschäftsordnung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bezirksvorstände.

1. Der WTV hat drei ständige Ausschüsse:
 - a. Ausschuss Wettkampfsport Erwachsene,
 - b. Ausschuss Nachwuchsleistungssport und
 - c. Ausschuss Sport- und Vereinsentwicklung.
2. Die Zuständigkeiten der drei Ausschüsse und die Anzahl der Ausschussmitglieder legt das erweiterte Präsidium durch Beschluss fest.
3. Der Vizepräsident Wettkampfsport Erwachsene ist Vorsitzender des Ausschusses Wettkampfsport Erwachsene.
4. Der Vizepräsident Nachwuchsleistungssport ist Vorsitzender des Ausschusses Nachwuchsleistungssport.
5. Der Vizepräsident Sport- und Vereinsentwicklung ist Vorsitzender des Ausschusses Sport- und Vereinsentwicklung.
6. Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden frei von Weisungen.
7. Soweit sich aus der Arbeit der Ausschüsse finanzielle Verpflichtungen ergeben, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
8. Der zuständige Vizepräsident leitet die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses. Er lädt in Textform (per Brief, per Fax oder per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Beschlüsse der Ausschüsse können, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Sachverständige Gäste haben kein Stimmrecht.
9. Die Ausschüsse haben bei ihrer Arbeit die Vorgaben der Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse des Verbandstages und die Beschlüsse des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidiums zu beachten. Die allgemeine Geschäftsordnung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bezirksvorstände findet entsprechende Anwendung.

1. Die Rechtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen keinen anderen Gremien des WTV angehören.
2. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Rechtskommission kann das Präsidium ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen. Eine Wahl dieses Ersatzmitgliedes muss beim nächsten Verbandstag erfolgen.
3. Die Rechtskommission ist zuständig für Entscheidungen über Berufungen nach §20 WO-WTV sowie in Disziplinarsachen im Bereich des WTV als erste Instanz. Die Rechtskommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer Entscheidung mitwirken.
4. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus der WTV Rechts- und Disziplinarordnung.
5. Verstöße von Mitgliedern, Spielern und Turnierveranstaltern gegen die Satzung und die Ordnungen, insbesondere die WTV-Wettspielordnung sowie die WTV-Rechts- und Disziplinarordnung können mit Ordnungsgeldern bis max. 500,00 Euro, Verweisen, Wettspielsperren für Spieler, Turnierveranstalter und Mitglieder sowie Ämterperren geahndet werden. Die Strafen können nebeneinander verhängt werden. Die Höhe der Ordnungsgelder wird in Ordnungen geregelt.
6. Die Ordnungsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, Spieler oder Turnierveranstalter schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

VIII. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 32 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den WTV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung des WTV einzustellen. Der Geschäftsführer ist der Verwaltungsleiter. Er ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainern, Physiotherapeuten, Betreuern, Übungsleitern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
4. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des WTV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WTV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vom Präsidium können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 33 HAUSHALTSFÜHRUNG

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Haushaltsplan zu erstellen, der dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Jahresabschluss zu erstellen, der dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 34 KASSENPRÜFER

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr werden jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Prüfung hat in der Geschäftsstelle des WTV zu erfolgen. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des WTV angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des WTV prüfen. Sie haben dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht dem Verbandstag vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums an.

§ 35 HAFTUNG DES WTV UND SEINER AMTS- UND FUNKTIONSTRÄGER

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem WTV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der WTV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den WTV, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des WTV abgedeckt sind.

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dienen vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).
4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

8. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

§ 37 AUFLÖSUNG DES WTV

1. Die Auflösung des WTV kann nur auf einem eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, auf dessen Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des WTV“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 18 der Satzung.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollten bei dem ersten Verbandstag weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats ein zweiter Verbandstag unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, der dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Der Verbandstag ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des WTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WTV an den Deutschen Tennis Bund e.V. Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 38 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 21.02.2015 in Kamen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

A. BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung (Verbandstag) beschlossen (siehe Satzung des WTV e.V., § 16.2) und beträgt zurzeit 5,50 Euro pro Mitglied. Beitragspflichtig sind sämtliche Mitglieder (aktive, passive, fördernde, etc.) eines Mitgliedsvereins. Von Seiten der Bezirke/~~Kreise~~ werden eigene Beiträge erhoben (OWL, MSL, RL = 1,00 Euro / SW = 1,50 Euro). ~~Die der jeweiligen Bezirks/Kreis Homepage zu entnehmen sind.~~
2. Die Mitgliedszahlen eines jeden Vereins befinden sich im Wettspielportal „the League“. Die Mitgliedszahl muss im Wettspielportal theLeague aktualisiert werden. Für den Jahresbeitrag gilt jeweils der Stichtag 1.07. Im Wettspielportal „the League“ muss die korrekte Mitgliederzahl am Stichtag 1.07. bis jeweils zum 31.07. eingepflegt bzw. korrigiert sein. Auf Grund der Angaben, die bis zum 31.07. in theLeague eingepflegt sind, wird Anfang des folgenden Jahres ein vorläufiger Mitgliedsbeitrag von 80% belastet. Auf Basis der neuen Mitgliederberechnung im Sommer des Folgejahres wird der endgültige Jahresbeitrag berechnet.
3. Sollte ein Verein wissentlich falsche Angaben gemacht haben oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, kann der WTV den Verein vom Spielbetrieb ausschließen.
4. Alle unter B genannten Gebühren, mit Ausnahme des Punktes 8 Rechtsmittelgebühren sowie alle Ordnungsgelder (§ 18, WTV-Wettspielordnung), werden zukünftig 14 Tage nach Rechnungsstellung automatisch vom bekannten Vereinskonto eingezogen.

B. GEBÜHREN

1. Gebühr für die Erteilung einer Spielberechtigung (Gültig für sechs Jahre)	8,00 Euro
1.1. Zusätzliche Gebühr für eine verspätet eingereichte Spielberechtigung (01.02.-15.03.)	
1.2. a) pro Verlängerung	25,00 Euro
b) pro Neuantrag	50,00 Euro
2. Gebühr für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	25,00 Euro
3. Gebühr für Rücklastschriften	5,00 Euro
4. Gebühr für eine 1. Mahnung	5,00 Euro
5. Gebühr für jede weitere Mahnung	10,00 Euro
6. Mannschaftsmeldung für jeweils Sommer und Winter	
Erwachsene	20,00 Euro
Jugendliche	10,00 Euro
7. Jährliche Gebühr für die Berechnung der Ranglistenposition in Damen, Herren und Herren 30	15,00 Euro
8. Rechtsmittelgebühren	
a. Einspruchsgebühr gem. § 19 Ziff. 2 WO WTV	100,00 Euro
b. Berufungsgebühr gem. § 4 Ziff. 2 WTV Rechts- und Disziplinarordnung	150,00 Euro
9. Turniergenehmigungsgebühren	30,00 Euro
10. Gebühr für nicht eingepflegte Mitgliederzahlen (nach Erinnerung)	50,00 Euro

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedsvereine des WTV sind mit ihren jugendlichen Mitgliedern sowie allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Amtsträgern in der Tennisjugend im WTV zusammengeschlossen. Jugendlischer im Sinne der Jugendordnung ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr nicht vollendet hat.
2. Die Tennisjugend im WTV ist eine Untergliederung des Westfälischen Tennisverbandes e.V.

§ 2 RECHTLICHE STELLUNG

1. Die Tennisjugend im WTV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WTV über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen sowie ihr im Haushaltsplan des WTV zugewiesenen Mittel.
2. Die Tennisjugend im WTV ist steuerrechtlich unselbstständig und rechtlich eine funktionale Untergliederung des WTV.
3. Die Tennisjugend im WTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
4. Die Tennisjugend im WTV ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie setzt sich für einen manipulationsfreien Sport, sowie einen sportlich fairen Umgang ein.
5. Die Tennisjugend im WTV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
6. Die Tennisjugend im WTV wird rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis durch den Vorstand gem. § 26 BGB des WTV vertreten.

§ 3 AUFGABEN

1. Die Tennisjugend im WTV fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des WTV.
2. Die Tennisjugend im WTV engagiert sich in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
3. Aufgaben der Tennisjugend im WTV sind:
 - a. Förderung des Tennisspiels und Förderung des Leistungssportgedankens im Tennissport,
 - b. Förderung der Jugendarbeit in den Tennisvereinen und -abteilungen,
 - c. Förderung des jungen Engagement,
 - d. Entwicklung neuer Formen des Tennissports, insbesondere von kindgemäßen Übungs- und Wettkampfformen,
 - e. Zusammenarbeit des WTV und der Vereine mit Schulen und Kindertagesstätten (Bildungseinrichtungen) im Bereich sportlicher Fragestellungen,
 - f. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
 - g. Prävention im Bereich „sexualisierte Gewalt im Sport“,
 - h. Pflege der nationalen und internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Landesverbänden und ausländischen Gruppen,
 - i. sportspezifische Kinder- und Jugendbildung.

§ 4 ORGANE

Organe der Tennisjugend im WTV sind:

- a. der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung (§ 26 Abs. 2 a. WTV-Satzung)
- b. der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung (§ 26 Abs. 2 b. WTV-Satzung),
- c. der Verbandsjugendtag (§ 26 Abs. 2 c. WTV-Satzung)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugenttage. Sie sind das höchste Organ der Tennisjugend im WTV.
2. Die Verbandsjugenttage bestehen aus den Vertretern der Vereine, die Mitglied im WTV sind sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugenttag ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Aufgaben der ordentlichen Verbandsjugenttage sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung und der Unterausschüsse,
 - d. Entlastung des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung,
 - e. Änderung und Neufassung der Jugendordnung,
 - f. Wahl des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung und der Koordinatoren der Unterausschüsse Schule/Kita-Verein, Jugendbildung und junges Engagement sowie bis zu drei Beisitzern U 27 für eine Amtsdauer von drei Jahren,,
 - g. Beratung und Verabschiedung des Jugend-Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Stimmberechtigt sind die gewählten Jugendvertreter der Vereine und die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 30 dem WTV gemeldeten Mitglieder unter 27 eine weitere Stimme. Es wird auf die Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren zum 31. August des Vorjahres abgestellt, die dem WTV in seiner Bestandserhebung gegenüber gemeldet worden sind. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Mitgliedsverein vertreten. Er darf alle Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung können auch Stimmen als Vertreter ihres Vereins auf sich vereinigen.
6. Der ordentliche Verbandsjugenttag findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf der Homepage des WTV sowie per Mail an die Vereinsjugendwarte unter Angabe der Tagesordnung. Der ordentliche Verbandsjugenttag ist mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des WTV durchzuführen.

7. Anträge können alle Vereine, die Mitglied des WTV sind, sowie der Jugendausschuss stellen. Anträge bedürfen der Textform (Mail oder Brief). Sie müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem bekanntgegebenen Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des WTV eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sind auf der Homepage des WTV zu veröffentlichen (siehe § 18.8 WTV - Satzung).
8. Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung ist der Versammlungsleiter; bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung die Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Verbandsjugendtag. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Die Beschlüsse des Verbandsjugendtages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung dem Verbandsjugendtag vorliegt.
11. Der Verbandsjugendausschuss kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einberufen. Wenn 1/3 (siehe § 21.2 WTV-Satzung) aller Vereine schriftlich die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages verlangen, so ist der Verbandsjugendausschuss zur Einberufung verpflichtet. Die Einberufungsform ergibt sich aus Absatz 6.
12. Über die Beschlüsse des Verbandsjugendtages ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (gemäß § 18.7 WTV-Satzung).

§ 6 BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung soll in den Jahren ohne Verbandsjugendtag themenbezogene Jugendversammlungen in den Bezirken des WTV durchführen. Die Inhalte legt der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung in Abstimmung mit den Bezirksjugendkoordinatoren (gewählt gemäß § 26 Abs. 5 WTV-Satzung) durch Beschluss fest.

§ 7 AUSSCHUSS FÜR JUGENDSPORT UND JUGENDBILDUNG

1. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung besteht aus:
 - a. Dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,
 - b. dem Koordinator des Unterausschusses „Schule/Kita – Verein“,
 - c. dem Koordinator des Unterausschusses „Jugendbildung“,
 - d. dem Koordinator des Unterausschusses „junges Engagement“,
 - e. einem Vertreter des Unterausschusses „Wettkampfsport Jugend“ (wird durch den Vizepräsidenten Nachwuchssport berufen),
 - f. bis zu drei Beisitzern U 27, welche das 27. Lebensjahr beim Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet haben dürfen,
 - g. sowie bis zu zwei vom WTV entsandten hauptamtlichen Mitarbeitern.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung werden durch den Verbandsjugendtag für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die bis zu zwei vom WTV in den Verbandsjugendausschuss entsandten hauptamtlichen Mitarbeiter werden durch den zuständigen Vizepräsidenten bestimmt. Alle Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung haben ein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung soll gewährleisten, dass beide Geschlechter ausreichend vertreten sind. Die Wahl des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung bedarf der Bestätigung des ordentlichen Verbandstages des WTV. Bestätigt dieser die Wahl nicht, muss der Verbandsjugendtag eine Neuwahl vornehmen.

2. Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung vertritt die Interessen der Tennisjugend im WTV nach innen und außen.
3. Es kann jedes Mitglied eines dem WTV angehörenden Vereins in den Verbandsjugendausschuss gewählt werden. Die drei Beisitzer U 27 dürfen das 27. Lebensjahr beim Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft in einem dem WTV angehörenden Verein ist vor der Wahl nachzuweisen.

4. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des WTV gegenüber verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung in Textform (Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes Ausschussmitglied kann per Mail bis eine Woche vor dem Sitzungstermin Anträge an den Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung zur Ergänzung der Tagesordnung richten. Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung hat fristgemäß eingegangene Anträge bis vier Tage vor der Sitzung allen Ausschussmitgliedern zu übersenden.
6. Beschlüsse des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung zustimmen. Beschlüsse des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung sind zu protokollieren.
7. Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung hat folgende Zuständigkeiten:
 - a. Verabschiedung des Jugendhaushalts in den Jahren ohne ordentlichen Verbandsjugendtag,
 - b. Berufung der Beisitzer der Unterausschüsse Schule/Kita-Verein, Jugendbildung und junges Engagement auf Vorschlag der Unterausschusskoordinatoren sowie Festlegung der Zuständigkeiten der Unterausschüsse,
 - c. Koordinierung der Unterausschüsse,
 - d. Bündelung der Themen in Richtung Präsidium,
 - e. Kommunikation mit der Sportjugend NRW

Der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des WTV im Rahmen der Ordnungen des WTV.

§ 8 **UNTERAUSSCHÜSSE**

Die Unterausschüsse Schule/Kita-Verein, Jugendbildung und junges Engagement unterstützen den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung in seiner Facharbeit. Die Koordinatoren sowie bis zu drei Beisitzer U27 sind Mitglied des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung und werden durch den Verbandsjugendtag gewählt. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden auf Vorschlag der jeweiligen Ausschusskoordinatoren durch den Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung berufen. Der jeweilige Koordinator beruft Sitzungen der Ausschüsse ein. Es finden die Absätze 5 und 6 des § 7 entsprechend Anwendung.

§ 9 **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Die im Haushaltsplan des WTV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel (einschl. der öffentlichen Mittel) werden vom Verbandsjugendtag in einem Haushaltsplan beraten und verabschiedet.
2. Die Verbuchung der Mittel obliegt dem Schatzmeister des WTV.
3. Die Tennisjugend im WTV wird durch den Vorstand gem. § 26 BGB des WTV vertreten. Dieser vertritt die Tennisjugend im WTV im Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

§ 10 **ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG**

1. Änderungen oder eine Neufassung der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. In der Einberufung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen. Die beabsichtigten Änderungen oder die Neufassung sind mit zu übersenden.
2. Änderungen der Jugendordnung oder die Neufassung der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn der Verbandstag des WTV die Beschlussfassung oder Änderungen bestätigt (§ 26 Absatz 7 WTV-Satzung).
4. Die Jugendordnung wurde am 27.01.2016 auf dem Verbandsjugendtag beschlossen und durch den Verbandstag des WTV am 27.02.2016 bestätigt (§ 26 Absatz 7 WTV-Satzung).

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Spieler/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 GELTUNG DER TURNIERORDNUNG UND WETTSPIELORDNUNG DES DTB

Die Verbandswettspiele des WTV und die im WTV genehmigten Turniere werden nach der Turnierordnung des DTB (TO-DTB), der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) und der Jugendordnung des DTB mit den in den folgenden Paragraphen festgelegten Abweichungen durchgeführt.

§ 2 VERBANDSWETTSPIELE DES WTV

1. Verbandswettspiele des WTV sind:

1.1 Offizielle Meisterschaften:

- 1.1.1 Westfalenmeisterschaften
- 1.1.2 Westfälische Nachwuchsmeisterschaften
- 1.1.3 Westfälische Jugendmeisterschaften
- 1.1.4 Westfälische Seniorenmeisterschaften
- 1.1.5 Bezirks- und Kreismeisterschaften

1.2 Mannschaftsspiele:

- 1.2.1 Jugend weiblich U18 / U15 / U12 / HH / U10-Midcourt / U8 Kleinfeld
- 1.2.2 Jugend männlich U18 / U15 / U12 / HH / U10-Midcourt / U8 Kleinfeld
- 1.2.3 Damen
- 1.2.4 Herren
- 1.2.5 Damen 30
- 1.2.6 Damen 40
- 1.2.7 Damen 50
- 1.2.8 Damen 55
- 1.2.9 Damen 60
- 1.2.10 Herren 30
- 1.2.11 Herren 40
- 1.2.12 Herren 50
- 1.2.13 Herren 55
- 1.2.14 Herren 60

- 1.2.15 Herren 65
- 1.2.16 Herren 70
- 1.2.17 Herren 75
- 1.2.18 Entsprechende Mannschaften in der Halle
- 1.2.19 alle Endrunden

In den Altersklassen U10 und U12 können in der Kreisklasse sowohl 2er als auch 4er Mannschaften gemeldet werden.

In der Altersklasse U10 wird der Bewerb GEMISCHT U10 angeboten, wobei in der Kreisklasse „gemischt“ bedeutet, dass sowohl gleichgeschlechtlich als auch gemischt gespielt werden kann.

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

2. Verantwortlich für die Durchführung der Verbandswettspiele sind auf der Verbands-ebene der Verbandssportwart bzw. der Verbandsjugendwart, für die Spiele auf der Bezirks- und Kreisebene die zuständigen Sport- bzw. Jugendwarte bzw. Nachwuchsleistungssportwarte.

§ 3 SPIELBERECHTIGUNG

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Teilnahme an Verbandswettspielen gilt:
 - 1.1 Die Spielberechtigung gilt vom 1. April nur für einen Verein des WTV. Ein Wechsel der Spielberechtigung kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres erfolgen, dies gilt ebenso für Jugendliche. Eine gültige Spielberechtigung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Mannschaftsspielen im Erwachsenenbereich. Jugendliche, die in Damen-/Herrenmannschaften spielen, benötigen ebenfalls eine Spielberechtigung.
 - 1.2 Der Spieler muss – mit Ausnahme von § 3.2 – Mitglied dieses Vereins sein.
 - 1.3 Alle Wettspielklassen im Bereich des WTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse als Spieler mit den Vereinen vorliegen. Es dürfen keine Vergütungen außer Kostenersatz für die Spieler geleistet werden.
 - 1.4 Spielberechtigt für Mannschaften aller Klassen (Kreisklasse bis Westfalenliga) im Damen- und Herrenbereich sind nur Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Mannschaftsspiel beginnt, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.5 Jugendliche, die an Verbandswettspielen des WTV (vgl. § 2) teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses, das nicht älter als zwei Jahre ist, sein.

- 1.6 Ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist oder mehr als einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein unterschrieben hat oder für einen Verein eines anderen Landesverbandes gemeldet ist, ist für dieses Jahr nicht spielberechtigt.
 - 1.7 Ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein in einer namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt ist, hat sich innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung schriftlich festzulegen, für welchen Verein er spielt.
2. Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins auch bezirksübergreifen als Gastspieler in der Sommersaison spielen. Voraussetzung ist:
 - 2.1 Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im WTV.
 - 2.2 Die Spielberechtigung gilt nur für eine Mannschaft, die auf der Bezirks- und/oder Kreisebene spielt.
 - 2.3 Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.
 - 2.4 Nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung ist ein Wechsel eines Spielers nicht mehr möglich. Mit der Abgabe einer Meldung ist der Spieler nur für diesen Verein spielberechtigt.

§ 4 BEANTRAGUNG DER SPIELBERECHTIGUNG

1. Die Spielberechtigung ist gegeben, wenn der Vermerk „Spieler/in ist spielberechtigt“ im Mitglieder Stamm des Vereins im Wettspielportal theLeague vorhanden ist.
2. Der Einsatz eines Spielers ist nur zulässig, wenn ein Verein eine Spielberechtigung bis zum 31.01. eines Jahres beantragt hat. Im Zeitraum 01.02. bis 15.03 eines Jahres sind nachträgliche Anträge für Spielberechtigungen möglich. Für Verlängerungsanträge ist hierbei eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25,- Euro pro Person fällig; für Neuanträge und Wechselanträge eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,- Euro pro Person.

Ein Wechselantrag zu einem anderen Verein ist in dem Zeitraum 01.02. bis 15.03. jedoch nur mit Zustimmung des bisherigen Vereins möglich.

Der Antrag auf Spielberechtigung muss vollständig ausgefüllt, vom Spieler und vom 1. Vorsitzenden oder Sportwart des Vereins eigenhändig unterschrieben werden. Bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift eines Elternteils erforderlich. Bei Spielern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, muss zusätzlich noch eine Kopie des ausländischen Reisedokuments beim Antrag stellenden Verein hinterlegt werden.

Der Verein ist verpflichtet, die vorstehend genannten Schriftstücke auf Verlangen des WTV im Original vorzulegen.

Das Gleiche gilt auch im Falle eines Vereinswechsels.

3. Sollten für einen Spieler im WTV mehrere Anträge vorliegen, so gilt derjenige als rechtswirksam gestellt, der zeitlich zuerst gestellt wurde und mit den entsprechenden Dokumenten (s. o.) belegt werden kann.
4. Die Gültigkeit der Spielberechtigung beträgt sechs Jahre.
5. Sofern ein Spieler während der Gültigkeitsdauer seiner Spielberechtigung für einen anderen Verein außerhalb des WTV an Mannschaftsspielen teilnimmt, dann erlischt zeitgleich die Gültigkeit der Spielberechtigung im WTV und muss neu beantragt werden.
6. In Streitfällen entscheidet der Sportausschuss des WTV. Im Übrigen gilt § 19 der WO-WTV.

§ 5 OFFIZIELLE MEISTERSCHAFTEN

1. Bei den
 - 1.1 Westfalenmeisterschaften,
 - 1.2 Westfälischen Nachwuchsmeysterschaften
 - 1.3 Westfälischen Seniorenmeisterschaften,
 - 1.4 entsprechenden Hallenmeisterschaftenwird der Teilnehmerkreis durch den Sportausschuss des WTV bestimmt.
2. Bei den
 - 2.1 Westfälischen Jugendmeisterschaften,
 - 2.2 entsprechenden Hallenmeisterschaftenwird der Teilnehmerkreis durch den Jugendausschuss des WTV bestimmt.

§ 6 SPIELKLASSEN

1. Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Klassen gespielt:
 - 1.1 Westfalenliga,
 - 1.2 Verbandsliga,
 - 1.3 Ostwestfalenliga, Münsterlandliga, Ruhr-Lippe-Liga, Südwestfalenliga
 - 1.4 Bezirksliga,
 - 1.5 Bezirksklasse,
 - 1.6 Kreisligen und Kreisklassen
2. Die Westfalen- und Verbandsligen spielen auf der Verbandsebene, die Bezirksligen und -klassen auf der Bezirksebene, die Kreisligen, die Kreisklassen auf der Kreisebene.
3. Vereine können die Einstufung von neu gemeldeten Mannschaften in die Verbandsliga sowie auf Bezirks- oder Kreisebene bis zum 31.01. (Poststempel) eines jeden Jahres bei der spielleitenden Stelle beantragen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der zuständige Sportausschuss.

Für Neueinstufungen in die Verbandsliga gelten folgende Voraussetzungen:

- Freie Plätze in der entsprechenden Spielklasse
 - Nur möglich ab den Altersklassen Damen 30 und Herren 30 sowie den folgenden Senioren-Alterklassen
 - Die Spielstärke der neu gemeldeten Mannschaft muss durch zurückliegende Ergebnisse begründet und nachgewiesen werden.
 - Bei 6er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler (bei 4er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler) der neu gebildeten Mannschaft mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und in den letzten beiden Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftsspielen teilgenommen haben.
4. Für Mannschaftsspiele auf Verbandsebene beschließt der Sportausschuss verbindliche Durchführungsbestimmungen.
 5. Für die Mannschaftsspiele auf Bezirks- und Kreisebene können die zuständigen Bezirkssportausschüsse Durchführungsbestimmungen innerhalb des durch die WO-WTV vorgegebenen Rahmens beschließen.
 6. Die Spielklasse einer Mannschaft ist im Besitz des Vereines.
Im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine können auf Antrag alle bestehenden Mannschaften mit den bisherigen Spielklassen übernommen werden.
 7. Eine bestehende Mannschaft eines Vereins kann ihre Spielklasse auf Antrag zu einem anderen Verein übertragen, unter der Voraussetzung, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Verein eine schriftliche Einverständniserklärung bis zum 31.01. bei der spielleitenden Stelle einreicht. Bei 6er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler der Meldeliste des Vorjahres (bei 4er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler der Meldeliste des Vorjahres) mit wechseln. Voraussetzung ist hierbei eine Spielberechtigung für den beantragenden Verein. Gastspieler werden nicht berücksichtigt. Unter den wechselnden Spielern müssen sich bei 6er und 4er Mannschaften mindestens zwei deutsche oder gleichstellte Spieler befinden.
 8. Die endgültige Entscheidung einer Mitnahme der Spielklasse trifft der zuständige Sportausschuss.

§ 7 NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Vereine, deren Mannschaften an Wettspielen der unter § 6.1 WO-WTV genannten Klassen teilnehmen, müssen pro Saison pro Altersklasse eine namentliche Mannschaftsaufstellung in das Wettspielportal theLeague eingeben.
2. In jeder namentlichen Mannschaftsmeldung können beliebig viele Spieler aufgeführt werden.
3. Das Wettspielportal trennt die einzelnen Mannschaften jeweils nach 6 gleichzeitig in einem Spiel einsatzberechtigten Stammspielern. Die an Position 1 - 6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind somit Stammspieler. Befinden sich unter ihnen

mehr als zwei Ausländer, sind die ersten vier Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler.

Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler gemeldet sind.

4. Für 4-er-Mannschaften gelten folgende Regelungen:

Die an Pos. 1 - 4 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler.

Befinden sich unter ihnen mehr als ein Ausländer, sind die ersten drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler.

Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem dritten deutschen Spieler gemeldet sind.

5. Stammspieler einer höheren Mannschaft dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

6. Jeder erwachsene Spieler darf nur auf einer Mannschaftsmeldung eines Vereins gemeldet werden (vgl. § 2.1.2 WO-WTV). Ausnahmen (Spielen in zwei Altersklassen) sind nur auf Bezirks- und Kreisebene zulässig, wenn ein Bezirk das Spielen in zwei Altersklassen ermöglicht. Einzelheiten hierzu regeln die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen der Bezirke. Ab Sommer 2017 werden diese Regelungen in allen Bezirken einheitlich sein. Spielt ein Spieler einer unteren Mannschaft zweimal in einer oberen Mannschaft (d.h. an zwei Spieltagen – egal ob nur im Einzel oder nur im Doppel oder Einzel und Doppel), hat er sich festgespielt und kann nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.

Jugendliche Spieler dürfen in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft und zusätzlich in einer Jugend-Mannschaft beliebiger Vereine gemeldet werden. Für Jugendmannschaften gilt, dass ein Jugendlicher in zwei unterschiedlichen Altersklassen eines Vereins im WTV gemeldet werden darf. Hierbei gilt die Stammspielerregelung (§ 7.7), so dass ein Spieler nur in einer Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden darf. Spielt ein Spieler dreimal in einer höheren Altersklasse oder einer höheren Mannschaft, hat er sich zu diesem Zeitpunkt in dieser Altersklasse oder Mannschaft festgespielt. Der Jugendliche darf jedoch nur eine Altersklasse höher gemeldet werden.

7. Werden Jugendliche sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendmannschaften gemeldet, muss die Reihenfolge in beiden Meldungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Meldungen ist die Meldung in der Erwachsenenmannschaft verbindlich. Allerdings kann der Sportausschuss in begründeten Fällen auf Antrag eines Vereins eine von der Jugendrangliste abweichende Reihenfolge festlegen, die dann ebenfalls für die Aufstellung im Jugendbereich gültig ist.

8. Eine auf „endgültig“ gesetzte Mannschaftsmeldung kann nur bei einer Änderung der offiziellen DTB- oder Verbandsrangliste geändert werden.

Nach Beginn der Mannschaftsspiele kann keine Änderung der Reihenfolge mehr erfolgen. Das gilt auch für Mannschaftsaufstellungen mit Spielern gleicher LK.

§ 8 SPIELTERMINE

1. Die in der Terminliste des WTV vom Sportausschuss festgesetzten Spiel- und Ausweichtermine sind verbindlich.
2. Ausnahmen sind möglich, wenn
 - 2.1 im Einverständnis mit dem Gegner und dem zuständigen Spielleiter vorverlegt wird,
 - 2.2 wenn ein Spieler vom DTB oder WTV für internationale oder nationale Aufgaben nominiert ist. Anträge sind spätestens 10 Tage vor dem Spieltag bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.
3. In einer niedrigeren Klasse dürfen die Spiele nicht vor den Spielen der höheren Klasse derselben Altersklasse beginnen.
4. Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Begegnungen. Unterbrochene Spiele müssen mit dem Abbruchspielstand weiter gespielt werden.
5. Bei nicht begonnenen oder unterbrochenen Wettkämpfen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. Steht ein solcher nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der vom zuständigen Spielleiter festgesetzte Termin verbindlich.
6. Der Spielleiter hat das Recht, das Heimrecht zu tauschen.
7. Mannschaftsspiele, die auf Grund der Wetterverhältnisse nicht begonnen werden können, dürfen frühestens nach einer Wartezeit von 2 Stunden abgebrochen werden.

§ 9 OBERSCHIEDSRICHTER (OSR) FÜR MANNSCHAFTSSPIELE

1. Für die Westfalenligen der Damen, Herren und die Endrundenspiele werden neutrale OSR eingesetzt.
2. In allen anderen Spielklassen übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft (er darf kein Jugendlischer sein) die Rechte und Pflichten des OSR.
3. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 54 der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 3.1 Prüfung der Spielberechtigung anhand der Mannschaftsmeldungen.
Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 3.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
4. Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
5. Bei Einsatz eines neutralen OSR hat der gastgebende Verein die Kosten des OSR zu tragen. Die gültigen Kostensätze für Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verpflegung des OSR sind auf der Internetseite des WTV veröffentlicht.

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens schriftlich zu übergeben. Erfolgt diese Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung bis 30 Minuten danach (verspätetes Antreten), sind die Mannschaften verpflichtet, das Mannschaftswettbewerbsspiel durchzuführen.
2. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend, offensichtlich spielfähig und in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind.
Bei 6-er-Mannschaften sind nur zwei Ausländer oder Staatenlose spielberechtigt. EU-Angehörige (außer Deutsche) zählen als Ausländer.
Gleichgestellte Spieler (s. § 17) zählen als Deutsche Spieler.
Bei 4-er-Mannschaften ist nur ein Spieler spielberechtigt, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
3. Die Aufstellung der Einzel ist nach der Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Wird bei der Einzelaufstellung ein spielberechtigter Spieler an einer falschen Setzposition eingesetzt, so gilt dieses Einzel sowie alle an den Setzpositionen danach aufgestellten Einzel für die jeweilige Mannschaft als 0:6, 0:6 verloren.
Wenn das Mannschaftsspiel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Mannschaftsaufstellung abgegeben werden.
4. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben.
5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten die Platzziffern von 1 bis 6 (bei 4-er-Mannschaften die Platzziffern von 1 bis 4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Doppelpaares. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im dritten Doppel aufgestellt werden. Die Aufstellung der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Wenn die Doppel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen werden (erster gültiger Aufschlag in mindestens einem Doppel), kann an einem anderen Tag eine andere Doppelaufstellung abgegeben werden. Wird gegen die Reihenfolge der Aufstellung im Doppel gem. § 10 Nr. 5 Absatz 1 verstoßen, werden alle Doppel für diesen Verein 0:6, 0:6 als verloren gewertet. (Dies gilt sowohl für die Nichtbeachtung der Quersummen-Regel in mindestens einem Doppel, als auch bei 6-er-Mannschaften, in denen der Spieler mit der Platzziffer 1 im dritten Doppel aufgestellt wird). Unter Beachtung der Quersummenregel darf bei 4er Mannschaften der Spieler mit der Platzziffer 1 auch im 2. Doppel spielen.

6. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine sechs Einzel- bzw. Doppelspieler (bei 4-er-Mannschaften vier Einzel- bzw. Doppelspieler) anwesend, rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
7. Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Das gilt auch für unterbrochene und verlegte Begegnungen.
8. Wird im Einzel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 Matchpunkten gewertet.
Wird im Doppel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
Ein Spieler gilt im Einzel, bzw. im Doppel mit Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.
9. Wer im Einzel auf dem Spielberichtsbogen aufgestellt war, aber sein Einzel ohne Spiel (erster gültiger Aufschlag) abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
10. Einsprüche gegen das verspätete Antreten müssen schriftlich auf dem Spielberichtsbogen vor dem ersten gültigen Aufschlag (vor Spielbeginn) erfolgen. Sollte ein Einspruch nicht vor Spielbeginn erfolgt sein, muss das Wettspiel ausgetragen werden und das gespielte Ergebnis wird in die Wertung aufgenommen.

§ 11 ANTRETEN UND NICHTANTRETEN

1. Eine Mannschaft ist
 - 1.1 vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit sechs (bei 4-er-Mannschaften mit vier) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - 1.2 nicht vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als sechs aber mindestens vier (bei 4-er-Mannschaften mit drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - 1.3 nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als vier (bei 4-er-Mannschaften mit weniger als drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
2. Wenn am gleichen Kalendertag mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Altersklasse spielen, so muss immer in die höhere Mannschaft mit Spielern der unteren Mannschaften aufgerückt werden, damit ein vollständiges Antreten der höheren Mannschaft sichergestellt ist.

3. Treten beide Mannschaften mit einer nicht vollständigen Mannschaft (beide 4 oder 5 Spieler) im Einzel an, und kommt es zu einem unentschiedenen Ergebnis, so erhält die Mannschaft die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9, die nach Beendigung aller auf Grund der Anwesenheit der Spieler möglichen Spiele gewonnen hat. Hierbei wird gemäß § 14 Nr. 1.4.2 bis § 14 Nr. 1.4.4 verfahren. Ergibt sich nach Auszählung der Spiele (Games) immer noch ein Gleichstand, entscheidet das Los.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftsspiel nicht an, kann sie in dieser Saison nicht mehr aufsteigen. Tritt eine Mannschaft in einer Saison zwei Mal nicht an, werden sämtliche Spiele als verloren gewertet und bleiben in der Tabellenwertung unberücksichtigt. Die Mannschaft steht beim zweiten Nichtantreten gleichzeitig als 1. Absteiger fest. Von dieser Regelung kann der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss Ausnahmen beschließen.

§ 12 PLÄTZE

1. Für jedes Mannschaftsspiel müssen mindestens zwei Plätze vom Beginn der Spiele an zur Verfügung stehen. Ausnahme: In der Damen/Herren Westfalenliga, in der ein vom WTV angeforderter OSR vor Ort ist, muss der Heimverein verpflichtend drei Außenplätze stellen.
2. Spielen mehrere Mannschaften am selben Tage auf einer Anlage, haben die Mannschaften höherer Spielklassen Vorrang.
3. Auch alle Nicht-Aschenplätze (außer Rasenplätze) sind Turnierplätze. Bei gemischten Anlagen müssen für Mannschaftsspiele vorrangig die Aschenplätze zur Verfügung gestellt werden. Reicht die Anzahl der Aschenplätze nicht aus, lost der OSR die Paarungen aus, welche auf den anderen Plätzen spielen müssen. Auch vom gastgebenden Verein außerhalb der vereinseigenen Anlage angebotene Plätze müssen akzeptiert werden.
4. Die Austragung von Mannschaftsspielen in einer Halle sowie auf überdachten Plätzen ist in den Sommermonaten nur statthaft, wenn sich beide Mannschaftsführer schriftlich einverstanden erklärt haben. Ausnahme: Westfalenliga Damen/Herren.

§ 13 BÄLLE/SPIELKLEIDUNG

1. Die Bälle – mindestens drei neue pro Wettspiel – hat der Gastgeber zu stellen.
2. Die Ballmarken für die Verbandswettspiele/Turniere werden vom Präsidium des WTV bestimmt.
3. ~~Proteste~~ Einsprüche gegen die Verwendung einer falschen Ballmarke sind nur vor Spielbeginn zulässig. Das Spiel muss aber in jedem Fall durchgeführt werden.
4. Während eines Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Bezüglich der Größen der Werbung gilt der § 58 WO-DTB.

§ 14 WERTUNG

1. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
 - 1.1 Jeder gewonnene Wettkampf einer 6-er-Mannschaft zählt einen Pluspunkt, jeder verlorene einen Minuspunkt.
Bei 4-er-Mannschaften zählt jeder gewonnene Wettkampf zwei Pluspunkte, jeder verlorene zwei Minuspunkte. Bei einem unentschiedenen Ausgang von 3:3 wird die Begegnung mit 1:1 Punkten gewertet.
In allen Jugendmannschaftsspielen der Altersklassen U10 – U18 zählt das Doppel zwei Punkte (das Einzel wie gehabt ein Punkt) Bei einem Endstand des Wettspiels von 4:4 (oder 2:2 bei U10, U12 Zweiermannschaften), erhält jede Mannschaft für die Tabelle einen Punkt. Alle weiteren Tabellenberechnungen werden analog zum Endstand von 3:3 vorgenommen.
 - 1.2 Sind in 6-er-Mannschaften zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Ergebnis zwischen diesen Mannschaften über die Platzierung.
 - 1.3 Ergibt sich bei 4er Mannschaften ein Gleichstand (nach Tabellenpunkten) zwischen zwei Mannschaften, entscheidet das direkte Ergebnis. War dieses 3:3, so wird die gesamte Tabelle gewertet (nach 1.4.2 - 1.5)
 - 1.4 Sind mehr als zwei Mannschaften (6er und 4er) punktgleich, ergibt sich die Platzierung nur aus den Ergebnissen dieser Mannschaften untereinander, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - 1.4.1 aus der Differenz der Plus- und Minuspunkte,
 - 1.4.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettspiele,
 - 1.4.3 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze,
 - 1.4.4 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (games).
Ergibt sich bei einer der Wertungen 4.1 bis 4.4 ein Gleichstand zwischen zwei Mannschaften, entscheidet wiederum das direkte Ergebnis zwischen diesen beiden Mannschaften.
 - 1.5 Sollte bei allen Entscheidungskriterien ein Gleichstand sein, entscheidet das Los.

§ 15 ZURÜCKZIEHEN VON MANNSCHAFTEN

1. Wird eine Mannschaft bis zum 31. Januar für die folgende Sommersaison bzw. 15. Juli für die folgende Hallensaison zurückgezogen, wird sie in der folgenden Spielzeit in der untersten Spielklasse eingereiht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Sportausschuss.
2. Wird eine Mannschaft nach Veröffentlichung der Auslosung zurückgezogen, ist sie erster Absteiger.
Die Stammspieler dieser zurückgezogenen Mannschaft sind für die laufende Spielzeit nicht für eine nachfolgend gemeldete Mannschaft spielberechtigt.

§ 16 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Anträge für einen Altersklassenwechsel müssen vom Verein bis zum 31. Januar über das Wettspielportal theleague gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der zuständige Sportausschuss. Voraussetzung ist, dass mindestens vier Spieler (mindestens drei Spieler bei Wechsel in eine Altersklasse, in der mit 4-er Mannschaften gespielt wird) in der abgelaufenen Sommersaison Stammspieler (§ 7.4 WO-WTV) der wechselnden Mannschaft waren und in der namentlichen Mannschaftsmeldung für die neue Altersklasse aufgeführt werden. Werden die vier Spieler (drei Spieler bei einem Wechsel in eine Altersklasse mit 4er-Mannschaft) nicht in der Mannschaftsaufstellung für die neue Altersklasse gemeldet, wird die Genehmigung zurückgezogen.
2. Im Falle der Genehmigung des Antrages verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.
3. Gegen die Entscheidung des zuständigen Sportausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des Westfälischen Tennis-Verbandes gem. § 4 WTV Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§ 17 GLEICHSTELLUNG

1. Für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Gleichstellungsantrag gestellt werden:
 - 1.1 Nachweis über einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, durch amtliche Meldebescheinigungen.
und
 - 1.2 Nachweis über eine fünfjährige Teilnahme an offiziellen Mannschaftsspielen für einen deutschen Tennisclub (Bescheinigung von einem oder mehreren Vereinen).
2. Der Antrag muss bis zum 31.01. bei der Geschäftsstelle des WTV eingegangen und begründet sein. Über den Antrag entscheidet der Sportausschuss bzw. Jugendausschuss des WTV.
3. Gegen die Entscheidung des Sportausschusses bzw. Jugendausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des WTV gem. § 4 WTV-Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§ 18 ORDNUNGSMAßNAHMEN

1. Ordnungsgelder
 - 1.1 Zurückziehen von Mannschaften
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31.01. bzw.
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.07.
(§ 15 WO-WTV) 200,- Euro
 - 1.2 Nicht erfolgte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung
in das Wettspielportal theLeague (§ 1.1 Teil A und § 3.1 Teil B
Durchführungsbestimmungen WO-WTV) 75,- Euro
 - 1.3 Antreten
 - 1.3.1 Nicht vollständiges Antreten zu einem
Mannschaftsspiel (§ 11.1.2 WO-WTV) pro Spieler 40,- Euro
 - 1.3.2 Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftsspiel
(§ 10 WO-WTV) 50,- Euro
 - 1.3.3 Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das
zumindest 4 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde 100,- Euro
 - 1.3.4 Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das 3 Tage
(oder weniger) zuvor offiziell abgesagt wurde 150,- Euro
 - 1.3.5 Nicht Aufrücken in eine höhere Mannschaft
pro Spieler 100,- Euro
 - 1.4 Fehlen des Identifikationspapiers gemäß § 9.3.1 15,- Euro
 - 1.5 Fehlen des Mannschaftsmeldebogens gemäß § 10.1 25,- Euro

- | | |
|---|------------|
| 1.6 Fehlerhafte Eingabe eines Spielberichtes in das Wettspielportal theLeague | 25,- Euro |
| 1.7 Fehlender Originalspielbericht trotz schriftlicher Anforderung durch den Spielleiter | 50,- Euro |
| 1.8 Fehlender Originalspielbericht trotz mehrfacher schriftlicher Anforderung durch den Spielleiter | 75,- Euro |
| 1.9 Bewusst unwahre Angaben in einem Spielbericht | 250,- Euro |
| 1.10 Nichteingabe der namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse in das Wettspielportal theLeague bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag (s. § 3.3 Durchführungsbestimmungen (Teil A) WO-WTV). | 15,- Euro |
| 1.11 Verspätete Zusendung der Einladungen Hallensaison (§ 7.1 Durchführungsbestimmungen (Teil B) WO-WTV) | 30,- Euro |
| 1.12 Fehlende Unterschrift eines Spielers unter dem Antrag auf Spielberechtigung | 100,- Euro |
| 1.13 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers | 150,- Euro |
| 1.14 | |
| 1.15 Verwenden einer falschen Ballmarke bei Verbandswettspielen | 100,- Euro |
| 1.16 Verwenden einer falschen Ballmarke bei Turnieren | 500,- Euro |
| 1.17 Verspätete Einsendung des Turnierberichts inklusive Tableaus von Turnieren mit DTB-Ranglisten-Status (späteste Einsendung 14 Tage nach Turnierbeginn) | 30,- Euro |
2. Die Festsetzung der Ordnungsgelder erfolgt durch den zuständigen Referenten / Spielleiter.
 3. Bei nicht termingerechter Zahlung der Ordnungsgelder trotz Mahnung und wiederholten Verstößen können die Beträge verdoppelt werden.
 4. Bei wiederholten Verstößen gegen § 18.1.16 kann auch die erforderliche Turniergenehmigung verweigert werden.
 5. Kommt ein Verein trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der betreffenden Mannschaft des Vereins vom zuständigen Spielleiter so lange die weitere Teilnahme an den Mannschaftsspielen verweigert werden, bis die Zahlung erfolgt ist.
So lange ein Veranstalter nicht seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, erhält er keine Genehmigung für weitere Turniere.

§ 19 EINSPRÜCHE

1. Das Rechtsmittel des Einspruches ist möglich
 - 1.1 bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des WTV, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - 1.2 gegen Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen des Sportwartes, eines Referenten und eines Spielleiters.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss. In diesen Fällen hat der betreffende Sportwart/Referent/Spielleiter kein Stimmrecht.

Der Einspruch ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle (Verband oder Bezirk) einzureichen; maßgebend ist der Eingang. Innerhalb dieser Frist von einer Woche ist eine Gebühr von 100 Euro auf das Verbandskonto einzuzahlen und der Einspruch zu begründen. Einsprüche müssen vom Vorstand eines Vereins in Briefform (nicht per Email) gestellt werden und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erfolgen.
3. Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht begründet oder die Gebühr nicht fristgerecht eingezahlt ist.

Der Sportausschuss hat vor seiner Entscheidung allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Nach dem 30.09 (Sommersaison) / 31.03 (Hallensaison) eines Jahres sind Einsprüche nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründeten Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden.

§ 20 BERUFUNG

Die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse ist die Berufung an die Rechtskommission zulässig. Einzelheiten regelt der § 4 der Rechts- und Disziplinarordnung.

§ 21 ÄNDERUNG DER WETTSPIELORDNUNG

Für Änderungen der Wettspielordnung ist das erweiterte Präsidium des WTV zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

A. MANNSCHAFTSSPIELE IM FREIEN

§ 1 NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Namentliche Mannschaftsmeldungen der Vereine müssen in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.03. in das Wettspielportal theLeague eingetragen werden.
Für die namentliche Mannschaftsmeldung ist die Rangliste mit dem Stichtag 30.09. des zurückliegenden Kalenderjahres maßgebend.
2. Die Spieler jeder Mannschaft sind entsprechend ihrer Spielstärke in folgender Reihenfolge zu melden:
 1. DTB-Rangliste (Damen/Herren)
DTB-Seniorenrangliste (Senioren ab Damen 30/Herren 30)
Deutsche Jugendrangliste (Junioren/-innen) bis Position 150 der jeweiligen Altersklasse
 2. Leistungsklassen (LK)
 3. Spielstärke (auf § 7, Ziff. 7 WO-WTV wird verwiesen)
Für Spieler ab Damen 30/Herren 30 kann eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Die letztendliche Entscheidung trifft der jeweilige Spielleiter.
Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.
3. Für Spieler, welche auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer oberen Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Der Antrag muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung formlos mit Begründung an die spielleitende Stelle erfolgen. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen nicht in oberen Mannschaften aushelfen. Sie werden bei der Kontrolle durch die Spielleiter an die angegebene Position in der unteren Mannschaft gesetzt.
4. Einwendungen gegen die spielstärkemäßige Reihenfolge in allen Ligen/Klassen sind in der Zeit vom 01.04. bis spätestens zum 14.04. anzuzeigen und werden durch die zuständigen Spielleiter endgültig entschieden. Der zuständige Spielleiter gibt die geänderten namentlichen Mannschaftsmeldungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt.
Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann rechtskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ erhält (s. § 7.8 WO-WTV).

§ 2 PAUSENREGELUNGEN UND MATCH-TIEBREAK

1. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Ligen und Altersklassen anstelle des 3. Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend der ITF Tennisregel „Alternative Zählweise“ mit zwei Punkten Differenz gespielt. Ausnahme: Im Einzel der Damen-/Herren-/Damen 30- und Herren 30-Konkurrenzen wird der 3. Satz ausgespielt.
2. Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet.
3. Seniorinnen und Senioren der Altersklasse 30 können eine Ruhepause von 10 Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse. Da in allen anderen Altersklassen der 3. Satz als Match-Tiebreak gespielt wird, entfällt jegliche Pausenregelung. Ausnahme: Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 können eine Ruhepause von 5 Minuten nach dem ersten Satz und 10 Minuten nach dem zweiten Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse.

§ 3 SPIELBEGINN

1. Spielbeginn ist an Werktagen 13.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 10.00 Uhr. Spielbeginn für Herren 65 und Herren 70 ist an Werktagen 11.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 13.00 Uhr.
2. Die Einzel werden bei 6-er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 (bei 4-er Mannschaften 2-4/1-3) gespielt, es sei denn die Mannschaftsführer und der OSR einigen sich auf eine andere Reihenfolge. Eine Mannschaft braucht nur das gleichzeitige Spielen auf 3 Plätzen (bei 4-er Mannschaften auf 2 Plätzen) zu akzeptieren.
Bei Spielen in der Halle, wenn weniger als 3 Plätze (bei 4-er Mannschaften 2 Plätze) zur Verfügung stehen, wird in der zuvor genannten Reihenfolge begonnen. Die Reihenfolge der Ansetzung der noch ausstehenden weiteren Spiele wird ausgelost, es sei denn die Mannschaftsführer und der OSR einigen sich auf eine andere Regelung.
3. Die Spiele der Westfalenligen Damen und Herren müssen am festgesetzten Spieltag beendet werden. Der Gastgeber hat dafür eine Halle bereitzustellen.

§ 4 SPIELBERICHTE

1. Über jedes Mannschaftsspiel (vgl. § 2.1.2 WO-WTV) ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Der Spielbericht ist von den beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterschreiben.
2. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung des Spielberichtes.
3. Der gastgebende Verein ist in den unter § 2.1.2. WO-WTV genannten Mannschaftsspielen verpflichtet, das Spielergebnis inklusive aller namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag in das Wettspielportal theLeague einzugeben.
Der Originalspielbericht ist bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) aufzubewahren.
Auf Anfrage ist der Originalspielbericht an die zuständige Geschäftsstelle bzw. den Spielleiter zu senden.
4. Die zu verwendenden Formulare werden vom Verband bzw. Bezirk vorgeschrieben.

§ 5 HEIMRECHT

Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Heimrecht und ist die gegnerische Mannschaft damit einverstanden, gehen alle Rechte und Pflichten als gastgebende Mannschaft auf den „neuen“ Gastgeber über. Über einen Tausch des Heimrechts ist der Spielleiter zu informieren. Die Pflicht zur Erfassung der Spielergebnisse im Wettspielportal theLeague verbleibt in diesem Fall beim ursprünglichen Heimverein.

§ 6 ENDRUNDEN DER WESTFALENLIGA

1. An dem in der Terminliste angegebenen Termin spielen die Gruppensieger um den Westfalenmeister und gleichzeitig um den Aufstieg in die Regionalliga. Das Heimrecht wird ausgelost.
2. Treffen dieselben Mannschaften wie im Vorjahr aufeinander, wechselt das Heimrecht.

§ 7 AUFSTIEG

1. In den Altersklassen, die auch in der Regionalliga gespielt werden, steigt der Sieger der Westfalenliga-Endrunde in die Regionalliga auf.
2. Die Aufstiegsregelung wird vom jeweiligen Sportausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.
3. Sofern es in einer Spielklasse nur eine Gruppe gibt (eingleisig), darf keine weitere Mannschaft desselben Vereins in diese Spielklasse aufsteigen.
4. Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten / die Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen. Dies gilt auch, wenn die ungleiche Gruppenstärke durch einen Abstieg einer Mannschaft gemäß § 11 Nr. 4 WO-WTV zustande gekommen ist.
5. Werden zusätzliche Mannschaften für eine Auslosung notwendig, sind weitere Aufsteiger in die Verbandsliga von den Bezirken für das jeweilige Spieljahr in entsprechender Reihenfolge zu benennen:
 - Bezirk Südwestfalen 2014/2015
 - Bezirk Ostwestfalen 2015/2016
 - Bezirk Münsterland 2016/2017
 - Bezirk Ruhr-Lippe 2017/2018

§ 8 ABSTIEG

In allen Altersklassen, die auch in der Regionalliga oder 2. Bundesliga gespielt werden, ist die Anzahl der Absteiger von der Anzahl der Mannschaften abhängig, welche in die Westfalenliga des WTV absteigen.

Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.

Dies gilt auch, wenn die ungleiche Gruppenstärke durch einen Abstieg einer Mannschaft gemäß § 11 Nr. 4 WO-WTV zustande gekommen ist.

Die Abstiegsregelung wird vom jeweiligen Sportausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 9 GENERALKLAUSEL

Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportausschuss eine verbindliche Entscheidung.

B. MANNSCHAFTSSPIELE IN DER HALLE

§ 1 SPIELSYSTEM

Es werden 4 Einzel und 2 Doppel gespielt.

Im Übrigen gelten die in der Wettspielordnung aufgeführten Regelungen für 4-er-Mannschaften.

§ 2 SPIELBERECHTIGUNG

1. Spielberechtigt für einen Verein, der an den Mannschaftsspielen in der Halle teilnimmt, sind alle in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler.
2. Ist ein Spieler in zwei oder mehr namentlichen Mannschaftsmeldungen aufgeführt, klärt die spielleitende Stelle mit dem Verein oder dem Spieler, in welcher Mannschaftsmeldung er aufgeführt werden soll.
3. Ein Spieler ist an einem Wochenende nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Jugendliche können an einem Wochenende (an unterschiedlichen Kalendertagen) sowohl in einer Jugend- als auch in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden.
4. Eine Spielberechtigung ist für die Wintersaison nicht erforderlich.

§ 3 NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNGEN

1. Namentliche Mannschaftsmeldungen müssen durch die Vereine in das Wettspielportal theLeague eingegeben werden. Der Zeitraum für die Eingabe wird für die jeweilige Saison auf der Internetseite des WTV veröffentlicht und den Vereinen per Mail mitgeteilt.
2. Für die Aufstellung der Mannschaftsspiele in der Halle ist die Rangliste mit dem Stichtag 31.03. des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Im Übrigen gilt § 1.2 der Durchführungsbestimmungen, Teil A, WO-WTV entsprechend.
3. Jeder Spieler darf in der laufenden Hallensaison nur für eine Altersklasse eines Vereins gemeldet werden. Ausnahmen (Spielen in zwei Altersklassen) sind nur auf Bezirks- und Kreisebene zulässig. Einzelheiten hierzu regeln die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen der Bezirke.
4. In den Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30 sind die Geburtsjahrgänge der Spielerinnen und Spieler des dem Veranstaltungsjahr folgenden Kalenderjahres spielberechtigt.
5. Jugendliche, die in dem Kalenderjahr, in dem das Mannschaftsspiel stattfindet, das 13. Lebensjahr vollenden, sind spielberechtigt.

§ 4 PAUSENREGELUNGEN UND MATCH-TIEBREAK

1. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Ligen und Altersklassen anstelle des 3. Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend der ITF Tennisregel „Alternative Zählweise“ mit zwei Punkten Differenz gespielt.
2. Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet.
3. Da in allen Altersklassen der 3. Satz als Match-Tiebreak gespielt wird, entfällt jegliche Pausenreglung. Ausnahme: Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 können eine Ruhepause von 5 Minuten nach dem ersten Satz und 10 Minuten nach dem zweiten Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse.

§ 5 SPIELTAGE/SPIELBEGINN

1. Für alle Westfalenligen und Verbandsligen finden die Spiele samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen statt.
2. Der Spielbeginn an Samstagen ist zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr.
Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens bleibt es dem gastgebenden Verein überlassen, Spieltag und Spielbeginn festzulegen. Dieser Termin ist dem Gastverein bis zum 01.10. schriftlich mitzuteilen.
3. Weicht der gastgebende Verein von dem im Wettspielportal „theLeague“ voreingestellten Spieltermin (z.B. Samstag, 15:00 Uhr) ab, so hat er den abweichenden Spieltermin (Datum und Uhrzeit) bis spätestens einen Monat vorher im Wettspielportal „theLeague“ einzugeben und auf diese Weise automatisch zu veröffentlichen.

§ 6 ANTRETEN UND NICHTANTRETEN

1. Im Falle des Nichtantretens der Gastmannschaft hat diese dem gastgebenden Verein die Hallenmiete eines Platzes für zehn Stunden zu erstatten.

§ 7 PLÄTZE/OBERSCHIEDSRICHTER

1. Für jedes Mannschaftsspiel in der Halle müssen mindestens zwei Plätze mit gleichem Bodenbelag für die Dauer der Begegnung zur Verfügung stehen. Der Gastverein ist über die Art des Bodenbelages schriftlich bis zum 01.10. zu informieren.
2. Die Einzel sind vor den Doppeln auszutragen.

§ 8 VOR- UND ENDRUNDE DER WESTFALENLIGEN DAMEN UND HERREN

Die Gruppensieger nehmen an einer Endrunde teil, deren Modus der Sportausschuss vorgibt. Der Sieger dieser Endrunde ist „Westfälischer Mannschaftsmeister in der Halle“.

§ 9 AUFSTIEG UND ABSTIEG

Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten / die Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen. Dies gilt auch, wenn die ungleiche Gruppenstärke durch einen Abstieg einer Mannschaft gemäß § 11 Nr. 4 WO-WTV zustande gekommen ist. Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom Sportausschuss des Verbandes bzw. des Bezirkes festgelegt und mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 10 ÄNDERUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Für Änderungen der Durchführungsbestimmungen ist der Sportausschuss des WTV zuständig. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses des WTV.

§ 1 ANWENDBARKEIT

Der Ordnungskatalog findet bei allen Turnieren Anwendung, die vom WTV genehmigt, bzw. über den WTV beim DTB angemeldet und genehmigt wurden. Der Ordnungskatalog gilt für Spielerinnen und Spieler (nachstehend geschlechtsneutral als „Spieler“ bezeichnet) und Turnierveranstalter. In der Ausschreibung eines Turniers ist auf den Ordnungskatalog hinzuweisen. Der Ordnungskatalog für Spieler darf nur Anwendung finden, wenn bei dem jeweiligen Turnier ein geprüfter Oberschiedsrichter (mindestens B-Lizenz) eingesetzt ist.

§ 2 VERSTÖSSE VON TURNIERVERANSTALTERN

Verstöße von Turnierveranstaltern sind:

- 2.1.) Verletzungen der in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen
- 2.2.) Verletzung der Auflagen im Rahmen der Turniergegenehmigung
- 2.3.) Verstöße gegen die Turnierordnung DTB
- 2.4.) Unterlassung der fristgerechten Rücksendung des Berichtsbogens, sowie die verspätete oder nicht erfolgte Übermittlung der Turnierergebnisse.

§ 3 VERSTÖSSE VON SPIELERN

Verstöße von Spielern sind:

- 3.1.) die Verletzung der in der Ausschreibung für Spieler festgelegten Bestimmungen
- 3.2.) die Verletzung der Bestimmungen der Turnierordnung DTB
- 3.3.) Verstöße gegen den Verhaltenskodex DTB (sofern für das Turnier der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt), wenn durch den Oberschiedsrichter die Maßnahmen „Strafspiel“ oder „Disqualifikation“ ausgesprochen werden.
- 3.4.) Kommt ein ausgeloster Turnierteilnehmer nicht seiner Nenngeldpflicht nach, kann er mit einem zusätzlichen Ordnungsgeld in Höhe des Nenngeldes und zusätzlich mit einer Turniersperre belegt werden.

Der Veranstalter kann vermeintlich nenngeldsäumige Teilnehmer an den zuständigen Referenten für Turnierwesen des WTV (bei LK-Turnieren an den zuständigen Referenten für LK Turniere) melden. Zuvor muss eine belegte Fristsetzung von 14 Tagen des Veranstalters an den Teilnehmer ohne Ergebnis verstrichen sein.

Sollte der Referent eine Nenngeldpflicht feststellen, hat der Teilnehmer 14 Tage Zeit ausstehende Beträge zu begleichen. Sollte dies unterbleiben, wird ein zusätzliches Ordnungsgeld in Höhe des Nenngeldes an den WTV fällig. Sollte die zweite Frist ebenfalls verstreichen, kann der Referent eine Turniersperre bis zum Ausgleich der Forderungen verhängen.

§ 4 ORDNUNGSGELDER

- 4.1.) Verfehlungen nach Ziffer 2 sind mit Ordnungsgeldern von 40,- Euro bis 400,- Euro zu ahnden. Die Verwendung einer falschen Ballmarke ist mit 500,- Euro zu ahnden.
- 4.2.) Verfehlungen nach Ziffer 3 sind mit Ordnungsgeldern von 20,- Euro bis 200,- Euro zu ahnden.

Bei einer Disqualifikation eines Spielers bei einem Preisgeldturnier auf Grund eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex DTB kann ein Ordnungsgeld auch über den Betrag von 200,- Euro hinaus, bis zur Höhe des Preisgeldes, welches dem Spieler zustehen würde, festgelegt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Referent für Turnierwesen des WTV. Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, das Preisgeld in diesem Fall bis zu einer Entscheidung vollständig einzubehalten.

Das Ordnungsgeld ist binnen 10 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Referent für Turnierwesen des WTV einen Spieler bis zur vollständigen Zahlung von der Teilnahme an allen Turnieren des WTV ausschließen. Der Referent für Turnierwesen des WTV ist ferner berechtigt, die Veranstalter von nachfolgenden Turnieren im WTV anzuweisen, ein von einem Spieler ausstehendes Ordnungsgeld vom Preisgeld einzubehalten.

Kommt ein Veranstalter trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann ihm die Genehmigung für weitere Turniere verweigert werden.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Turnierveranstalter und der Oberschiedsrichter sollen Verstöße gegen die Ausschreibung, gegen die Turnierordnung des DTB (TO-DTB) und gegen den Verhaltenskodex des DTB, sofern bei dem Turnier der Verhaltenskodex des DTB zur Anwendung kommt (Strafspiel oder Disqualifikation) dem Referenten für Turnierwesen des WTV melden.

Der Referent für Turnierwesen des WTV verhängt Ordnungsgelder gegen Spieler und Veranstalter.

Die Verhängung eines Strafspiels oder eine Disqualifikation eines Spielers durch den Oberschiedsrichter ist darüber hinaus an den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des WTV zu melden.

Bei LK-Turnieren übernimmt diese Aufgabe der jeweils zuständige LK-Referent.

§ 6 RECHTSMITTEL

Gegen das verhängte Ordnungsgeld kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Bescheides Einspruch bei der Geschäftsstelle des WTV eingelegt werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,- Euro gezahlt und eine schriftliche Begründung des Einspruchs abgegeben wird.

Über den Einspruch entscheidet die jeweils zuständige Ordnungskommission des WTV. Die Entscheidung über den Einspruch ist jeweils schriftlich zu begründen.

Die Ordnungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Für Turniere aller Altersklassen der Erwachsenen:

- Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des WTV, ein ernannter Spieler oder Spielervertreter und ein im Einzelfall benannter Vertreter der Rechtskommission des WTV.

Für Jugendturniere:

- Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des WTV, ein Vertreter des Jugendausschusses des WTV und ein im Einzelfall benannter Vertreter der Rechtskommission des WTV.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Disziplinalgewalt des DTB und seiner Landesverbände bleiben unberührt. Über Änderungen des Ordnungskataloges entscheidet der Sportausschuss des WTV endgültig.

§ 1 RECHTSKOMMISSION

Die Rechts- und Disziplinarordnung regelt die im Bereich des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V. anfallenden Rechtsmittelverfahren sowie die Verfahren der Disziplinarsachen. Die Entscheidungen in diesen Verfahren trifft die Rechtskommission:

§ 2 MITGLIEDER DER RECHTSKOMMISSION

Die Rechtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Jeder Bezirk soll mindestens ein Mitglied stellen. Die Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen keine Vorstandsfunktion im Verband, Bezirk oder Kreis ausüben. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist auf dem nächsten Verbandstag ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Die Mitglieder bestimmen zu Beginn jeder Amtsperiode den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz:

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT DER RECHTSKOMMISSION

Die Rechtskommission ist zuständig für Entscheidungen über Berufungen nach § 20 WO-WTV sowie in Disziplinarsachen im Bereich des WTV als erste Instanz. Die Rechtskommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind:

§ 1 VERFAHREN IN BERUFUNGSSACHEN

1. Die Berufung gem. § 20 WO-WTV ist innerhalb von zwei Woche nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des WTV einzureichen; maßgebend ist der Eingang.
2. Innerhalb dieser Wochenfrist ist eine Gebühr von 1 50,- Euro einzuzahlen und die Berufung zu begründen.
3. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; dies kann auch durch Anhörung in der mündlichen Verhandlung geschehen.
4. Eine mündliche Verhandlung findet nur dann statt, wenn ein Beteiligter sie beantragt oder der Vorsitzende bzw. die Rechtskommission sie für erforderlich hält. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Dem Antrag eines Beteiligten auf mündliche Verhandlung ist dann nicht zu entsprechen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.

5. Die Entscheidung der Rechtskommission ist schriftlich zu begründen, sofern nicht alle Beteiligten darauf verzichten.
6. Dritte, deren sportliche Interessen durch eine Entscheidung des Sportausschusses berührt werden, können selbstständig das Rechtsmittel der Berufung einlegen. Die Vorschriften der Ziffern 1-5 gelten entsprechend.
7. Die Entscheidung der Rechtskommission muss eine Entscheidung über Gebühren und Kosten enthalten. Unterliegt der Berufungsführer, so verfällt die von ihm eingezahlte Berufungsgebühr. Obsiegt er ganz oder teilweise, so ist ihm die Gebühr entsprechend der Entscheidung der Rechtskommission ganz oder anteilig zurückzuerstatten. Außer der Berufungsgebühr hat der unterliegende Berufungsführer grundsätzlich nur die Kosten zu tragen, die durch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen entstehen. Kosten und Auslagen der Beteiligten oder deren Bevollmächtigten werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erstattet. Bei Rücknahme der Berufung vor der mündlichen Verhandlung werden 2/3 der Berufungsgebühr, bei Rücknahme der Berufung in der mündlichen Verhandlung die Hälfte der Berufungsgebühr erstattet.

§ 2 VERFAHREN IN DISZIPLINARSSACHEN

1. Disziplinarsachen sind Verfehlungen gegen die Sportordnungen des WTV und des DTB sowie die in § 1 Ziff. 2 DTB-Disziplinarordnung aufgeführten Verstöße.
2. Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des § 4 Ziff. 3–5 WTV Rechts- u. Disziplinarordnung sowie die DTB-Disziplinarordnung entsprechend.
3. Wird gegen den Beschuldigten eine Strafe gem. § 9 Disziplinarordnung DTB verhängt, betragen die Verfahrenskosten im Falle einer mündlichen Verhandlung 150,- Euro und im Falle einer Beschlussentscheidung 75,- Euro. Auslagen, die dem Beschuldigten durch die Beauftragung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
4. Gegen die Entscheidung der Rechtskommission ist die Berufung zum DTB-Sportgericht zulässig und bei der Geschäftsstelle des DTB, Hallerstr. 89, 20149 Hamburg schriftlich einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Im übrigen gilt die Disziplinarordnung DTB und § 9 DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.
5. Rechtskräftige Sanktionen, die auf Wettspiel- oder Ämter Sperre lauten, sind im offiziellen Mitteilungsblatt des WTV (WestfalenTennis) und auf der Homepage des WTV zu veröffentlichen.

§ 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen der Rechts- und Disziplinarordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.

BASISMODUL

Im Basismodul bekommen die Teilnehmer Grundlagen des Tennistrainings vermittelt. Die Ausbildung ist als der Eingangsbaustein zur C-Trainer-Ausbildung anzusehen. Diejenigen, die nicht die umfangreichere C-Trainer-Ausbildung absolvieren möchten oder nicht über die entsprechenden tennistechnischen Voraussetzungen verfügen, schließen das Basismodul mit einem WTV-Zertifikat ab. Alle anderen nehmen an der Technikprüfung innerhalb des Basismoduls teil und können anschließend die C-Trainer-Ausbildung absolvieren.

Die Ausbildung zum C-Trainer erfolgt also nach folgendem Muster

Basismodul

Technikprüfung (innerhalb des Basismoduls)



C-Trainer-Ausbildung (7 Lehrgangstage plus Prüfungstag)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Mindestens 16 Jahre (bei Lehrgangsbeginn).
- Die Mitgliedschaft in einem Verein ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Ausbildungsziel: Die Ausbildung soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, den Vereins- und Schulsport zu unterstützen sowie mit eigenen Impulsen attraktiver zu gestalten.

Einsatzbereiche: Absolventen des Basismoduls können unterstützend (nicht eigenverantwortlich!) z.B. in folgenden Bereichen mitarbeiten:

- Organisation und Durchführung von Schulsportfesten und Aktionstagen
- Organisation und Durchführung von Tennis-AGs (in Ganztagschulen)
- Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen
- Betreuung von Jugend-Tennismannschaften im Verein oder in der Schule
- Kinder- und Jugend-Training
- Tenniscamps

Inhalte: Grundlagen des Anfänger- und Kindertennis auf Breitensportlicher Ebene, z.B. Aufwärmen, Kleine Spiele, Praxisorientiertes Anfängertraining (Belastung, Entwicklung, Trainierbarkeit), Vermittlung der Techniken der Grundschläge, Koordinationstraining mit Anfängern und Kindern (Übungs- und Spielformen), Übungsformen zur Entwicklung von Kraft, Beweglichkeit, Schnelligkeit u. Ausdauer, Organisationsformen (vom Kleinfeld zum Großfeld) und deren Anpassung an Rahmenbedingungen (Schule, Verein), Gesundheitsaspekte, Fitnessgedanke Sportstrukturen, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, Ehrenkodex, Grundlagen der modernen Methodik/Unterrichtsaufbau, Selbstständiges Erarbeiten und Ausprobieren von Unterrichts-/Trainingseinheiten

Ausbildungsdauer: Das Basismodul umfasst 45 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Diese werden entweder als Blockveranstaltung an fünf Tagen oder aufgeteilt auf zwei Wochenenden (Freitagmittag bis Sonntagabend) absolviert. Es besteht durchgängig Anwesenheitspflicht an allen Lehrgangstagen.

Abschluss: Der Lehrgang wird ohne Prüfung abgeschlossen. Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat.

Kosten: (Lehrgangsgebühr inkl. Verpflegung)

- 275 Euro regulär für WTV-Mitglieder
- 225 Euro reduziert für WTV-Mitglieder mit mybigpoint Premium-Mitgliedschaft

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung Premium-Mitglied sind, wird nur die reduzierte Lehrgangsgebühr abgebucht.

- 375 Euro für Teilnehmer aus anderen Landesverbänden
(bei Vorlage der Freigabe des Heimatverbandes)

Infos zu weiteren Ausbildungsmöglichkeiten: Auf Wunsch kann innerhalb des Basismoduls eine Technikprüfung absolviert werden (Kosten 50 Euro). Das Bestehen der Technikprüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der C-Trainer-Ausbildung.

TECHNIKPRÜFUNG FÜR C-TRAINER-ANWÄRTER

Das Bestehen der Technikprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur C-Trainer-Ausbildung.

Teilnahmevoraussetzungen: Mindestalter: 16 Jahre

Kosten: 50,- Euro

Termin: Die Technikprüfung findet innerhalb des Basismoduls statt.

Inhalt: Die Teilnehmer spielen miteinander; jeweils ca. 20 Minuten.

Es wird benotet:

- Vorhand Grunds Schlag
- Rückhand Grunds Schlag
- Vorhand Volley
- Rückhand Volley
- Aufschlag
- Mitspielfähigkeit (Rhythmus halten, gleichmäßig spielen etc.)

Information zu den Noten: Die im Rahmen der Technikprüfung erzielten Noten entscheiden darüber, für welches Ausbildungsprofil der Teilnehmer sich entscheiden kann: Freie Entscheidung zwischen der Ausbildung zum C-Trainer Leistungssport und C-Trainer Breitensport möglich, wenn:

- Notendurchschnitt 3,0
- keine 5

Teilnahme am C-Trainer Breitensport möglich, wenn:

- Notendurchschnitt 3,5 oder 4,0
- keine 5

Nicht bestanden:

- eine 5 oder mehr

Weitere Hinweise: Bei Nicht-Bestehen der Technikprüfung ist eine Wiederholung im Folgejahr oder später möglich. Es wird empfohlen, bis dahin mit einem Trainer die Technik weiter zu verbessern.

In der C-Trainer-Ausbildung werden die Grundlagen für ein modernes Vereinstraining im Kinder- und Jugendbereich sowie im Umgang mit breitensportlich und wettkampfortorientierten Trainingsgruppen auf unterem Spielniveau vermittelt.

Der WTV bietet die C-Trainer-Ausbildung mit dem Profil Breitensport oder Leistungssport an:

- Die C-Trainer-Lizenz Breitensport ist genauso anerkannt wie die C-Trainer-Lizenz Leistungssport. Vereine werden vom LSB für Inhaber beider Lizenzen in gleicher Höhe bezuschusst.
- Alle Teilnehmer erhalten u. a. fundierte Kenntnisse im pädagogischen, methodisch-didaktischen und trainingswissenschaftlichen Bereich.
- In Bezug auf die Vermittlung der Tennistechnik und -taktik hat die Breitensport-Ausbildung eher die Zielgruppe Anfänger/Hobbyspieler vor Augen, während die Leistungssport-Ausbildung eher auf das Trainieren von spielstärkeren Mannschafts-/Turnierspielern ausgerichtet ist.
- Teilnehmer, die die C-Trainer-Ausbildung mit dem Profil Breitensport machen und die Prüfung bestehen, haben die Möglichkeit, im darauf folgenden Jahr (oder später) zum C-Trainer Leistungssport aufzustoßen (s. hierzu weiter unten).

Teilnahmevoraussetzungen:

- Absolviertes Basismodul
- Bestandene Technikprüfung
- Mindestalter: 16 Jahre
- Mitgliedschaft in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung des WTV
- Bei Interessenten aus anderen Landesverbänden muss der Heimatverband eine schriftliche Freigabe erteilen.

Ausbildungsdauer:

Die C-Trainer-Ausbildung umfasst insgesamt 150 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. (45 der 150 Unterrichtseinheiten entfallen auf das Basismodul; 30 Unterrichtseinheiten werden im Rahmen eines Praktikums absolviert.)

Die C-Trainer-Ausbildung ist aufgeteilt auf zwei Folgen und die abschließende Prüfung:

Es werden in der Regel vier Lehrgänge angeboten:

Die Termine liegen zum Teil in der Woche, zum Teil am Wochenende. Aus terminlichen und räumlichen Gründen ist es uns leider nicht möglich, sämtliche Lehrgangszeiten auf die Wochenenden oder Ferien zu legen.

Die C-Trainer-Ausbildung erfolgt an sieben Lehrgangstagen (meist aufgeteilt auf zwei Folgen mit drei bzw. vier Tagen); zusätzlich gehört der abschließende Prüfungstag dazu.

Es werden in der Regel vier Lehrgänge angeboten

Es besteht durchgängig Anwesenheitspflicht an allen Lehrgangstagen.

Abschluss:

Der Lehrgang wird mit einer Prüfung (Lehrprobe und Klausur) abgeschlossen.

In die Endnote fließt zu jeweils gleichen Teilen ein:

- Note der Technikprüfung
- Note der Klausur
- Note der Lehrprobe

Erste Hilfe-Nachweis (9 UE), der nicht älter als zwei Jahre ist, ist vorzulegen. Zusätzlich ist ein Bericht über das absolvierte Praktikum abzugeben.

Der Teilnehmer erhält nach bestandener Prüfung und bei vorliegendem Praktikumsbericht entweder die „C-Trainer-Lizenz Breitensport“ oder die „C-Trainer-Lizenz Leistungssport“. Die Lizenz wird nicht vor dem 18. Geburtstag ausgehändigt. Die Lizenz ist 4 Jahre gültig und muss vor Ablauf durch eine Fortbildung verlängert werden.

Abschluss und Lizenz:

Der Lehrgang wird mit einer Prüfung (Lehrprobe und Klausur) abgeschlossen. Jeder Prüfungsteil muss mindestens mit 4,0 bestanden sein.

In die Endnote fließt zu jeweils gleichen Teilen ein:

- Note der Technikprüfung
- Note der Klausur
- Note der Lehrprobe

Zusätzlich sind einzureichen:

- Bericht über das Praktikum – gemäß den Vorgaben, die im Lehrgang mitgeteilt werden
- Erste-Hilfe-Nachweis (Kurs „Erste-Hilfe-Ausbildung“ mit Umfang 9UE) – der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre sein. (Der benötigte Kurs ist nicht identisch mit dem Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“, der für den Führerscheinerwerb besucht wird!
- Foto in Größe eines Passfotos

Der Teilnehmer erhält nach bestandener Prüfung und bei vorliegendem Praktikumsbericht, 1. Hilfe-Nachweis und Foto entweder die „C-Trainer-Lizenz Breitensport“ oder die „C-Trainer-Lizenz Leistungssport“.

Die Lizenz wird nicht vor dem 18. Geburtstag ausgehändigt.

Die Lizenz ist 4 Jahre gültig und muss vor Ablauf durch eine Fortbildung verlängert werden.

Kosten: (Lehrgangsgebühr inkl. Verpflegung) 350,- Euro

Kosten: (Lehrgangsgebühr inkl. Verpflegung)

- 350 Euro regulär für WTV-Mitglieder
- 300 Euro reduziert für WTV-Mitglieder mit mybigpoint Premium-Mitgliedschaft

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung Premium-Mitglied sind, wird nur die reduzierte Lehrgangsgebühr abgebucht.

- 450 Euro für Teilnehmer aus anderen Landesverbänden
(bei Vorlage der Freigabe des Heimatverbandes)

~~(Im Vorfeld fallen 275,- Euro für die Teilnahme am Basismodul und 50,- Euro für die Technikprüfung an.)~~

Kosten, die im Vorfeld entstehen:

Basismodul: 275 Euro (reduziert 225 Euro);
bei auswärtigen Teilnehmern 375 Euro
Technikprüfung: 50 Euro

Mögliche zusätzliche Kosten:

Nachprüfungsgebühr: 50 Euro (je zu wiederholendem Prüfungsteil)
Verschiebung der Prüfung ohne Vorlage eines Attestes: 25 Euro

„Aufstocken“/„Upgrade“ vom C-Trainer Breitensport zum C-Trainer Leistungssport:

- Voraussetzung: mindestens mit 3,0 bestandene Technikprüfung (entweder bereits im 1. Versuch oder in einer Wiederholungs-Technikprüfung)
- ~~— Teilnahme an zwei Tagen eines Leistungssport-Lehrgangs und aktive Mitarbeit bei der Lehrprobenerarbeitung und -demonstration (eine erneute benotete Prüfung ist nicht erforderlich)~~
- Teilnahme an zwei Tagen, an denen das Schwerpunktthema „Lehrpraxis“ ist – innerhalb eines frei wählbaren Leistungssport-Lehrgangs und aktive Mitarbeit bei der Lehrprobenerarbeitung und -demonstration (eine erneute benotete Prüfung ist nicht erforderlich)
- Kosten: 90,- Euro (inkl Teilnahme an erneuter Technikprüfung)

In der Ausbildung zum B-Trainer werden die Teilnehmer darauf vorbereitet, im Bereich der Talentförderung die Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung von Trainings- und Wettkampfangeboten zu übernehmen. Ein weiteres Tätigkeitsfeld von B-Trainern ist das Trainieren von Mannschaften auf höherem Leistungsniveau.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Mindestalter: 20 Jahre
- Die Bewerber müssen in der Regel im Besitz einer gültigen, 2 Jahre alten C-Trainer-Lizenz sein.
- Mitgliedschaft in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung des WTV

Am ersten Tag gibt es eine Zulassungsprüfung, in der überprüft wird, ob die technischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die B-Trainer-Ausbildung vorliegen.

Ausbildungsdauer:

- Die B-Trainer-Ausbildung umfasst 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Zusätzlich
- ist ein Praktikum im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Die Ausbildung erstreckt sich über insgesamt zwölf Tage, die auf vier Folgen und die Prüfung aufgeteilt sind (jeweils Freitag bzw. Samstag bis Sonntag, ca. 9-18 Uhr). Die B-Trainer-Ausbildung findet in den Monaten Januar bis April eines Jahres statt.

Zulassungsprüfung:

Am ersten Tag gibt es vormittags eine Zulassungsprüfung, in der überprüft wird, ob die technischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die B-Trainer-Ausbildung vorliegen. Es wird folgendes erwartet und überprüft:

- Allgemeine Spielfähigkeit auf gutem Niveau
- Demonstration von allen Grund- und Spezialschlägen, im Besonderen:
 - Vorhand Grunds Schlag, Vorhand Topspin
 - Rückhand Grunds Schlag, Rückhand Topspin, Rückhand Slice
 - Vorhand-Volley und Rückhand-Volley
 - Schmetterball
 - Aufschlag: gerade, Slice, Topspin

Sollten die Voraussetzungen nicht gegeben sein, kann der Teilnehmer nicht am Lehrgang teilnehmen und erhält die Lehrgangsgebühr abzüglich 50 Euro zurückerstattet.

Ausbildungsdauer:

Die B-Trainer-Ausbildung umfasst 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Zusätzlich ist ein Praktikum im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Die Ausbildung erstreckt sich über insgesamt zwölf Tage, die auf vier Folgen und die Prüfung aufgeteilt sind (jeweils Freitag bzw. Samstag bis Sonntag, 9-18 Uhr). Die B-Trainer-Ausbildung findet in den Monaten Januar bis April eines Jahres statt. Es besteht durchgängig Anwesenheitspflicht an allen Lehrgangstagen.

Abschluss:

Der Lehrgang wird mit einer Prüfung (Lehrprobe und Klausur) abgeschlossen. Zusätzlich ist ein Bericht über das absolvierte Praktikum abzugeben. Der Teilnehmer erhält nach bestandener Prüfung und bei vorliegendem Praktikumsbericht die „B-Trainer-Lizenz Leistungssport“. Die Lizenz ist 3 Jahre gültig und muss vor Ablauf durch eine Fortbildung verlängert werden.

Kosten: (Lehrgangsgebühr inkl. Verpflegung) ~~600,- Euro~~

Kosten: (Lehrgangsgebühr inkl. Verpflegung)

- 600 Euro regulär für WTV-Mitglieder
 - 550 Euro reduziert für WTV-Mitglieder mit mybigpoint Premium-Mitgliedschaft
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung Premium-Mitglied sind, wird nur die reduzierte Lehrgangsgebühr abgebucht.
- 700 Euro für Teilnehmer aus anderen Landesverbänden
(bei Vorlage der Freigabe des Heimatverbandes)

Mögliche zusätzliche Kosten:

Nachprüfungsgebühr: 50 Euro (je zu wiederholendem Prüfungsteil)

Verschiebung der Prüfung ohne Vorlage eines Attestes: 25 Euro

Der WTV kann auf Beschluss des Präsidiums den Mitgliedern seiner Vereine, die sich um den Tennissport im Verbandsgebiet besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrennadel verleihen. Die Auszeichnung erfolgt in drei Stufen (Bronze, Silber und Gold).

I. BRONZENE EHRENNADEL

Die Bezirke können auf Beschluss des Vorstandes den Mitgliedern ihrer Vereine die Bronzene Ehrennadel verleihen,

- a. an Mitglieder, die sich durch überdurchschnittliche sportliche Leistungen ausgezeichnet haben,
- b. an Mitglieder, die sich um das Ansehen und die Förderung des Tennissports im WTV und Bezirk sowie in der Leitung der Bezirke, der Kreise und der Vereine besonders bewährt und Verdienste erworben haben.

Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:

1. Eine mindestens 15jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein.
2. Eine mindestens 8jährige Tätigkeit – je nach Engagement und Verantwortung – in den Vorständen der Bezirke oder Leitung eines Kreises.

II. SILBERNE EHRENNADEL

Mit der silbernen Ehrennadel können Mitglieder ausgezeichnet werden,

- a. die sich häufig bei offiziellen Wettbewerben des DTB für Damen und Herren durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben,
- b. die mehrfach den Titel des Westfalenmeisters für Damen oder Herren errungen haben,
- c. die sich um das Ansehen und die Förderung des Tennissports im Verbandsgebiet und in der Leitung des Verbandes, der Bezirke und Vereine besonders bewährt und Verdienste erworben haben.

Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:

1. Eine mindestens 25jährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle in den Vereinen und eine längere Tätigkeit im Bezirk oder Vorstand.
2. Eine mindestens 10jährige Tätigkeit – je nach Arbeitsleistung und Verantwortung im Präsidium des Verbandes und in den Vorständen der Bezirke.

III. GOLDENE EHRENNADEL

Mit der goldenen Ehrennadel können Mitglieder ausgezeichnet werden,

- a. die den Titel eines Deutschen Meisters im Einzel bei den Nationalen oder Internationalen Deutschen Tennismeisterschaften errungen haben, oder die in mehreren Jahrzehnten den Verband durch hervorragende Leistungen in jederzeit vorbildlicher Haltung vertreten haben,
- b. die über mehrere Jahre erfolgreich in der Deutschen Nationalmannschaft der Damen oder Herren eingesetzt wurden,
- c. die in der Leitung des Verbandes oder der Bezirke mindestens 15 bis 20 Jahre gewesen sind und sich dabei besonders bewährt haben.

IV. Die Anträge zur Verleihung der Nadeln sind mit eingehender Begründung durch die Vereine an den Bezirksvorstand zu richten (bei Spielerinnen und Spielern tritt zunächst der Sportausschuss eine Vorentscheidung).

V. Über die Vorschläge zur Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrennadel entscheidet das Präsidium des WTV, über Vorschläge zur Verleihung der Bronzenen Ehrennadel der Vorstand des Bezirkes. Er kann aus besonderen Gründen von den Richtlinien abweichen (eingehende Begründung).

VI. Anträge auf Verleihung können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

VII. Die Ehrennadel kann auf Beschluss des Präsidiums des WTV wieder eingezogen werden, wenn sich der Träger schwerwiegender Verstöße gegen die Belange des Tennissports oder unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.

RICHTLINIEN FÜR OBERSCHIEDSRICHTER

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen etc.) im Verantwortungsbereich des DTB oder seiner Landesverbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die den ITF-Regelungen entsprechen. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

Beim Spiel ohne Schiedsrichter können einige Probleme durch unterschiedliche Meinungen der Spieler über Tatsachenentscheidungen oder Regelauslegungen auftreten. Daher ist es sehr wichtig, dass der Oberschiedsrichter (und die Assistenten) so häufig wie möglich von Platz zu Platz geht. Die Spieler schätzen es, beim Auftreten von Problemen einen Offiziellen schnell zurate ziehen zu können. Oberschiedsrichter (oder Assistenten) sollten sich an die nachfolgenden Richtlinien halten, um derartige Situationen zu bewältigen:

Linienball (gilt für Spiele, die nicht auf Sand ausgetragen werden)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent), der das Spiel nicht selbst beobachtet hat, wegen einer Linienballentscheidung zum Platz gerufen, sollte er den Spieler, der die Entscheidung auf seiner Seite getroffen hat, fragen, ob er seiner Entscheidung sicher ist. Bestätigt der Spieler dies, ist der Punkt damit entschieden.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der dessen Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. es steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder ist kein Schiedsrichterstuhl vorhanden), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich falschen Entscheidungen der Spieler korrigieren wird und die dann den Punkt verlieren werden.

Ballabdruck und Linienball (gilt nur für Sand-Plätze)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über einen Ballabdruck zu schlichten, sollte er zunächst herausfinden, ob die Spieler sich über den Ballabdruck einig sind.

Sind sich die Spieler zwar einig, um welchen Abdruck es sich handelt, aber interpretieren diesen unterschiedlich, entscheidet der Oberschiedsrichter (oder Assistent) endgültig, ob der Ball gut oder aus war. Wenn der Ballabdruck nicht eindeutig/schlüssig ist, bleibt es bei der ursprünglichen Entscheidung des Spielers, auf dessen Seite sich der Abdruck befindet.

Sind sich die Spieler nicht einig, um welchen Abdruck es sich handelt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Spieler fragen, was für ein Schlag gespielt wurde und in welche Richtung der Ball geschlagen wurde. Dies kann möglicherweise bei der Entscheidung helfen, welcher Ballabdruck der richtige ist. Falls diese Information nicht hilfreich ist, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Seite sich der Abdruck befindet.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der dessen Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. es steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder ist kein Schiedsrichterstuhl vorhanden), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich falschen Entscheidungen der Spieler korrigieren und falls erforderlich Ballabdrücke überprüft.

Andere Streitfragen

Wenn es Streit über Netzaufschläge, zweimaliges Aufspringen des Balles und regelwidrige Schläge gibt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) versuchen, von den Spielern zu erfahren, was passiert ist und eine Entscheidung treffen, die er für angemessen hält.

Offensichtliche Fehlentscheidungen

Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) nicht auf dem Platz, aber sieht zufällig, wie ein Spieler eine offensichtliche und eklatante Fehlentscheidung trifft, kann er auf das Spielfeld gehen und dem Spieler mitteilen, dass die falsche Entscheidung eine unabsichtliche Behinderung gegenüber seinem Gegner war, und dass der Punkt zu wiederholen ist.

Der Oberschiedsrichter (oder Assistent) muss dem betroffenen Spieler auch mitteilen, dass jede weitere offensichtliche und eklatante Fehlentscheidung als absichtliche Behinderung angesehen werden könnte und dass in diesem Fall der Spieler den Punkt verlieren würde. Zusätzlich kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) eine Kodex-Verletzung wegen unsportlichen Verhaltens aussprechen, wenn er sich sicher ist, dass der Spieler Fehlentscheidungen absichtlich trifft.

Oberschiedsrichter (und Assistenten) sollen stets darauf achten, sich nur in Spiele einzumischen, wenn es gewünscht oder nötig ist und die Behinderungs-Regel nicht auf knappe Bälle anwenden, die fälschlicherweise ausgerufen wurden.

Bevor der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf Behinderung entscheidet, muss er absolut sicher sein, dass eine absolut falsche Entscheidung vorliegt.

Spielstand-Diskussion

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über den Spielstand zu schlichten, sollte er zusammen mit den Spielern die relevanten Punkte oder Spiele nachvollziehen, über welche sie sich einig sind. Alle Punkte oder Spiele, über die sich die Spieler einig sind, bleiben bestehen und nur jene, die strittig sind, werden wiederholt.

Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, der Spielstand sei 40:30, sein Gegner behauptet aber 30:40. Der Oberschiedsrichter bespricht die gespielten Punkte mit den Spielern und stellt fest, dass nur über den ersten gewonnenen Punkt in diesem Spiel Uneinigkeit besteht. Die richtige Entscheidung ist demnach, das Spiel bei 30:30 fortzusetzen, da beide darin übereinstimmen, jeweils zwei Punkte in diesem Spiel gewonnen zu haben.

Wenn ein Spiel zur Diskussion steht, wird genauso verfahren. Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, er führe 4:3; sein Gegner widerspricht ihm und behauptet, er führe 4:3. Nach Diskussion mit den Spielern kommt der Oberschiedsrichter zu dem Schluss, dass beide Spieler der Meinung sind, das erste Spiel gewonnen zu haben. Die richtige Entscheidung ist, den Satz beim Stand von 3:3 fortzusetzen, da beide Spieler übereinstimmen, dass jeder von ihnen 3 Spiele gewonnen hat. Derjenige Spieler, der im letzten Spiel Rückschläger war, ist im nächsten Spiel Aufschläger.

Nach Lösung der Spielstand-Diskussion ist es für den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) wichtig, die Spieler darauf hinzuweisen, dass der Aufschläger den Spielstand vor jedem ersten Aufschlag deutlich hörbar für seinen Gegner ansagt.

Sonstige Streifragen

Fußfehler können nur durch den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) gegeben werden, nicht durch den Rückschläger. Um Fußfehler zu geben, muss der Offizielle jedoch während des Spieles auf dem Platz sein. Steht er außerhalb des Platzes, ist er nicht berechtigt, auf Fußfehler zu entscheiden.

Coaching ebenso wie auch andere Verhaltenskodex-Verletzungen sowie Zeitüberschreitungen können nur vom Oberschiedsrichter (oder Assistenten) geahndet werden. Daher ist es äußerst wichtig, dass zusätzliche Offizielle vor Ort sind, die das Verhalten von Spielern und Betreuern beobachten. Wenn eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben wird, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) so schnell wie möglich nach dem Vergehen auf den Platz gehen und die Spieler kurz darüber informieren, dass eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben worden ist.

Die Entscheidung des Oberschiedsrichters (oder Assistenten) ist endgültig.

Richtlinien für Spieler

Bei dieser Veranstaltung werden Wettspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt. Alle Spieler haben die folgenden Grundsätze zu beachten, wenn sie ein Match ohne Stuhlschiedsrichter bestreiten:

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle »Aus«- oder »Fehler«-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner sie hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Sofern nicht auf Sandplätzen gespielt wird: Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball » aus« und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt. Hat es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt, erhält automatisch der Gegner den Punkt. Im Wiederholungsfall, dass ein Spieler schon vorher während des Matches einen Ball irrtümlich »aus« gerufen hat, erhält der Gegner automatisch den Punkt.
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktstand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Für Spiele auf Sandplätzen gelten die nachfolgenden zusätzlichen Verfahrensweisen, die alle Spieler befolgen sollten:

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt, aber danach muss der Spieler das Spiel sofort unterbrechen und aufhören weiterzuspielen).
- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielfeldseite des Gegners betreten.
- Verwischt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.
- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler einen Ball »aus«, soll er unter normalen Umständen auch in der Lage sein, den Ballabdruck zeigen zu können.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball »Aus« und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.

Spieler, die diese Verfahrensweisen nicht fair einhalten, können wegen Behinderung oder unsportlichen Verhaltens nach dem Verhaltenskodex bestraft werden. Alle Fragen zu diesen Verfahrensweisen sollten dem Oberschiedsrichter gestellt werden.

- Regel 1** Spielfeld
Regel 2 Ständige Einrichtungen
Regel 3 Bälle
Regel 4 Schläger
Regel 5 Zählweise in einem Spiel:
a. Standard-Spiel
b. Tie-Break-Spiel
Regel 6 Zählweise in einem Satz:
a. Vorteil-Satz
b. Tie-Break-Satz
Regel 7 Zählweise in einem Wettspiel
Regel 8 Aufschläger und Rückschläger
Regel 9 Wahl der Seiten und des Aufschlags
Regel 10 Wechsel der Spielfeldseiten
Regel 11 Ball im Spiel
Regel 12 Ball berührt eine Linie
Regel 13 Ball berührt eine Ständige Einrichtung
Regel 14 Reihenfolge beim Aufschlag
Regel 15 Reihenfolge beim Rückschlag im Doppel
Regel 16 Aufschlag
Regel 17 Ausführung des Aufschlags
Regel 18 Fußfehler
Regel 19 Aufschlagfehler
Regel 20 Zweiter Aufschlag
Regel 21 Spielbereitschaft
Regel 22 Wiederholung des Aufschlags
Regel 23 Wiederholungen
Regel 24 Punktverlust
Regel 25 Guter Rückschlag
Regel 26 Behinderung
Regel 27 Berichtigung von Irrtümern
Regel 28 Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen
(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)
Regel 29 Kontinuierliches Spiel
Regel 30 Beratung
Regel 31 Technik für Spieler-Analysen

Regeln für Rollstuhltennis

- Anhang I** Bälle
- Anhang II** Schläger
- Anhang III** Technik für Spieleranalysen
- Anhang IV** Werbung
- Anhang V** Alternative Verfahrens- und Zählweisen
- Anhang VI** Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen
(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)
- Anhang VII** Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen U 10 (10 Jahre und jünger)
- Anhang VIII bis X** weitere Anhänge gemäß ITF Tennisregeln

REGEL 1

SPIELFELD

Das Spielfeld ist ein Rechteck von 23,77 m Länge und für Einzelspiele von 8,23 m Breite. Für Doppelspiele beträgt die Breite des Spielfeldes 10,97 m.

Das Spielfeld ist in der Mitte durch ein Netz geteilt, das an einem Seil oder Metallkabel aufgehängt ist; das Seil oder Metallkabel ist an zwei Netzpfeosten auf einer Höhe von 1,07 m befestigt oder wird darüber hinweggeführt. Das Netz muss so gespannt sein, dass es den Zwischenraum zwischen den beiden Netzpfeosten vollständig ausfüllt und die Maschen des Netzes müssen ausreichend eng sein, um zu gewährleisten, dass ein Ball nicht hindurch kann. Die Höhe des Netzes beträgt in der Mitte 91,4 cm, wo es durch einen Netzhalter straff niedergehalten wird. Das Seil oder Metallkabel sowie der obere Teil des Netzes müssen von einer Netzeinfassung eingefasst sein. Der Netzhalter und die Netzeinfassung müssen vollkommen weiß sein.

- Der Durchmesser des Seils oder Metallkabels beträgt höchstens 0,8 cm.
- Die maximale Breite des Netzhalters beträgt 5 cm.
- Die Netzeinfassung ist auf jeder Seite zwischen 5 cm und 6,35 cm breit.

Für Doppelspiele muss die Mitte der Netzpfeosten auf beiden Seiten jeweils 91,4 cm außerhalb des Doppelspielfeldes liegen.

Wird für Einzelspiele ein Einzelnetz verwendet, muss die Netzpfeostenmitte auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Einzelspielfeldes liegen. Wird ein Netz für das Doppelfeld verwendet, muss das Netz auf einer Höhe von 1,07 m von zwei Einzelstützen gestützt werden, deren Mitte auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Einzelspielfeldes liegt.

- Die Netzpfeosten dürfen nicht mehr als 15 cm im Quadrat oder 15 cm Durchmesser haben.
- Die Einzelstützen dürfen höchstens 7,5 cm im Quadrat oder 7,5 cm Durchmesser haben.
- Die Netzpfeosten und Einzelstützen dürfen nicht mehr als 2,5 cm über der Oberkante des Netzkabels liegen.

Die Linien an den Enden des Spielfeldes werden Grundlinien und die Linien an den Seiten des Spielfeldes werden Seitenlinien genannt.

Parallel zum Netz werden jeweils im Abstand von 6,40 m von den Seiten des Netzes zwei Linien zwischen den Einzel-Seitenlinien gezogen. Diese Linien werden Aufschlaglinien genannt. Zu beiden Seiten des Netzes wird die Fläche zwischen der Aufschlaglinie und dem Netz durch die Aufschlagmittellinie in zwei gleiche Hälften, die Aufschlagfelder, geteilt. Die Aufschlagmittellinie wird parallel zu den Einzel-Seitenlinien und genau in der Mitte zwischen diesen gezogen.

Jede Grundlinie wird durch ein 10 cm langes Mittelzeichen, das innerhalb des Spielfeldes und parallel zu den Einzel-Seitenlinien gezogen wird, in zwei Hälften geteilt.

- Die Breite der Aufschlagmittellinie und des Mittelzeichens muss 5 cm betragen.
- Die anderen Linien des Spielfeldes sollen zwischen 2,5 cm und 5 cm breit sein, ausgenommen die Grundlinien, deren Breite bis zu 10 cm betragen darf.

Alle Spielfeldmaße werden von der Außenkante der Linien gemessen und alle Linien des Spielfeldes müssen von gleicher Farbe sein, die sich eindeutig von der Farbe des Platzbelages abheben muss.

Ausgenommen wie in Anhang III festgelegt, ist Werbung auf dem Platz, Netz, Netzhalter, der Netzeinfassung und auf den Netzpfosten oder Einzelstützen nicht erlaubt.

Neben dem oben beschriebenen Spielfeld können für Wettkämpfe der Junioren/Junioreninnen bis 10 auch die »rot« bzw. »orange« gekennzeichneten Spielfelder gemäß Anlage VI benutzt werden.

Anmerkung: Richtlinien für Mindestabstände zwischen der Grundlinie und den hinteren Einzäunungen und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen sind im Anhang IX enthalten.

REGEL 2 **STÄNDIGE EINRICHTUNGEN**

Die ständigen Einrichtungen des Platzes umfassen die hinteren und seitlichen Einzäunungen, die Zuschauer, die Tribünen und Plätze für Zuschauer, alle anderen Einrichtungen rund um den und über dem Platz, den Schiedsrichter, die Linienrichter, den Netzrichter und die Ballkinder, sofern sich diese auf den ihnen zugewiesenen Positionen befinden.

In einem Einzelspiel, das mit einem Doppelnetz und Einzelstützen gespielt wird, sind die Netzpfosten und der Teil des Netzes außerhalb der Einzelstützen ständige Einrichtungen und werden nicht als Netzpfosten oder als Teil des Netzes betrachtet.

Bälle, die für das Spiel nach den Tennisregeln der ITF zugelassen sind, müssen den in Anhang I aufgeführten technischen Spezifikationen entsprechen.

Die International Tennis Federation entscheidet über die Frage, ob ein Ball oder Prototyp Anhang I entspricht oder anderweitig für das Spiel zugelassen oder nicht zugelassen wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag einer jeden Partei mit einem begründeten Interesse daran, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters oder Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder getroffen werden. Für solche Entscheidungen und Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der International Tennis Federation.

Die Veranstalter müssen vor Beginn der Veranstaltung Folgendes bekannt geben:

- a. Die Anzahl der Bälle je Wettspiel (2, 3, 4 oder 6).
- b. Den Wechsel der Bälle, falls vorgesehen.

Falls vorgesehen, können die Bälle wie folgt gewechselt werden, entweder:

- i. nach einer vereinbarten ungeraden Zahl von Spielen; in diesem Fall findet der erste Wechsel der Bälle im Wettspiel zwei Spiele früher statt als für den Rest des Wettspiels, um das Einschlagen zu berücksichtigen. Ein Tie-Break-Spiel zählt für den Wechsel der Bälle als ein Spiel. Vor Beginn eines Tie-Break-Spiels findet kein Wechsel der Bälle statt. In diesem Fall wird der Wechsel der Bälle bis zum Beginn des zweiten Spiels des nächsten Satzes verzögert, oder
- ii. zu Beginn eines Satzes.

Platzt während des Spiels ein Ball, ist der Punkt zu wiederholen.

Fall 1: Ist ein Ball am Ende eines Punktes weich, ist dann der Punkt zu wiederholen?
Entscheidung: Ist der Ball nur weich, nicht geplatzt, ist der Punkt nicht zu wiederholen.

Anmerkung: Jeder Ball, der bei einem Turnier, das nach den Tennisregeln der ITF gespielt wird, verwendet wird, muss auf der offiziellen von der International Tennis Federation herausgegebenen Liste der zugelassenen Bälle stehen.

Schläger, die zum Spiel nach den Tennisregeln der ITF zugelassen sind, müssen den in Anhang II aufgeführten technischen Spezifikationen entsprechen.

Die International Tennis Federation entscheidet über die Frage, ob ein Schläger oder Prototyp Anhang II entspricht oder anderweitig für das Spiel zugelassen oder nicht zugelassen wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag einer jeden Partei mit einem begründeten Interesse daran, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters, Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder, getroffen werden. Für solche Entscheidungen und Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der International Tennis Federation.

Fall 1: Ist mehr als ein Besaitungsmuster auf der Schlagfläche eines Schlägers erlaubt? Entscheidung: Nein. Die Regel spricht von einem Muster (nicht Mustern) sich kreuzender Saiten (siehe Anhang II).

Fall 2: Gilt das Besaitungsmuster eines Schlägers im Allgemeinen als gleichmäßig und flach, wenn die Saiten mehr als eine Ebene bilden? Entscheidung: Nein.

Fall 3: Dürfen Vorrichtungen zur Schwingungsdämpfung auf den Saiten eines Schlägers angebracht werden? Wenn ja, wo dürfen sie angebracht werden? Entscheidung: Ja. Doch dürfen solche Vorrichtungen nur außerhalb des Musters der sich kreuzenden Saiten angebracht werden.

Fall 4: Während eines Punkts, reißen einem Spieler versehentlich die Saiten. Darf der Spieler fortfahren, mit diesem Schläger einen weiteren Punkt zu spielen? Entscheidung: Ja, es sei denn, dies wurde durch die Veranstalter ausdrücklich untersagt.

Fall 5: Darf ein Spieler irgendwann während des Spiels mehr als einen Schläger benutzen? Entscheidung: Nein.

Fall 6: Darf eine Batterie, die die Spieleigenschaften beeinflusst, in einen Schläger eingebaut werden? Entscheidung: Nein. Eine Batterie ist untersagt, da sie eine Energiequelle ist. Das Gleiche gilt für Solarzellen und ähnliche Vorrichtungen.

a. Standard-Spiel

Ein Standard-Spiel wird wie folgt gezählt, wobei der Punktstand des Aufschlägers zuerst genannt wird:

Kein Punkt – »Null«

Erster Punkt – »15«

Zweiter Punkt – »30«

Dritter Punkt – »40«

Vierter Punkt – »Spiel«

mit folgender Ausnahme: Haben beide Spieler/Doppelpaare drei Punkte gewonnen, lautet der Punktstand »Einstand«. Nach »Einstand« ist der nächste Punktstand »Vorteil« für den Spieler/das Doppelpaar, der/das den nächsten Punkt gewinnt. Gewinnt dieser Spieler/dieses Doppelpaar auch den nächsten Punkt, gewinnt dieser Spieler/dieses Doppelpaar das »Spiel«; gewinnt der gegnerische Spieler/das Doppelpaar den nächsten Punkt, ist der Punktstand wieder »Einstand«. Ein Spieler/Doppelpaar der/das die unmittelbar auf »Einstand« folgenden zwei Punkte gewinnt, gewinnt das »Spiel«.

b. Tie-Break-Spiel

Während eines Tie-Break-Spiels werden die Punkte »Null«, »1«, »2«, »3«, usw. gezählt. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sieben Punkte gewinnt, gewinnt das »Spiel« und den »Satz«, vorausgesetzt, er/es führt mit einem Vorsprung von zwei Punkten über den/die Gegner. Falls nötig, wird das Tie-Break-Spiel so lange fortgesetzt, bis dieser Vorsprung erreicht ist.

Der Spieler, der an der Reihe ist aufzuschlagen, schlägt für den ersten Punkt des Tie-Break-Spiels auf. Für die nächsten zwei Punkte schlägt/schlagen der/die Gegner auf (im Doppel, der Spieler des gegnerischen Doppelpaars, der als nächster Aufschlag hat). Danach schlägt jeder Spieler/jedes Doppelpaar abwechselnd für zwei Punkte hintereinander auf bis zum Ende des Tie-Break-Spiels (im Doppel wird der Aufschlagwechsel innerhalb des Doppelpaars in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt wie während des Satzes).

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das im Tie-Break-Spiel als erster/erstes an der Reihe ist, aufzuschlagen, ist im ersten Spiel des nächsten Satzes Rückschläger.

Zusätzliche alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Es gibt unterschiedliche Methoden, in einem Satz zu zählen. Die zwei Hauptmethoden sind der »Vorteil-Satz« und der »Tie-Break-Satz«. Beide Methoden dürfen angewandt werden, vorausgesetzt, dass die anzuwendende Methode vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Ist die »Tie-Break-Satz«-Methode anzuwenden, muss zudem bekannt gegeben werden, ob der letzte Satz als »Tie-Break-Satz« oder als »Vorteil-Satz« gespielt werden soll.

a. »Vorteil-Satz«

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sechs Spiele gewonnen hat, gewinnt diesen »Satz«, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen über seine/seinen Gegner. Wenn nötig, wird der Satz so lange fortgesetzt, bis dieser Vorsprung erreicht ist.

b. »Tie-Break-Satz«

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sechs Spiele gewonnen hat, gewinnt diesen »Satz«, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen über seine/seinen Gegner. Wird der Spielstand von 6 beide erreicht, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen.

Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Ein Wettspiel kann auf zwei Gewinnsätze (ein Spieler/Doppelpaar benötigt 2 gewonnene Sätze, um das Wettspiel zu gewinnen) oder auf drei Gewinnsätze (ein Spieler/Doppelpaar benötigt 3 gewonnene Sätze, um das Wettspiel zu gewinnen) gespielt werden. Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Die Spieler/Doppelpaare stellen sich auf den gegenüberliegenden Seiten des Netzes auf. Der Aufschläger ist der Spieler, der den Ball für den ersten Punkt ins Spiel bringt. Der Rückschläger ist der Spieler, der bereit ist, den vom Aufschläger aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen.

Fall 1: Darf der Rückschläger außerhalb der Linien des Spielfeldes stehen?

Entscheidung: Ja. Der Rückschläger darf jede Position innerhalb oder außerhalb der Linien auf seiner Seite des Netzes einnehmen.

REGEL 9

WAHL DER SEITEN UND DES AUFSCHLAGS

Über die Wahl der Seite und die Wahl darüber, Aufschläger oder Rückschläger im ersten Spiel zu sein, entscheidet vor Beginn des Einschlagens das Los. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das das Los gewinnt, kann wählen:

- a. Aufschläger oder Rückschläger im ersten Spiel des Wettspiels zu sein; in diesem Fall wählt/wählen der/die Gegner die Seite des Spielfeldes für das erste Spiel des Wettspiels; oder
- b. die Seite des Spielfeldes für das erste Spiel des Wettspiels; in diesem Fall wählt/wählen der/die Gegner, ob er/sie Aufschläger oder Rückschläger für das erste Spiel des Wettspiels sein will/wollen; oder
- c. vom Gegner/von den Gegnern zu verlangen, eine der oben genannten Entscheidungen zu treffen.

Fall 1: Haben beide Spieler/Doppelpaare Anspruch darauf neu zu wählen, wenn das Einschlagen unterbrochen wurde und die Spieler den Platz verlassen?

Entscheidung: Ja. Das Ergebnis des ursprünglichen Losentscheids bleibt bestehen, doch dürfen beide Spieler/Doppelpaare neu wählen.

REGEL 10

WECHSEL DER SPIELFELDSEITEN

Die Spieler haben in jedem Satz nach dem ersten, dritten und jedem darauf folgenden ungeraden Spiel sowie nach Beendigung eines jeden Satzes die Seiten des Spielfeldes zu wechseln. Ist aber die Summe der Spiele eines Satzes eine gerade Zahl, so sind die Seiten erst nach dem ersten Spiel des nächsten Satzes zu wechseln.

Während eines Tie-Break-Spiels haben die Spieler nach jeweils sechs Punkten die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

Zusätzliche zugelassene alternative Verfahrensweisen sind in Anhang V aufgeführt.

REGEL 11

BALL IM SPIEL

Sofern nicht auf Fehler oder Wiederholung des Aufschlags entschieden wird, ist der Ball ab dem Augenblick, in dem der Aufschläger den Ball trifft, im Spiel und bleibt im Spiel, bis der Punkt entschieden ist.

REGEL 12

BALL BERÜHRT EINE LINIE

Berührt ein Ball eine Linie, so gilt, dass er das von dieser Linie begrenzte Spielfeld berührt hat.

REGEL 13

BALL BERÜHRT EINE STÄNDIGE EINRICHTUNG

Berührt der im Spiel befindliche Ball eine ständige Einrichtung, nachdem er das richtige Spielfeld berührt hat, gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt. Berührt der im Spiel befindliche Ball eine ständige Einrichtung, bevor er den Boden berührt, verliert der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt.

REGEL 14

REIHENFOLGE BEIM AUFSCHLAG

Nach Beendigung eines jeden Standard-Spiels, wird der Rückschläger zum Aufschläger und der Aufschläger zum Rückschläger für das nächste Spiel.

Im Doppel entscheidet jeweils das Doppelpaar, das im ersten Spiel eines jeden Satzes aufschlägt, welcher Spieler in diesem Spiel aufschlägt. Genauso entscheidet das gegnerische Doppelpaar vor Beginn des zweiten Spiels, welcher Spieler in diesem Spiel aufschlägt. Der Partner desjenigen Spielers, der im ersten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im dritten Spiel und der Partner desjenigen Spielers, der im zweiten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im vierten Spiel auf. Dieser Wechsel muss bis zur Beendigung des Satzes beibehalten werden.

REGEL 15

REIHENFOLGE BEIM RÜCKSCHLAG IM DOPPEL

Das Doppelpaar, das im ersten Spiel eines jeden Satzes den Aufschlag zurückzuschlagen hat, entscheidet, welcher Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt in diesem Spiel zurückschlägt. Genauso entscheidet das gegnerische Doppelpaar vor Beginn des zweiten Spiels, welcher Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt dieses Spiels zurückschlägt. Der Partner desjenigen Spielers, der für den ersten Punkt des Spiels Rückschläger war, wird für den zweiten Punkt Rückschläger; dieser Wechsel muss bis zur Beendigung des Spiels und des Satzes beibehalten werden.

Nachdem der Rückschläger den Ball zurückgeschlagen hat, darf jeder der Spieler in einem Doppelpaar den Ball schlagen.

Fall 1: Darf ein Spieler eines Doppelpaares allein gegen das gegnerische Doppelpaar spielen?

Entscheidung: Nein.

Unmittelbar vor Beginn der Aufschlagbewegung muss der Aufschläger mit beiden Füßen in Ruhestellung hinter der Grundlinie (d. h. weiter vom Netz entfernt als diese) und innerhalb der gedachten Verlängerungen des Mittelzeichens und der Seitenlinie stehen.

Der Aufschläger hat dann den Ball mit der Hand in eine beliebige Richtung zu werfen und den Ball mit dem Schläger zu schlagen, bevor dieser den Boden berührt. Die Aufschlagbewegung ist in dem Augenblick beendet, in dem der Schläger des Spielers den Ball trifft oder verfehlt. Ein Spieler, der nur einen Arm benutzen kann, darf den Schläger benutzen, um den Ball aufzuwerfen.

Bei der Ausführung des Aufschlags in einem Standard-Spiel hat der Aufschläger abwechselnd hinter den Hälften des Spielfeldes zu stehen, beginnend in jedem Spiel hinter der rechten Hälfte des Spielfeldes.

In einem Tie-Break-Spiel wird der Aufschlag abwechselnd hinter den beiden Hälften des Spielfeldes ausgeführt, wobei der erste Aufschlag hinter der rechten Hälfte des Spielfeldes erfolgen muss.

Der aufgeschlagene Ball muss das Netz überfliegen und das schräg gegenüberliegende Aufschlagfeld treffen, bevor der Rückschläger den Ball zurückschlägt.

Während der Aufschlagbewegung, darf der Aufschläger nicht:

- a. seine Stellung durch Gehen oder Laufen verändern, wobei geringfügige Bewegungen der Füße erlaubt sind,
- b. die Grundlinie oder das Spielfeld mit einem Fuß berühren,
- c. die Fläche außerhalb der gedachten Verlängerung der Seitenlinie mit einem Fuß berühren,
- d. die gedachte Verlängerung des Mittelzeichens mit einem Fuß berühren.

Verstößt der Aufschläger gegen diese Regel, gilt dies als »Fußfehler«.

Fall 1: Darf der Aufschläger in einem Einzelspiel beim Aufschlag hinter dem Teil der Grundlinie zwischen der Seitenlinie des Einzel- und der Seitenlinie des Doppelspielfeldes stehen?

Entscheidung: Nein.

Fall 2: Darf der Aufschläger während der Aufschlagbewegung mit einem Fuß oder mit beiden Füßen nicht den Boden berühren?

Entscheidung: Ja.

Es ist ein Aufschlagfehler, wenn:

- a. der Aufschläger gegen die Regeln 16, 17 oder 18 verstößt; oder
- b. der Aufschläger beim Versuch den Ball zu schlagen, diesen verfehlt; oder
- c. der aufgeschlagene Ball eine ständige Einrichtung, Einzelstütze oder Netzpfeosten berührt, bevor dieser den Boden berührt; oder
- d. der aufgeschlagene Ball den Aufschläger oder den Partner des Aufschlägers oder irgendetwas, was der Aufschläger oder der Partner des Aufschlägers an sich trägt oder hält, berührt.

Fall 1: Nachdem ein Spieler den Ball zum Aufschlag hochgeworfen hat, entscheidet er sich, den Ball nicht zu schlagen und fängt ihn stattdessen auf. Ist dies ein Aufschlagfehler? Entscheidung: Nein. Ein Spieler, der den Ball wirft und sich dann entscheidet, ihn nicht zu schlagen, darf den Ball mit der Hand oder mit dem Schläger fangen oder den Ball aufspringen lassen.

Fall 2: In einem Einzelspiel, das auf einem Spielfeld mit Netzpfeosten und Einzelstützen ausgetragen wird, trifft der aufgeschlagene Ball eine Einzelstütze und dann das richtige Aufschlagfeld. Ist dies ein Aufschlagfehler? Entscheidung: Ja.

st der erste Aufschlag ein Fehler, hat der Aufschläger hinter derselben Hälfte des Spielfeldes, hinter der der Fehler aufgeschlagen wurde, ohne Verzögerung erneut aufzuschlagen, es sei denn, der Aufschlag erfolgte hinter der falschen Hälfte.

Der Aufschläger darf erst aufschlagen, wenn der Rückschläger spielbereit ist. Jedoch hat der Rückschläger in einem angemessenen Tempo des Aufschlägers zu spielen und innerhalb einer angemessenen Zeit, in der der Aufschläger spielbereit ist, zum Rückschlag bereit zu sein.

Ein Rückschläger, der versucht, den aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen, gilt als spielbereit. Wird aber angezeigt, dass der Rückschläger nicht bereit ist, darf ein Aufschlag nicht als Fehler gewertet werden.

REGEL 22**WIEDERHOLUNG DES AUFSCHLAGS**

Der Aufschlag ist zu wiederholen, wenn:

- a. der aufgeschlagene Ball das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt und anderweitig gut ist; oder, nachdem er das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt hat, den Rückschläger oder den Partner des Rückschlägers oder irgendetwas, was sie an sich tragen oder halten, trifft, bevor dieser den Boden berührt; oder:
- b. der Ball aufgeschlagen wird, obgleich der Rückschläger nicht spielbereit ist.

Im Fall eines zu wiederholenden Aufschlags zählt dieser Aufschlag nicht, und der Aufschläger hat erneut aufzuschlagen; doch wird durch einen zu wiederholenden Aufschlag ein vorheriger Fehler nicht aufgehoben.

Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

REGEL 23**WIEDERHOLUNGEN**

In allen Fällen, in denen auf Wiederholung entschieden wurde, ausgenommen die Entscheidung auf Wiederholung eines zweiten Aufschlags, ist der ganze Punkt zu wiederholen.

Fall 1: Während ein Ball im Spiel ist, rollt ein anderer Ball auf das Spielfeld. Es wird auf Wiederholung entschieden. Der Aufschläger hat zuvor einen Fehler aufgeschlagen. Hat der Aufschläger nun Anspruch auf einen ersten Aufschlag oder einen zweiten Aufschlag?

Entscheidung: Ersten Aufschlag. Der ganze Punkt ist zu wiederholen.

REGEL 24**PUNKTVERLUST**

Ein Punkt ist verloren, wenn:

- a. der Spieler zwei aufeinander folgende Aufschlagfehler macht; oder
- b. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball nicht zurückschlägt, bevor dieser zweimal hintereinander aufspringt; oder
- c. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser den Boden oder, bevor er den Boden berührt, einen Gegenstand außerhalb des richtigen Spielfeldes trifft; oder
- d. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser eine ständige Einrichtung trifft, bevor er aufspringt; oder
- e. der Rückschläger den Aufschlag annimmt, bevor der Ball den Boden berührt.
- f. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball absichtlich auf dem Schläger trägt oder fängt oder mit dem Schläger absichtlich mehr als einmal berührt; oder

- g. der Spieler oder der Schläger, unabhängig davon, ob dieser sich in der Hand des Spielers befindet oder nicht, oder irgendetwas, was der Spieler an sich trägt oder hält, das Netz, die Netzpfeosten bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter, die Netzeinfassung oder das Spielfeld des Gegners zu irgendeinem Zeitpunkt berührt, während der Ball im Spiel ist; oder
- h. der Spieler den Ball schlägt, bevor dieser das Netz überflogen hat; oder
- i. der im Spiel befindliche Ball den Spieler oder irgendetwas, was der Spieler an sich trägt oder hält, berührt, mit Ausnahme des Schlägers; oder
- j. der im Spiel befindliche Ball den Schläger berührt, ohne dass der Spieler diesen hält; oder
- k. der Spieler absichtlich und wesentlich die Form des Schlägers verändert, während der Ball im Spiel ist; oder
- l. im Doppel beide Spieler den Ball beim Schlagen berühren.

Fall 1: Nachdem der Aufschläger einen ersten Aufschlag ausgeführt hat, fällt der Schläger aus seiner Hand und berührt das Netz, bevor der Ball aufspringt. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?

Entscheidung: Der Aufschläger verliert den Punkt, weil der Schläger das Netz berührt, während der Ball im Spiel ist.

Fall 2: Nachdem der Aufschläger einen ersten Aufschlag ausgeführt hat, fällt der Schläger aus seiner Hand und berührt das Netz, nachdem der Ball außerhalb des richtigen Spielfeldes aufgesprungen ist. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?

Entscheidung: Dies ist ein Aufschlagfehler, weil der Schläger das Netz berührt hat, nachdem der Ball nicht mehr im Spiel war.

Fall 3: In einem Doppelspiel berührt der Partner des Rückschlägers das Netz, bevor der aufgeschlagene Ball den Boden außerhalb des richtigen Aufschlagfeldes berührt. Was ist die richtige Entscheidung?

Entscheidung: Das rückschlagende Doppelpaar verliert den Punkt, weil der Partner des Rückschlägers das Netz berührt hat, während der Ball im Spiel war.

Fall 4: Verliert ein Spieler den Punkt, wenn er die gedachte Linie in der Verlängerung des Netzes überquert, bevor oder nachdem der Ball geschlagen wurde?

Entscheidung: In keinem der beiden Fälle verliert der Spieler den Punkt, vorausgesetzt, dass der Spieler das Spielfeld des Gegners nicht berührt.

Fall 5: Darf ein Spieler über das Netz auf das Spielfeld des Gegners springen, während der Ball im Spiel ist?

Entscheidung: Nein. Der Spieler verliert den Punkt.

Fall 6: Ein Spieler wirft den Schläger nach dem im Spiel befindlichen Ball. Sowohl der Schläger als auch der Ball landen im gegnerischen Spielfeld und der/die Gegner kann/können den Ball nicht erreichen. Welcher Spieler gewinnt den Punkt?

Entscheidung: Der Spieler, der den Schläger nach dem Ball geworfen hat, verliert den Punkt.

Fall 7: Ein aufgeschlagener Ball trifft den Rückschläger oder im Doppel den Partner des Rückschlägers, bevor er den Boden berührt. Welcher Spieler gewinnt den Punkt
Entscheidung: Der Aufschläger gewinnt den Punkt, es sei denn es handelt sich um einen zu wiederholenden Aufschlag.

Fall 8: Ein außerhalb des Spielfeldes stehender Spieler, schlägt den Ball oder fängt ihn, bevor dieser aufspringt und beansprucht den Punkt für sich, weil der Ball mit Sicherheit ins Aus gegangen wäre. Entscheidung: Der Spieler verliert den Punkt, es sei denn, es ist ein guter Rückschlag. In diesem Fall wird der Punkt weitergespielt.

REGEL 25

GUTER RÜCKSCHLAG

Ein Rückschlag ist gut:

- wenn der Ball das Netz, die Netzpfeiler bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, vorausgesetzt, dass er diese überfliegt und den Boden innerhalb des richtigen Spielfeldes trifft; ausgenommen wie in Regel 2 und 25 d vorgeschrieben; oder
- wenn der im Spiel befindliche Ball den Boden innerhalb des richtigen Spielfeldes berührt hat und über das Netz zurückspringt oder zurückgeweht wird, der Spieler über das Netz reicht und den Ball in das richtige Spielfeld spielt, vorausgesetzt, dass der Spieler nicht gegen Regel 24 verstößt; oder
- wenn der Ball außerhalb der Netzpfeiler bzw. Einzelstützen, entweder oberhalb oder unterhalb der Höhe der Netzkante zurückgeschlagen wird, auch wenn dieser die Netzpfeiler bzw. Einzelstützen berührt, vorausgesetzt, dass dieser den Boden im richtigen Spielfeld trifft; ausgenommen wie in Regel 2 und 25 d vorgeschrieben; oder
- wenn der Ball unterhalb des Seiles oder Metallkabels zwischen der Einzelstütze und dem angrenzenden Netzpfeiler hindurch fliegt, ohne das Netz, das Seil oder Metallkabel oder den Netzpfeiler zu berühren und den Boden im richtigen Spielfeld berührt, oder
- wenn der Spieler mit seinem Schläger über das Netz reicht, nachdem er den Ball auf seiner eigenen Seite des Netzes geschlagen hat, und der Ball den Boden im richtigen Spielfeld trifft; oder
- wenn der Spieler den im Spiel befindlichen Ball schlägt, der einen anderen im richtigen Spielfeld liegenden Ball trifft.

Fall 1: Ein Spieler schlägt einen Ball zurück, der dann eine Einzelstütze trifft und auf dem Boden im richtigen Spielfeld aufspringt. Ist der Rückschlag gut?
Entscheidung: Ja. Handelt es sich jedoch um einen aufgeschlagenen Ball, der die Einzelstütze trifft, ist es ein Aufschlagfehler.

Fall 2: Ein im Spiel befindlicher Ball trifft einen anderen Ball, der im richtigen Spielfeld liegt. Was ist die richtige Entscheidung?
Entscheidung: Das Spiel wird fortgesetzt. Ist jedoch unklar, ob tatsächlich der im Spiel befindliche Ball zurückgeschlagen wurde, ist auf Wiederholung zu entscheiden.

Wird ein Spieler beim Spielen eines Punktes durch eine absichtliche Handlung des Gegners/der Gegner behindert, gewinnt der Spieler den Punkt.

Jedoch ist der Punkt zu wiederholen, wenn ein Spieler beim Spielen eines Punktes durch eine entweder unabsichtliche Handlung des Gegners/der Gegner oder etwas außerhalb seiner eigenen Kontrolle liegendes (mit Ausnahme einer ständigen Einrichtung) behindert wird.

Fall 1: Ist ein unabsichtlicher Doppelschlag eine Behinderung?

Entscheidung: Nein. Siehe auch Regel 24 f.

Fall 2: Ein Spieler behauptet, zu spielen aufgehört zu haben, weil er dachte, dass sein/seine Gegner behindert wurde/wurden. Ist dies eine Behinderung?

Entscheidung: Nein, der Spieler verliert den Punkt.

Fall 3: Ein im Spiel befindlicher Ball trifft einen über das Spielfeld fliegenden Vogel. Ist dies eine Behinderung?

Entscheidung: Ja, der Punkt ist zu wiederholen.

Fall 4: Während eines Punktes behindert ein Ball oder ein anderer Gegenstand, der zu Beginn des Punktes auf der Seite des Netzes des Spielers lag, den Spieler. Ist dies eine Behinderung?

Entscheidung: Nein.

Fall 5: Wo dürfen im Doppel der Partner des Aufschlägers und der Partner des Rückschlägers stehen?

Entscheidung: Der Partner des Aufschlägers und der Partner des Rückschlägers dürfen jede Position auf ihrer eigenen Seite des Netzes, innerhalb oder außerhalb des Spielfeldes einnehmen. Ruft jedoch ein Spieler eine Behinderung für den/die Gegner hervor, ist die Regel »Behinderung« anzuwenden.

Grundsätzlich gilt: Wird ein Irrtum bezüglich der Tennisregeln der ITF entdeckt, bleiben alle vorher gespielten Punkte bestehen. Entdeckte Irrtümer sind wie folgt zu berichtigen:

- a. Schlägt während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels ein Spieler hinter der falschen Hälfte des Spielfeldes auf, ist dies zu berichtigen, sobald der Irrtum entdeckt wird und der Aufschläger hat hinter der gemäß des Punktstandes richtigen Hälfte des Spielfeldes aufzuschlagen. Ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler wird gewertet.
- b. Befinden sich die Spieler während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels auf den falschen Seiten des Spielfeldes, ist der Irrtum, sobald er entdeckt wird, zu berichtigen und der Aufschläger hat von der gemäß des Spielstands richtigen Seite des Spielfeldes aufzuschlagen.

- c. Schlägt ein Spieler während eines Standard-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, hat der Spieler, der ursprünglich hätte aufschlagen sollen, aufzuschlagen, sobald der Irrtum entdeckt wird. Wurde jedoch ein Spiel beendet, bevor der Irrtum entdeckt wurde, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen. In diesem Fall erfolgt der Ballwechsel ein Spiel später als der ursprünglich festgelegte Wechsel der Bälle.
Ein vor der Entdeckung des Irrtums vom Gegner/von den Gegnern begangener Aufschlagfehler wird nicht gewertet.
Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.
- d. Schlägt ein Spieler während eines Tie-Break-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, und der Irrtum wird entdeckt, nachdem eine gerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, wird der Irrtum sofort berichtigt. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem eine ungerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen.
Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.
- e. Kommt es während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels im Doppel zu einem Irrtum in der Reihenfolge beim Rückschlag, bleibt diese geänderte Reihenfolge bestehen bis zur Beendigung des Spiels, in dem der Irrtum entdeckt wurde. Für das nächste Spiel in diesem Satz, in dem sie Rückschläger sind, haben die Partner die ursprüngliche Reihenfolge beim Rückschlag wieder aufzunehmen.
- f. Wird beim Spielstand von 6 beide irrtümlich ein Tie-Break-Spiel begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der Satz ein »Vorteil-Satz« sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wird, ist der Satz als »Tie-Break-Satz« fortzusetzen.
- g. Wird beim Spielstand von 6 beide irrtümlich ein Standard-Spiel begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der Satz ein »Tie-Break-Satz« sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wird, ist der Satz bis zum Spielstand von 8 beide (oder einer höheren geraden Zahl) als »Vorteil-Satz« fortzusetzen und dann ein Tie-Break-Spiel zu spielen.
- h. Wird irrtümlich ein »Vorteil-Satz« oder ein »Tie-Break-Satz« begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der letzte Satz ein entscheidender Match-Tie-Break sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wurde, wird der Satz fortgesetzt bis entweder ein Spieler/Doppelpaar drei Spiele (und somit den Satz) gewonnen hat oder bis der Spielstand von 2 beide erreicht ist. Dann ist ein entscheidender Match-Tie-Break zu spielen. Wird der Irrtum jedoch erst entdeckt, nachdem der zweite Punkt des fünften Spiels begonnen wurde, wird der Satz als »Tie-Break-Satz« fortgesetzt (siehe Anhang V).

- i. Wurden die Bälle nicht in der richtigen Reihenfolge gewechselt, ist der Irrtum zu berichtigen, wenn der Spieler/das Doppelpaar, der/das mit neuen Bällen hätte aufschlagen sollen, wieder an der Reihe ist, für ein neues Spiel aufzuschlagen. Danach sind die Bälle so zu wechseln, dass die Anzahl der Spiele zwischen den Wechseln der Bälle der ursprünglich festgelegten Anzahl entspricht. Die Bälle dürfen nicht während eines Spiels gewechselt werden.

REGEL 28

VERANTWORTLICHKEITEN DER PLATZ-OFFIZIELLEN

(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)

Die Verantwortlichkeiten der in Wettspielen eingesetzten Offiziellen sind in Anhang VI dargelegt.

REGEL 29

KONTINUIERLICHES SPIEL

Grundsätzlich gilt, dass das Spiel ab dem Zeitpunkt des Wettspielbeginns (nachdem der erste Aufschlag des Wettspiels ins Spiel gebracht wurde) bis zur Beendigung des Wettspiels nicht unterbrochen werden darf.

- a. Zwischen den Punkten sind höchstens zwanzig (20) Sekunden erlaubt. Wechseln die Spieler am Ende eines Spiels die Seiten, sind höchstens neunzig (90) Sekunden erlaubt. Jedoch nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und während eines Tie-Break-Spiels, darf das Spiel nicht unterbrochen werden und die Spieler wechseln die Seiten ohne Pause.

Nach Beendigung eines jeden Satzes gibt es eine Satzpause von höchstens einhundertundzwanzig (120) Sekunden.

Die maximal zulässige Zeit beginnt ab dem Augenblick, in dem ein Punkt entschieden ist, bis der erste Aufschlag zum nächsten Punkt erfolgt ist. Veranstalter von professionellen Circuits können bei der ITF eine Genehmigung auf Verlängerung der neunzig (90) Sekunden, die beim Seitenwechsel der Spieler nach Beendigung eines Spiels und der einhundertundzwanzig (120) Sekunden, die bei einer Satzpause erlaubt sind, beantragen.

- b. Wenn aus Gründen, die außerhalb des Einflusses eines Spielers liegen, dessen Kleidung, Schuhwerk oder notwendige Ausrüstung (mit Ausnahme des Schlägers) kaputt geht oder ausgewechselt werden muss, kann dem Spieler eine angemessene zusätzliche Zeit gewährt werden, um das Problem zu beheben.
- c. Es ist keine zusätzliche Zeit zu gewähren, um dem Spieler zu erlauben, sich zu erholen. Jedoch kann einem Spieler mit behandelbaren medizinischen Beschwerden eine Behandlungspause von drei Minuten für die Behandlung dieser medizinischen Beschwerden gewährt werden. Auch eine begrenzte Anzahl von Toiletten-/Kleiderwechselepausen kann gewährt werden, wenn dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde.

- d. Veranstalter können eine Erholungspause von höchstens zehn (10) Minuten gewähren, wenn dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde. Diese Erholungspause kann nach dem 3. Satz in einem Wettspiel über drei Gewinnsätze oder nach dem 2. Satz in einem Wettspiel über zwei Gewinnsätze genommen werden.
- e. Die Einschlagzeit darf höchstens fünf (5) Minuten betragen, es sei denn, durch die Veranstalter wird anderweitig entschieden.

REGEL 30 BERATUNG

Als Beratung wird jede Art und jede Form der Kommunikation, Ratschlag oder Anweisung an einen Spieler erachtet.

In Mannschaftswettkämpfen, bei denen ein Mannschaftsführer auf dem Platz sitzt, kann der Mannschaftsführer den/die Spieler während einer Satzpause und beim Seitenwechsel der Spieler am Ende eines Spiels beraten, jedoch nicht beim Seitenwechsel der Spieler nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spiels.

In allen anderen Wettspielen ist Beratung des Spielers/der Spieler nicht erlaubt.

Fall 1: Darf ein Spieler beraten werden, wenn die Beratung in unauffälliger Weise durch Zeichen erfolgt?

Entscheidung: Nein.

Fall 2: Ist es einem Spieler gestattet, beraten zu werden, wenn das Spiel unterbrochen ist?

Entscheidung: Ja

Fall 3: Ist es einem Spieler gestattet, während des Spiels auf dem Platz beraten zu werden?

Entscheidung: Die genehmigende Institution kann bei der ITF beantragen, dass die Beratung von Spielern auf dem Platz erlaubt ist. In Wettkämpfen, bei denen die Beratung auf dem Platz gestattet ist, dürfen ausgewiesene Trainer den Platz betreten und ihren Spieler unter den von der genehmigenden Institution gestatteten Bedingungen beraten.

REGEL 31 TECHNIK FÜR SPIELER-ANALYSEN

Die Technik für Spieler-Analysen, die zum Spielen gemäß den ITF-Tennisregeln genehmigt sind, müssen die Bestimmungen des Abschnitts III erfüllen.

Die ITF soll die Frage beantworten, ob eine solche Ausstattung genehmigt oder nicht genehmigt wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag von jedem Beteiligten sowohl von jedem Spieler als auch von Herstellern, Nationalem Verband oder deren Mitglieder, die ein nachvollziehbares, diesbezügliches Interesse haben, getroffen werden. Solche Entscheidungen und Anträge sollen im Einklang mit geeigneten Prüfverfahren und Anhörungen der ITF erfolgen.

Rollstuhltennis folgt den ITF Tennisregeln mit folgenden Ausnahmen:

a) **Die Zwei-Aufsprung-Regel**

Der Rollstuhltennispieler darf den Ball zweimal aufkommen lassen. Der Spieler muss den Ball zurückspielen, bevor er den Boden ein drittes Mal berührt. Der zweite Aufprall kann entweder inner- oder außerhalb des Spielfeldes sein.

b) **Der Rollstuhl**

Der Rollstuhl wird als ein Teil des Körpers betrachtet und alle anwendbaren Regeln, die für den Körper des Spielers gelten, gelten auch für den Rollstuhl.

c) **Der Aufschlag**

Der Aufschlag soll auf folgende Weise ablaufen:

- i. Unmittelbar vor Beginn des Aufschlags sollte der Aufschläger in einer festen Position sein. Dem Aufschläger soll es dann erlaubt sein, einen Anschub bevor der Ball geschlagen wird, auszuführen.
- ii. Der Aufschläger soll bei der Anfuhr zum Aufschlag keine Berührung mit keinem Rad mit irgendeinem Bereich haben, außer den hinter der Grundlinie innerhalb der gedachten Linien von Mitte bis zu den Seitenlinie.
- iii. Wenn herkömmliche Methoden beim Aufschlag für einen querschnittsgelähmten Spieler unmöglich sind, können der Spieler oder eine andere Person den Ball für solch einen Spieler fallen lassen. Allerdings muss diese Methode das ganze Spiel durchweg verwendet werden.

d) **Punktverlust**

Ein Spieler verliert einen Punkt wenn:

- i. Er es verpasst den Ball zurückzuspielen, bevor dieser den Boden das dritte Mal berührt hat.
- ii. Zu Regel f). Er irgendeinen Teil seiner Füße oder die unteren Extremitäten* als Bremse oder zum Stabilisieren, während er auf einen Aufschlag wartet, den Ball schlägt, drehend oder stoppend gegen den Boden oder gegen ein Rad, während der Ball im Spiel ist, benutzt.
- iii. Es ihm nicht gelingt, mit einer Gesäßhälfte in Kontakt mit dem Rollstuhlsitz zu bleiben, während er den Ball berührt.

e) **Der Rollstuhl**

Wo Rollstühle eingesetzt werden, müssen sie den folgenden Regeln/Spezifikationen entsprechen:

- i. Der Rollstuhl kann aus jedem Material bestehen, sofern das Material nicht reflektiert und für den Gegner kein Hindernis darstellt.
- ii. Die Rollstühle dürfen nur einen einzigen Greifring haben. Keine Änderungen an dem Rollstuhl sind erlaubt, die dem Spieler einen mechanischen Vorteil bringen, wie ein Hebel oder Getriebe. Während des normalen Spiels dürfen die Räder keine dauerhaften Spuren oder andere, die Spieloberfläche schädigen- oder Markierungen, verursachen.

- iii. Bezogen auf die Regel E (V), dürfen Spieler nur die Räder (inklusive des Greifrings) verwenden, um den Rollstuhl voranzutreiben. Keine Lenkung, Bremsung, Getriebe oder sonstige Vorrichtungen, die den Betrieb des Rollstuhls unterstützen könnten, inklusive Energiespeichersysteme, sind erlaubt.
- iiiii. Die Höhe des Sitzes (inklusive des Kissens) muss festgelegt werden und das Gesäß der Spieler muss während des Spiels in Kontakt mit dem Sitz bleiben. Ein Gurt kann verwendet werden um den Spieler an dem Rollstuhl zu sichern.
- iiiii. Spieler, die den Anforderungen der Regel 4.5 der ITF Klassifizierung entsprechen, dürfen einen Rollstuhl mit Elektromotor(en) verwenden (ein »E-Rollstuhl«). E-Rollstühle dürfen 15 km/h. nicht überschreiten und nur durch den Spieler selbst gesteuert werden.
- iiiii. Anträge für Änderungen am Rollstuhl aus medizinischen Gründen können gestellt werden. All diese Anträge müssen bei der ITF Sportwissenschaft & Medizinischen Kommission mindestens 60 Tage vor dem vorgesehenen Gebrauch eingereicht werden. Eine ablehnende Entscheidung kann unter den in Anhang A der ITF Rollstuhl-Tennis-Regeln angefochten werden.

f) Den Stuhl mit dem Fuß vorantreiben

- i. Sofern ein Spieler zu wenig Raum zur Verfügung hat, um per Rad voranzutreiben, darf er den Rollstuhl mit einem Fuß vorantreiben.
- ii. Selbst in Übereinstimmung mit Regel f) i., nach der dem Spieler erlaubt ist, den Rollstuhl mit einem Fuß voranzutreiben, darf kein Teil des Fußes des Spielers den Boden berühren:
 - während der Vorwärtsbewegung des Schwungs bis zum Treffen des Balles;
 - von der Einleitung der Schlagbewegung bis hin zum Treffen des Balles.
- iii. Ein Spieler, der diese Regeln verletzt, verliert den Punkt.

f) Rollstuhl/Nichtbehindertentennis

Wenn ein Rollstuhltennisspieler mit oder gegen einen nichtbehinderten Spieler im Einzel oder Doppel spielt, sollen die Regeln des Rollstuhltennis für den Rollstuhlspieler gelten und die Tennisregeln der nichtbehinderte Spieler für nichtbehinderte Spieler. In diesem Fall ist es dem Rollstuhltennisspieler erlaubt, den Ball zweimal aufspringen zu lassen, während der nichtbehinderte Spieler den Ball nur einmal aufspringen lassen darf.

** Anmerkung: Die Definition von unteren Extremitäten lautet: die unteren Gliedmaßen inklusive der Gesäßhälften, der Hüften, Oberschenkel, Beine, Fußgelenke und Füße.*

- a. Die äußere Hülle des Balles muss gleichförmig und nahtlos mit Ausnahme der Schaumstoffbälle der Kategorie 3 (rot) sein.
- b. Der Ball muss einer der spezifizierten Typen gemäß der folgenden Tabelle oder der unter Buchstabe d. aufgeführten Tabelle entsprechen.

	Balltyp 1 (schnell)	Balltyp 2 (mittel)¹⁾	Balltyp 3 (langsam)²⁾	Höhe über NN³⁾
Gewicht (Masse)	56–59,4 g	56–59,4 g	56–59,4 g	56–59,4 g
Größe	6,54–6,86 cm	6,54–6,86 cm	7,00–7,30 cm	6,54–6,86 cm
Sprunghöhe	138–151 cm	135–147 cm	135–147 cm	122–135 cm
Verformung ⁴⁾	0,56–0,74	0,56–0,74	0,56–0,74	0,56–0,74
Rückverformung ⁴⁾	0,74–1,08	0,80–1,08	0,80–1,08	0,80–1,08
Farbe	weiß oder gelb	weiß oder gelb	weiß oder gelb	weiß oder gelb

1) Bei diesem Balltyp kann es sich entweder um einen Druckball oder einen drucklosen Ball handeln. Der drucklose Ball muss einen Innendruck von nicht mehr als 1 psi (7 kPa) haben und kann für das Spielen in einer Höhe von 1.219 m ü. d. M. benutzt werden, wobei dieser 60 Tage oder mehr in der Höhe des entsprechenden Turniers den klimatischen Verhältnissen angepasst worden sein muss.

2) Auch dieser Balltyp ist für das Spielen in einer Höhe von 1.219 m ü. d. M. empfohlen.

3) Bei diesem Balltyp handelt es sich um einen weiteren Druckball, der ausschließlich für das Spielen in einer Höhe von 1.219 m ü. d. M. zugelassen ist.

4) Die Verformung muss das Durchschnittsergebnis von drei einzelnen Messungen über drei Achsen des Balles sein, wobei zwei einzelne Messungen nicht mehr als 0,76 mm voneinander abweichen dürfen.

- c. Ergänzend müssen sämtliche Balltypen gemäß Buchstabe b. die Voraussetzungen für Haltbarkeit laut folgender Tabelle erfüllen:

	Masse (Gewicht)	Sprunghöhe	Verformung	Rückverformung
Maximale Abweichung ¹⁾	0,4 g	4 cm	0,08 cm	0,10 cm

1) Die größte zugelassene Abweichung in den spezifizierten Eigenschaften resultieren aus dem Haltbarkeitstests wie in der aktuellen Version der »ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces« beschrieben. Der Haltbarkeitstest erfolgt unter Laborbedingungen, die den Effekt von neun gespielten Punkten simulieren.

- d. Nur die in der folgenden Tabelle spezifizierten Balltypen können bei Wettkämpfen U 10 (10 Jahre und jünger) benutzt werden:

	Kategorie 3 (ROT) SCHAUMSTOFF	Kategorie 3 (ROT) STANDARD	Kategorie 2 (ORANGE) STANDARD	Kategorie 1 (GRÜN) STANDARD
Gewicht (Masse)	25,0 – 43,0 g	36,0 – 46,9 g	36,0 – 46,9 g	47,0 – 51,5 g
Größe	8,0 – 9,0 cm	7,0 – 8,0 cm	6,0 – 6,86 cm	6,3 – 6,86 cm
Sprunghöhe	85 – 105 cm	85 – 105 cm	102 – 115 cm	118 – 132 cm
Verformung ¹⁾	–	–	1,40–1,65 cm	0,80–1,05 cm
Farbe ²⁾	jede	rot und gelb oder gelb mit roten Punkten	orange und gelb oder gelb mit orange Punkt	gelb mit einem grünen Punkt

1) Die Verformung soll der Durchschnitt einer einzelnen Messung entlang jeder von drei Senkrechtlachsen sein. Es gibt kein Limit in der Differenz zwischen den einzelnen Messungen der Verformung. Es gibt keine Spezifizierung für die Rückverformung.

2) Sämtliche Farbpunkte sollen in Farbe und Platzierung angemessen sein.

- e. Alle Tests betreffend Sprunghöhe, Masse, Größe und Verformung sollen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden, wie sie in der aktuellen Ausgabe der *ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces* niedergelegt sind.

Klassifizierung der Platzbelagsschnelligkeit

Die angewandte ITF Testmethode für die Bestimmung der Schnelligkeit eines Platzbelages ist die Testmethode ITF CS 01/02 (ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit) wie in der ITF Informationsschrift mit dem Titel »Eine Ausgangs-ITF-Studie über die Leistungsstandards für Tennisplatzbeläge« dargelegt.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 0 und 29 sind als zur Kategorie 1 (langsame Platzbeläge) gehörig einzustufen. Beispiele für Platzbelagtypen, die dieser Einstufung entsprechen, sind die meisten Sandplätze und andere Arten von ungebundenen mineralischen Belägen.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 30 und 34 sind als zur Kategorie 2 (mittlangsame Platzbeläge), Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung zwischen 35 und 39 sind als zur Kategorie 3 gehörig einzustufen (mittlere Platzbeläge). Beispiele für Platzbeläge dieser Einstufungen sind die meisten Hartplätze mit verschiedenen acrylartigen Belägen und einige Textilbeläge.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 40 und 44 sind als zur Kategorie 4 (mittelschnelle Platzbeläge), Platzbeläge mit einer Einstufung ab 45 sind als zur Kategorie 5 gehörig einzustufen (schnelle Platzbeläge). Beispiele für Platzbeläge dieser Einstufungen sind die meisten Naturrasen-, Kunstrasen- und einige Textilbeläge.

Fall 1: Welche Ballart sollte auf welchem Platzbelag benutzt werden?

Entscheidung: Drei verschiedene Ballarten sind für das Spielen nach den Tennisregeln der ITF zugelassen, jedoch:

- a. Ballart 1 (schnelle Beschleunigung) ist für das Spiel auf langsamen Platzbelägen bestimmt.
- b. Ballart 2 (mittelschnelle Beschleunigung) ist für das Spiel auf mittellangsamem, mittlerem und mittelschnellem Platzbelägen bestimmt.
- c. Ballart 3 (langsame Beschleunigung) ist für das Spiel auf schnellem Platzbelägen bestimmt.

Anmerkung:

Für eine Zweijahres-Periode (2014–2015) können in Ergänzung zu den Balltypen gemäß Buchstabe b. Bälle gemäß Buchstabe d. der Kategorie 1 (grün) auf sämtlichen Wettkampfebene(n) benutzt werden bis auf Turniere mit Weltranglistenwertung, Davis Cup, Fed Cup, Jugendturniere und Jugend-Mannschaftswettbewerbe, die von der ITF oder deren Mitgliedsverbänden sanktioniert werden, ITF Senior Circuit und Mannschaftswettbewerbe sowie ITF Rollstuhltennis Circuit und Mannschaftswettbewerbe. Während dieser Versuchsperiode soll jeder Mitgliedsverband das Entscheidungsrecht über die Verwendung von Bällen der Kategorie 1 (grün) für nationale Wettkämpfe haben.

ANHANG II SCHLÄGER

- a. Der Schläger besteht aus einem Rahmen und Saiten. Der Rahmen besteht aus einem Griff sowie einem Schlägerkopf und sollte ebenso einen Schlägerschaft umfassen. Der Schlägerkopf ist definiert als Schlägerteil, an dem die Saiten befestigt sind. Der Griff ist definiert als Schlägerteil, welches die Verbindung zum Schlägerkopf darstellt und vom Spieler normalerweise festgehalten wird. Der Schlägerschaft, sofern vorhanden, ist der Schlägerteil, der Griff und Schlägerkopf zusammenführt.
- b. Die Schlagfläche wird definiert als Hauptfläche. Diese wird von einem Rahmen umfasst, der von Ösen, durch die die Saiten eingezogen werden, oder Kontaktpunkten der Besaitung mit dem Schlägerkopf, welcher Art auch immer besteht. Die Schlagfläche muss flach sein und aus einem Muster sich kreuzender Saiten bestehen, die abwechselnd unter- und übereinander geführt werden. Das Besaitungsmuster muss völlig gleichmäßig sein und insbesondere in der Mitte nicht weniger dicht sein als in irgendeinem anderen Bereich. Der Schläger muss so konstruiert und besaitet sein, dass die Spieleigenschaften auf beiden Schlagflächen identisch sind.
- c. Der Schläger darf einschließlich Griff eine Gesamtlänge von 73,7 cm und eine Gesamtbreite von 31,7 cm nicht überschreiten. Die Schlagfläche darf in der Gesamtlänge 39,4 cm, gemessen parallel zu der Längsachse des Griffs, und in der Gesamtbreite 29,2 cm, nicht überschreiten.

- d. Am Schläger, dürfen keine Gegenstände und hervorstehenden Teile angebracht sein, die die Form des Schlägers wesentlich verändern und es ermöglichen, während des Spielens eines Punktes, vorsätzlich eine physikalische Eigenschaft zu verändern, welche die Leistungsfähigkeit des Schlägers während des Spiels beeinflussen können.

Gegenstände und hervorstehende Teile, die als Technik für Spieler-Analysen, zur Limitierung/Vorbeugung von Saitenverschleiß und Vibration oder zur Ausbalancierung des Schlägers benutzt werden, sind erlaubt. Sämtlich erlaubten Objekte, Ausbuchtungen und Gegenstände müssen in angemessener Größe und Platzierung für deren Verwendung angebracht sein.

ANHANG III TECHNIK FÜR SPIELER-ANALYSEN

Technik für Spieleranalysen sind Vorrichtungen, die eine der folgenden Funktionen hinsichtlich der Leistungsinformation für Spieler beinhalten:

- a. Aufnahmen
- b. Speicherung
- c. Übertragung
- d. Analyse
- e. Kommunikation jeder Art und in jeder Form

Technik für Spieler-Analysen können Informationen während eines Spieles aufnehmen und speichern. Diese Informationen können durch den Spielern nur in Verbindung mit den Bestimmungen der Regel 30 genutzt werden.

ANHANG IV WERBUNG

1. Werbung auf dem Netz ist gestattet, sofern diese auf dem Teil des Netzes angebracht ist, welcher sich innerhalb des Bereichs von 0,914 m gemessen von der Netzpfostenmitte befindet und so beschaffen ist, dass sie die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen nicht beeinträchtigt

Eine Kennzeichnung (nichtkommerziell) der genehmigenden Institution ist im unteren Teil des Netzes, mindestens 0,51 m gemessen von der Netzoberkante, erlaubt, solange es in seiner Art und Weise die Sicht des Spielers bzw. den Spielbedingungen nicht beeinträchtigt.

2. An den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien sind gestattet, es sei denn sie beeinträchtigt die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen.
3. Auf dem Platzbelag außerhalb der Linien angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien ist gestattet, es sei denn sie beeinträchtigt die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen.

4. Ungeachtet der vorstehenden Abschnitte (1), (2) und (3) darf jegliche auf dem Netz oder an den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes oder auf dem Platzbelag außerhalb der Linien angebrachte Werbung, Markierungen oder Materialien, keine weiße oder gelbe oder andere helle Farben aufweisen, welche die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen beeinträchtigen könnte.
5. Werbung und andere Markierungen oder Materialien auf dem Platzbelag innerhalb der Linien des Platzes sind nicht gestattet.

ANHANG V ALTERNATIVE VERFAHRENS- UND ZÄHLWEISEN

Zählweise in einem Spiel: »Ohne-Vorteil-Spiel«

Diese alternative Zählweise darf angewandt werden. Ein Standard-Spiel wird wie folgt gezählt, wobei der Punktstand des Aufschlägers zuerst genannt wird:

- Kein Punkt – »Null«
- Erster Punkt – »15«
- Zweiter Punkt – »30«
- Dritter Punkt – »40«
- Vierter Punkt – »Spiel«

Haben beide Spieler/Doppelpaare je drei Punkte gewonnen, wird der Punktstand als »Einstand« bezeichnet und ein entscheidender Punkt ist zu spielen. Der/die Rückschläger wählt/wählen, ob er/sie den Aufschlag auf der rechten Hälfte oder auf der linken Hälfte des Spielfeldes annehmen möchte/möchten. Im Doppel dürfen die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars die Positionen nicht ändern, um diesen entscheidenden Punkt anzunehmen. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das den entscheidenden Punkt gewinnt, gewinnt das »Spiel«. Im Mixed muss der Spieler des gleichen Geschlechts wie der Aufschläger den entscheidenden Punkt annehmen. Die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars dürfen ihre Position für die Annahme des entscheidenden Punkts nicht ändern.

Zählweise in einem Satz:

1. »Kurzsätze«
Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst vier Spiele gewonnen hat, gewinnt den Satz, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen gegenüber dem Gegner/den Gegnern. Wird der Spielstand von vier beide erreicht, ist ein Tie-Break zu spielen.
2. Entscheidender Match-Tie-Break bis sieben Punkte
Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze oder 2:2 Sätzen in einem Wettspiel auf drei Gewinnsätze, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden letzten Satz. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sieben Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

3. Entscheidender Match-Tie-Break bis zehn Punkte

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze oder 2:2 Sätzen in einem Wettspiel auf drei Gewinnsätze, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden letzten Satz. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst zehn Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

Anmerkung: Bei Anwendung des entscheidenden Match-Tie-Breaks als Ersatz des letzten Satzes:

- wird die ursprüngliche Reihenfolge beim Aufschlag beibehalten (Regeln 4 und 14);
- darf im Doppel die Reihenfolge beim Aufschlag und Rückschlag geändert werden, wie zu Beginn eines jeden Satzes (Regeln 14 und 15);
- gibt es vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks eine Satzpause von 120 Sekunden;
- sind die Bälle vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks nicht zu wechseln, auch wenn ein Wechsel anstehen würde.

Wechsel der Spielfeldseiten (Regel 10)

In einem Tie-Break-Spiel können die Spielfeldseiten alternativ wie folgt gewechselt werden: Während eines Tie-Break-Spiels haben die Spieler nach dem ersten Punkt und danach nach jedem vierten Punkt die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

Wiederholung des Aufschlags (Regel 22)

Alternatives Spielen ohne Berücksichtigung der Regel 22 a (Wiederholung des Aufschlags) Der aufgeschlagene Ball, der das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, wird nicht wiederholt.

Diese Regelung ist gemeinhin als »no let rule« bzw. (keine-Wiederholung-Regel) bekannt.

ANHANG VI VERANTWORTLICHKEITEN DER PLATZ-OFFIZIELLEN

(Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)

Der Oberschiedsrichter ist die letzte Instanz für alle Regelfragen und seine Entscheidung ist endgültig.

In Wettspielen, für die ein Schiedsrichter eingesetzt ist, ist der Schiedsrichter die letzte Instanz für alle Tatsachenentscheidungen während eines Wettspiels.

Die Spieler haben das Recht, den Oberschiedsrichter auf den Platz zu rufen, wenn sie mit der Auslegung einer Tennisregel seitens des Schiedsrichters nicht einverstanden sind.

In Wettspielen, für die Linienrichter und Netzrichter eingesetzt sind, werden alle Entscheidungen (einschließlich Fußfehlerentscheidungen) mit Bezug auf die Linie oder das

Netz von ihnen getroffen. Der Schiedsrichter hat das Recht, die Entscheidung eines Linienrichters oder Netzrichters abzuändern, wenn sich der Schiedsrichter sicher ist, dass eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist. Wo kein Linienrichter oder Netzrichter eingesetzt ist, ist der Schiedsrichter für jegliche Linienentscheidungen (einschließlich Fußfehler) oder Netz zuständig.

Kann ein Linienrichter eine Entscheidung nicht treffen, hat er dies dem Schiedsrichter unverzüglich anzuzeigen, der dann eine Entscheidung zu treffen hat. Kann der Linienrichter eine Entscheidung nicht treffen oder, wenn es keinen Linienrichter gibt und der Schiedsrichter kann eine Entscheidung über eine Tatsachenfrage nicht treffen, ist der Punkt zu wiederholen.

Bei Mannschaftswettbewerben, bei denen der Oberschiedsrichter auf dem Platz sitzt, ist der Oberschiedsrichter auch die letzte Instanz für Tatsachenentscheidungen.

Hält der Schiedsrichter dies für notwendig oder angemessen, darf er das Spiel jederzeit unterbrechen oder verschieben. Der Oberschiedsrichter darf das Spiel wegen der Dunkelheit, des Wetters oder schlechter Platzbeschaffenheit ebenfalls unterbrechen oder verschieben. Wird das Spiel wegen Dunkelheit verschoben, ist dies nach Beendigung eines Satzes oder nachdem eine gerade Anzahl von Spielen im laufenden Satz gespielt worden ist, vorzunehmen. Nach einer Spielverschiebung gelten der Spielstand und die Aufstellung der Spieler auf dem Platz, wenn das Wettspiel wieder aufgenommen wird.

Wenn ein anerkannter Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, hat der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter seine Entscheidungen bezüglich kontinuierlichen Spielens und Beratung nach diesem zu treffen.

Fall 1: Der Schiedsrichter spricht dem Aufschläger nach der Abänderung einer Entscheidung einen ersten Aufschlag zu, doch der Rückschläger behauptet, dass es ein zweiter Aufschlag sein müsste, da der Aufschläger bereits einen Aufschlagfehler begangen hätte. Ist der Oberschiedsrichter zwecks Entscheidung auf den Platz zu rufen? Entscheidung: Ja. Der Schiedsrichter trifft die erste Entscheidung über Regelfragen (Fragen bezüglich der Anwendung der Regeln auf bestimmte Sachverhalte). Erhebt jedoch ein Spieler Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsrichters, wird der Oberschiedsrichter gerufen, der eine endgültige Entscheidung trifft.

Fall 2: Ein Ball wird »Aus« gegeben, doch ein Spieler behauptet, dass der Ball gut war. Ist der Oberschiedsrichter zwecks Entscheidung auf den Platz zu rufen?

Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter trifft die endgültige Entscheidung aller Tatfragen (Fragen bezüglich dessen, was während eines bestimmten Vorfalles tatsächlich geschehen ist).

Fall 3: Darf ein Schiedsrichter die Entscheidung eines Linienrichters nach Beendigung eines Punktes abändern, wenn, nach Meinung des Schiedsrichters, vorher im Punkt eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist?

Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf die Entscheidung eines Linienrichters nur unverzüglich, nachdem die eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist, abändern.

Fall 4: Ein Linienrichter gibt den Ball »Aus«; der Spieler behauptet, dass der Ball gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?

Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf nie eine Entscheidung aufgrund eines Protests oder Ersuchens eines Spielers abändern.

Fall 5: Ein Linienrichter gibt einen Ball »Aus«. Der Schiedsrichter hat nicht eindeutig sehen können, aber denkt, dass der Ball gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?

Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter darf eine Entscheidung nur dann abändern, wenn er sicher ist, dass der Linienrichter eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen hat.

Fall 6: Darf ein Linienrichter seine Entscheidung abändern, nachdem der Schiedsrichter den Spielstand bekannt gegeben hat?

Entscheidung: Ja. Stellt ein Linienrichter den Fehler fest, ist dieser so bald wie möglich zu korrigieren, vorausgesetzt, es erfolgt nicht aufgrund des Protests oder Ersuchens eines Spielers.

Fall 7: Gibt ein Schiedsrichter oder Linienrichter einen Ball »Aus« und korrigiert dann die Entscheidung zu »Guter Ball«: Was ist die richtige Entscheidung?

Entscheidung: Der Schiedsrichter muss entscheiden, ob die ursprüngliche Entscheidung »Aus« eine Behinderung für einen der Spieler darstellte. War es eine Behinderung, ist der Punkt zu wiederholen. War es keine Behinderung, gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt.

Fall 8: Ein Ball wird zurück über das Netz geweht und der Spieler reicht richtigerweise über das Netz, um zu versuchen, den Ball zu schlagen. Der/die Gegner hindert/hindert den Spieler daran. Was ist die richtige Entscheidung?

Entscheidung: Der Schiedsrichter muss entscheiden, ob die Behinderung absichtlich oder unabsichtlich war, und gewährt entweder dem behinderten Spieler den Punkt oder entscheidet auf Wiederholung des Punktes.

Vorgehensweisen zur Überprüfung von Ballabdrücken

1. Ballabdrücke können nur auf Sandplätzen überprüft werden.
2. Wird von einem Spieler/Team die Überprüfung eines Ballabdrucks gefordert, ist dieses nur erlaubt, wenn der Schiedsrichter von seinem Schiedsrichterstuhl aus nicht mit Sicherheit eine Entscheidung treffen kann und es sich um einen Schlag zum Punktgewinn handelt oder ein Spieler/Team den Ballwechsel unterbrochen hat (Ein Reflexrückschlag ist erlaubt, aber der Spieler/das Team muss danach unverzüglich aufhören weiter zu spielen).
3. Wenn der Schiedsrichter sich dazu entscheidet, den Ballabdruck zu überprüfen, sollte der Schiedsrichter den Schiedsrichterstuhl verlassen und die Prüfung eigenständig vornehmen. Falls der Schiedsrichter nicht weiß, wo der Ballabdruck ist, kann der Linienrichter um Hilfe gebeten werden, um den Ballabdruck zu lokalisieren. Die Überprüfung des Ballabdrucks selbst hat aber der Schiedsrichter durchzuführen.
4. Die ursprüngliche Entscheidung oder ein »Overrule« bleiben immer bestehen, wenn der Schiedsrichter oder der Linienrichter den richtigen Ballabdruck nicht finden können oder der Abdruck nicht lesbar ist.
5. Wenn der Schiedsrichter den Ballabdruck überprüft und eine Entscheidung getroffen hat, ist die Entscheidung endgültig und kann nicht geändert werden.
6. Bei Sandplatzspielen sollte der Schiedsrichter den Spielstand nicht zu schnell ansagen, wenn er sich seiner Entscheidung nicht absolut sicher ist. Im Zweifelsfall sollte mit der Ansage des Spielstandes abgewartet werden, ob eine Überprüfung des Ballabdrucks notwendig ist.
7. Im Doppel muss der Spieler, der eine Überprüfung des Ballabdrucks fordert, dieses in der Weise tun, dass entweder das Spiel stoppt oder der Schiedsrichter das Spiel unterbricht. Wird der Schiedsrichter aufgefordert, den Ballabdruck zu überprüfen, muss er zunächst entscheiden, ob die korrekte Vorgehensweise eingehalten wurde. War dieses nicht der Fall oder wird die Überprüfung zu spät gefordert, kann der Schiedsrichter bestimmen, dass das gegnerische Team absichtlich behindert wurde.
8. Wenn ein Spieler den Ballabdruck wegwischt, bevor der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung treffen kann, erkennt er an, dass sein Gegner den Punkt gewinnt.
9. Ein Spieler darf nicht die Platzseite des Gegners betreten, um die einen Ballabdruck zu überprüfen ohne nach dem Verhaltenskodex für unsportliches Verhalten bestraft zu werden.

Die Vorgehensweisen zur elektronischen Überprüfung von Ballabdrücken (electronic review procedures*) finden Sie in den ITF Rules of Tennis unter <http://www.itftennis.com/officiating/rulebooks/rules-of-tennis.aspx>

Spielfeld:

Neben dem Standardfeld, wie es in der Regel 1 beschrieben wird, sind für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 die folgenden Spielfeldmaße zu verwenden:

- Ein Spielfeld, welches zum Zweck der Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 »rot« gekennzeichnet ist, soll ein Rechteck von 10,97 bis 12,80 m Länge und 4,27 bis 6,10 m Breite sein. Die Höhe des Netzes soll in der Mitte zwischen 80,0 und 83,8 cm betragen.
- Ein Spielfeld, welches »orange« gekennzeichnet ist, soll ein Rechteck von 17,68 bis 18,29 m Länge und 6,10 bis 8,23 m Breite sein. * Die Höhe des Netzes soll in der Mitte zwischen 80,0 und 91,4 cm betragen.

Bälle:

Für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 sind nur die folgenden Arten von Bällen gemäß Anhang I Buchstabe d. zu benutzen. Andere Balltypen, wie sie im Anhang I beschrieben sind, dürfen für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 nicht verwendet werden.

- Ein Ball der Kategorie 3 (rot) für Spieler bis zu 8 Jahren, die einen Schläger mit bis zu 58,4 cm Länge benutzen und auf einem »rot« gekennzeichneten Spielfeld spielen.
- Ein Ball der Kategorie 2 (orange), für Spieler von 8 bis zu 10 Jahren, die einen Schläger von 58,4 bis 63,5 cm Länge benutzen und auf einem »orange« gekennzeichneten Spielfeld spielen.
- Ein Ball der Kategorie 1 (grün), für fortgeschrittene Spieler von 9 bis 10 Jahren, die einen Schläger von 63,5 bis 66,0 cm Länge benutzen und auf einem Standardfeld spielen.

Zählweisen:

Für Wettkämpfe U 10, bei denen Bälle gemäß Anhang I Buchstabe d. verwendet werden, können Zählweisen gemäß den Tennisregeln inklusive des Anhangs V Alternative Verfahrens- und Zählweisen mit Zählweisen zur Verkürzung der Spieldauer ergänzt werden wie ein Match-Tie-Break, Gewinn von zwei Tie-Breaks/ Match-Tie-Breaks, ein Kurzsatz oder ein Normal-Satz.

Wettspiele mit Zeitlimit:

Für Wettkämpfe U 10 kann der Turnierausschuss ein Zeitlimit für die Matches in einem Wettkampf festlegen.

Nähere Angaben zu den Ballkategorien 1, 2 und 3

	Kategorie 3 (ROT) SCHAUMSTOFF	Kategorie 3 (ROT) STANDARD	Kategorie 2 (ORANGE) STANDARD	Kategorie 1 (GRÜN) STANDARD
Gewicht (Masse)	25,0 – 43,0 g	36,0 – 46,9 g	36,0 – 46,9 g	47,0 – 51,5 g
Größe	8,0 – 9,0 cm	7,0 – 8,0 cm	6,0 – 6,86 cm	6,3 – 6,86 cm
Sprunghöhe	85 – 105 cm	85 – 105 cm	102 – 115 cm	118 – 132 cm
Verformung ¹⁾	–	–	1,40–1,65 cm	0,80-1,05 cm

¹⁾ Der DTB empfiehlt, sämtliche Wettkämpfe auf den Spielfeldern »orange« mit den Maßen 18 m Länge und 6,40 m Breite auszutragen. Wettkämpfe im Zuständigkeitsbereich des DTB dürfen nur auf Spielfeldern »orange« (18 x 6,40 m) ausgetragen werden.

Alle Tests betreffend Sprunghöhe, Masse, Größe und Verformung sollen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden, wie sie in der aktuellen Ausgabe der *ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces* niedergelegt sind.

Anhänge VIII Platzdarstellung, IX Vorschläge zur Platzmarkierungen und X Verfahrensvorschriften zur Änderung der Tennisregeln wird auf die ITF Tennisregeln unter <http://www.itftennis.com/about/organisation/rules.aspx> verwiesen.

Auszug aus Anhang IX: Mindestabstände zwischen der Grundlinie und den hinteren Einzäunungen und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen.

Als Richtlinie für internationale Wettbewerbe, beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 6,40 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,66 m.

Als Richtlinie für Freizeit- und Vereinsplätze beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 5,48 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,05 m. *

Als Richtlinie beträgt die empfohlene Deckenhöhe, gemessen am Netz, mindestens 9,14 m.

* Im Bereich des DTB gilt: Bei der Neuerrichtung von Tennisplätzen, auf denen auch Wettbewerbe ausgetragen werden, muss der Auslauf hinter jeder Grundlinie mindestens 6,40 m und an den Seiten mindestens 3,66 m betragen.

14. VERHALTENSKODEX DES DTB E. V.

A. GRUNDSATZ

§ 1

Jeder Spieler hat sich so zu verhalten, dass ein fairer Ablauf des Spieles ermöglicht wird und dem Gegner in sportlicher Weise keinerlei Nachteile entstehen.

§ 2

Der Verhaltenskodex für Tennisspieler kann im Bereich des Deutschen Tennis Bundes nur angewendet werden, wenn bei der Veranstaltung Oberschiedsrichter eingesetzt werden, die im Besitz mindestens einer B-Oberschiedsrichterlizenz des DTB oder einer seiner Landesverbände sind.

§ 3

Die Anwendung der nachfolgenden Vorschriften muss vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

B. VERGEHEN

§ 4

Folgende Vergehen unterliegen einer Maßregelung:

1. Zeitüberschreitung (ITF-Tennisregel 29), das ist die schuldhafte Nichtaufnahme oder Unterbrechung des Spiels nach dem Einschlagen, einem Aufschlagfehler, einem Punkt, Spiel oder Satz, einer vom Schiedsrichter zugestandenem Spielunterbrechung;
2. Spielverzögerung, das ist ein Vergehen nach § 4 Nr. 1, nachdem der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter den Spieler aufgefordert hat, das Spiel aufzunehmen oder fortzusetzen. Spielverzögerung ist weiterhin die Nichtaufnahme des Spiels nach einer Behandlungspause, bzw. nach einer zusätzlich gewährten Toiletten-/Kleiderwechsel-Pause;
3. Unanständiges Verhalten durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
4. Mutwilliges Werfen, Schlagen, Beschädigen oder Zerstören von Bällen, Schlägern oder anderen Gegenständen;

5. Beleidigung von Spielern, Offiziellen, Zuschauern oder anderen Personen durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
6. Tätlichkeit gegen Spieler, Offizielle, Zuschauer oder andere Personen;
7. Unsportliches Verhalten;
8. Verlassen des Platzes ohne Genehmigung des Schiedsrichters;
9. Unzulässige Beratung (ITF-Tennisregel 30).

C. MASSREGELN

§ 5

1. Macht sich ein Spieler während eines Wettspiels, und zwar vom Betreten bis zum Verlassen des Platzes, eines Vergehens nach § 4 schuldig, so sind gegen ihn folgende Maßregeln zu ergreifen:
 - 1.1. Bei einem Vergehen nach § 4 Nr. 1
 - a. beim ersten Verstoß: Verwarnung;
 - b. bei jedem weiteren Verstoß: Strafpunkt;
 - 2.2. Bei einem Vergehen nach § 4 Nr. 2–9
 - a. beim ersten Verstoß: Verwarnung;
 - b. beim zweiten Verstoß: Strafpunkt;
 - c. beim dritten Verstoß: Strafspiel;
 - d. beim vierten Verstoß und ggf. weiteren Verstößen: Strafspiel oder Disqualifikation.

Die Entscheidung, ob der vierte Verstoß oder ein ggf. nachfolgender Verstoß zur Disqualifikation führt, trifft der Oberschiedsrichter.
2. a. Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 4 Nr. 5–8 kann der Oberschiedsrichter schon beim ersten Verstoß eine Disqualifikation aussprechen.
b. Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 4 Nr. 5–7 kann der Oberschiedsrichter im Falle einer Maßregel gemäß § 5 Nr. 1 b) (d) eine Disqualifikation für sämtliche Wettbewerbe dieser Veranstaltung aussprechen, an denen der Spieler noch beteiligt ist.
3. Jede Disqualifikation kann nur in Absprache mit dem Oberschiedsrichter getroffen werden.
4. Bei einem Vergehen eines Spielers während eines Doppels ist die Maßnahme nach Abs. 1 a) oder b) gegen das Doppelpaar auszusprechen, dem dieser Spieler angehört.

§ 6

1. Die Verhängung eines Strafpunktes bedeutet, dass der Gegner den nächsten Punkt gutgeschrieben erhält.
2. Die Verhängung eines Strafspiels bedeutet, dass der Gegner unabhängig vom Punktestand zum Zeitpunkt der Maßregelung das laufende Spiel bzw. wenn die Maßregelung vor Beginn des Wettspiels oder nach Ende eines Spiels erfolgt, das nächste Spiel gutgeschrieben erhält.

§ 7

Ein Spieler, dem die gegen seinen Gegner verhängte Maßregel zugutekommt, darf im Interesse des Tennissports nicht darauf verzichten. Ein Spieler, der entsprechende Weisungen des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters missachtet, macht sich eines Verstoßes gegen § 4 Nr. 7 (unsportliches Verhalten) schuldig.

D. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 8

1. Sämtliche Maßregeln werden vom Schiedsrichter ausgesprochen. Der Oberschiedsrichter kann den Schiedsrichter anweisen, Maßregeln nach Maßgabe dieser Vorschriften zu ergreifen.
2. Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen oder ist der Schiedsrichter nicht im Besitz einer mindestens gültigen C-Schiedsrichterlizenz, so hat der Oberschiedsrichter über die Maßregel nach Maßgabe dieser Vorschriften selbst zu entscheiden und diese auszusprechen, wenn er sich von den tatsächlichen Voraussetzungen überzeugt. Insoweit entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

E. VERFAHREN

§ 9

Jedes Vergehen kann grundsätzlich nur vor Fortsetzung des Spiels geahndet werden. Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen, kann ein Vergehen auch zu einem späteren Zeitpunkt geahndet werden. Die Maßregelung muss jedoch schnellstmöglich nach dem Vergehen erfolgen.

§ 10

Der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter hat jede Maßregel laut, deutlich und unmissverständlich für die Spieler und Zuschauer bekannt zu geben. Dabei sind insbesondere anzugeben

1. der Grund für die Maßregel,
2. die Art der Maßregel (Verwarnung, Strafpunkt, Strafspiel, Disqualifikation),
3. der Name des gemäßregelten Spielers,
4. der neue Spielstand soweit erforderlich.

§ 11

1. Der Schiedsrichter hat jede Maßregel auf dem Schiedsrichterblatt zu vermerken.
2. Der Oberschiedsrichter hat jede Maßregel gemäß § 5 Nr. 1 b) (c) (Strafspiel) und (d)(Disqualifikation) dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des DTB sowie dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweils zuständigen Landesverbandes mitzuteilen.

§ 12

Ein Strafpunkt oder ein Strafspiel sind so zu behandeln, als ob sie tatsächlich gespielt worden wären.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Die nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter verhängten Maßregeln schließen Maßnahmen gemäß der Disziplinarordnung des DTB oder seiner Mitgliedsverbände nicht aus.

§ 14

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen werden vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Mannschaftsmeisterschaften
- § 2 Spieljahr
- § 3 Altersklassen
- § 4 Spielberechtigung
- § 5 Feststellung der Spielstärke
- § 6 Bekämpfung des Dopings
- § 7 Verbot von Sportwetten
- § 8 Festlegung von Servicegebühren

B. DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER VERBÄNDE

- § 9 Wettbewerbe
- § 10 Teilnahmeberechtigung
- § 11 Spielberechtigung/Namentliche Meldung
- § 12 Durchführung der Wettbewerbe
- § 13 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 14 Oberschiedsrichter
- § 15 Deutsche Mannschaftsmeister der Verbände

C. DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER VEREINE

- § 16 Wettbewerbe

I. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40

- § 17 Teilnahmeberechtigung
- § 18 Mannschaftsmeldung
- § 19 Durchführung der Wettbewerbe
- § 20 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 21 Oberschiedsrichter
- § 22 Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40

II. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 (Bundesliga-Statut)

- § 23 Organisation
- § 24 Rundfunk- und Fernsehrechte
- § 25 Werberechte
- § 26 Bürgerschaft
- § 27 Ergänzende Vorgaben zur namentlichen Meldung
- § 28 Spielberechtigung bei Gruppenspielen
- § 29 Meldung der Mannschaftsaufstellungen und Spielergebnisse
- § 30 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter
- § 31 Abstiegsregelungen
- § 32 Aufstiegsregelungen
- § 33 Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine Damen, Herren, Herren 30

III. Regionalliga-Statut

- § 34 Organisation
- § 35 Kassenführung
- § 36 Wettbewerbe
- § 37 Gremien
- § 38 Teilnahmeberechtigung
- § 39 Meldung und Zurückziehen von Mannschaften
- § 40 Ordnungsgelder

IV. Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen

- § 41 Pflichten gegenüber dem DTB bzw. den Regionalligen
- § 42 Aufgaben der Ausschüsse
- § 43 Spielleiter
- § 44 Namentliche Meldungen
- § 45 Reihenfolge und Berichtigung der namentlichen Meldung
- § 46 Gruppeneinteilung
- § 47 Durchführung der Wettbewerbe

D. DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

- § 48 Anzuwendende Bestimmungen
- § 49 Pflichten des gastgebenden Vereins/ Verbands
- § 50 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters
- § 51 Schiedsrichter, Linienrichter
- § 52 Mannschaftsführer
- § 53 Mannschaftsführerbesprechung
- § 54 Spielkleidung, Werbung
- § 55 Spielregeln
- § 56 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle
- § 57 Bälle
- § 58 Mannschaftsaufstellung
- § 59 Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt
- § 60 Wertungen
- § 61 Sieger des Wettkampfes
- § 62 Spielbericht

E. RECHTSMITTEL

- § 63 Rechtsweg
- § 64 Einspruch
- § 65 Beschwerde

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 66 Änderungen

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 MANNCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Für alle Veranstaltungen, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB) zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen §§ 2 bis 65 dieser Wettspielordnung.

Zur sportlichen und organisatorischen Untergliederung bilden die Landesverbände vier Regionalligen entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt C III dieser Wettspielordnung.

§ 2 SPIELJAHR

Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 3 ALTERSKLASSEN

1. Jugend

Die Altersklassen sind in Jahresschritten wie folgt definiert:

Ein Spieler, der in

U10 (10 und jünger): das 10. Lebensjahr

U11 (11 und jünger): das 11. Lebensjahr

U12 (12 und jünger): das 12. Lebensjahr

U14 (14 und jünger): das 14. Lebensjahr

U16 (16 und jünger): das 16. Lebensjahr

U18 (18 und jünger): das 18. Lebensjahr

am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs

Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

3. Damen und Herren

Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.

4. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 30 Herren 30

Damen 40 Herren 40

Damen 50 Herren 50

Damen 55 Herren 55

Damen 60 Herren 60

Damen 65 Herren 65

Damen 70 Herren 70

Damen 75 Herren 75

Herren 80

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

5. Startberechtigung

Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, welche die Altersvoraussetzungen erfüllen.

§ 4 SPIELBERECHTIGUNG

1. Spielberechtigt
 - a. für einen Verband sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereines dieses Verbandes und von diesem für einen Wettbewerb gemeldet sind,
 - b. für einen Verein sind nur Spieler, die Mitglied dieses Vereines oder von diesem für einen Wettbewerb gemeldet sind,
 - c. für die Mannschaftsmeisterschaften der Verbände sind nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit.
2. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. desselben Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein für offizielle Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich.

Abweichend ist ein Wechsel vom 01.02. bis zum jeweiligen Meldetermin nur mit Zustimmung des abgebenden Vereines möglich.

Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt. Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine.

Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.

3. Nicht spielberechtigt sind:
 - a. Spieler, die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden,
 - b. Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen des DTB besteht.
 - c. Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den DTB, einen seiner nationalen Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen sowie anderer nationaler Sportverbände besteht.
 - d. Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen Beteiligung an Sportwetten im Bereich Tennis durch den DTB oder durch eine internationale Sportorganisation besteht.

§ 5 FESTSTELLUNG DER SPIELSTÄRKE

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste, dann das LK-System. Hiervon abweichende namentliche Meldungen sind grundsätzlich unzulässig.
Für Spieler ab Damen 30/Herren 30 kann allerdings eine Einstufung der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u. a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden.
2. Die Spieler mit Kennzeichnung »A« sind denen mit Kennzeichnung »D« bei gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler mit Kennzeichnung »B« oder »B/A« sind denen ohne »B«-Kennzeichnung bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.
3. Bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen ist für die Feststellung der Spielstärke die jeweils gültige Deutsche Jugendrangliste auf den Plätzen 1 - 150 maßgebend.

§ 6 BEKÄMPFUNG DES DOPINGS

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 32 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB Anti-Dopingordnung.

§ 7 VERBOT VON SPORTWETTEN

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis, die Wettbewerbe im Sinne dieser Wettspielordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere die in der jeweiligen namentlichen Meldung aufgeführten Spieler sowie Trainer, Betreuer und Mitglieder des jeweiligen Vereinsvorstandes.

§ 8 FESTLEGUNG VON SERVICEGEBÜHREN

Der DTB kann für Leistungen insbesondere bei der Verwendung des Internetportals des DTB nach § 27 Ziffer 1 und § 29 eine Servicegebühr erheben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das Präsidium des DTB.

B. DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER VERBÄNDE

§ 9 WETTBEWERBE

Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Verbände sollen in folgenden Wettbewerben ausgetragen werden:

- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Herren, die zum Andenken an Carl August von der Meden, den Mitbegründer und ersten Präsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Meden-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen, die zum Andenken an Dr. h.c. Ernst Poensgen, den großen Förderer des deutschen Tennissports, Große Poensgen-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 30, die zum Andenken an Franz Helms, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Franz-Helms-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 40, die zum Andenken an Walther Rosenthal, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Walther-Rosenthal-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 50, die zum Andenken an Dr. Wilhelm Schomburgk, den langjährigen und verdienten Bundesleiter und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Schomburgk-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 60, die zum Andenken an Fritz Kuhlmann, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Badischen Tennisverbandes sowie Davis-Cup-Spieler, Große Fritz-Kuhlmann-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 70, die zum Andenken an Werner Mertins, einem der erfolgreichsten Seniorenspieler Deutschlands, Große Werner-Mertins-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Junioren, die zum Andenken an Henner Henkel, den im Jahre 1943 gefallenen Weltranglistenspieler, Große Henner-Henkel-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen, die zum Andenken an Cilly Aussem, Siegerin der Damen-Einzel-Meisterschaft 1931 in Wimbledon, Große Cilly-Aussem-Spiele genannt werden.

§ 10 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1. Jeder Verband ist berechtigt, für jeden Wettbewerb eine Mannschaft zu melden.
2. Will ein Verband an den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, so hat er dies dem DTB verbindlich mitzuteilen; bei den Mannschaftsmeisterschaften ab Damen 30 und Herren 30 bis spätestens 31.01., bei den Juniorinnen und Junioren bis zum 31.03. und bei den Damen und Herren bis zum 31.05. des Spieljahres. Bei einem Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach dem jeweiligen Meldetermin wird ein Ordnungsgeld von 1.000,00 Euro pro zurückgezogener Mannschaft zugunsten des DTB fällig; hiervon sind 500,00 Euro an den jeweiligen Ausrichter weiterzuleiten. Bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren wird das Ordnungsgeld erst bei einem Rückzug in der letzten Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig.
3. Die namentliche Meldung für die Großen Franz-Helmis-, die Großen Walther-Rosenthal-, die Großen Schomburgk-, die Großen Fritz-Kuhlmann- und die Großen Werner-Mertins-Spielen sowie die Großen Henner-Henkel- und Cilly-Aussem-Spiele hat 14 Tage vor Austragung der Wettbewerbe an den DTB zu erfolgen. Ein meldender Verband kann Einstufungen gemäß § 5 Ziffer 1 für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften ab Damen 30 und Herren 30 vornehmen. Diese Einstufungen können ggf. durch den Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere geändert werden.

§ 11 SPIELBERECHTIGUNG/NAMENTLICHE MELDUNG

1. Die Spielberechtigung der Spieler regelt § 4. Spielberechtigt an den Spieltagen sind nur die Spieler, die anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung am ersten Tag vor Beginn der Einzel anwesend sind.
2. Der Oberschiedsrichter legt anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren die Reihenfolge innerhalb der Mannschaften gemäß der jeweils gültigen Rangliste entsprechend § 5 fest.
Die namentliche Meldung für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen/ Herren 30, 40, 50, 60 und 70 erfolgt gemäß § 10 Ziffer 3; die der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren gemäß § 5 Ziffer 3.

1. Die Einzelheiten der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften gemäß Ziffer 2 und 3 sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden von der Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegt.
2. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren:
 - a. Jeder Wettkampf besteht aus jeweils zwei Herren- und zwei Damen-Einzel und jeweils einem Herren- und Damen-Doppel. Die Einzelspieler dürfen im Doppel eingesetzt werden.
 - b. Bei der Einteilung der Mannschaften in Gruppen ergibt sich die Setzliste aus der Addition der Ranglistenplätze der beiden ersten bei Beginn der Veranstaltung anwesenden Spielerinnen und der beiden ersten Spieler eines jeden Verbandes. Der Sieger hat das Recht, für das Folgejahr einen Ort in seinem Verbandsbereich zu nennen, an dem sämtliche Spiele stattfinden. Die Ausübung des Heimrechts ist in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht möglich. In diesem Fall geht das Heimrecht auf den Finalisten über, der bis zum 31.10. zu erklären hat, ob er dieses wahrnimmt. Bei Verzicht bestimmt die Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere den austragenden Verband.
3. Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen/Herren 30, 40, 50, 60 und 70 werden wie folgt ermittelt:
 - a. Die Mannschaften der teilnehmenden Verbände können in jedem Wettbewerb bis zu fünf Klassen mit höchstens je vier Mannschaften (Klasse A bis E) bilden.
 - b. Die teilnehmenden Verbände ermitteln in jeder ausgetragenen Klasse eines jeden Wettbewerbs einen Sieger. Die Sieger der A-Klassen sind Deutsche Mannschaftsmeister. Die Sieger der übrigen ausgetragenen Klassen steigen in die jeweils nächsthöhere Klasse auf. Grundsätzlich steigen die Letzten der Klassen – bis auf in der letzten ausgetragenen Klasse – in die nächstniedrigere Klasse ab. Abweichend hiervon kann gemäß Ziffer 1 u. a. in Klassen mit weniger als vier Mannschaften eine andere Abstiegsregelung getroffen werden.
 - ~~c. Der Oberschiedsrichter lost anlässlich der durchzuführenden Mannschaftsführerbesprechung die Spielpaarungen des ersten Spieltages aus.~~
 - c. Mannschaften, die im Vorjahr nicht teilgenommen bzw. gemäß § 10 Ziffer 2 zurückgezogen wurden, werden in die jeweilige letzte Klasse eingeteilt.
 - d. Jeder Wettbewerb besteht aus drei Herreneinzeln, drei Dameneinzeln, einem Herrendoppel, einem Damendoppel und einem Mixed. In den Doppelwettbewerben darf jede Spielerin bzw. jeder Spieler nur einmal eingesetzt werden.
 - e. Abweichend hiervon werden die Werner-Mertins-Spiele in drei Herreneinzeln, einem Dameneinzel, einem Herrendoppel und einem Mixed ausgetragen.

4. Die Einzelheiten der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden von der Kommission der Verbandsjugendwarte auf Vorschlag des Ausschusses für Jugendsport festgelegt (s. auch Jugendordnung).

§ 13 KOSTEN FÜR REISE UND AUFENTHALT

Die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der teilnehmenden Mannschaften tragen die Verbände.

Der Ausrichter sowie die anreisenden Verbände erhalten vom DTB Zuschüsse, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

§ 14 OBERSCHIEDSRICHTER

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ernennt die Oberschiedsrichter, die im Besitz einer A-Oberschiedsrichter-Lizenz sind; für die Großen Henner-Henkel und Großen Cilly-Aussem-Spiele erfolgt dieses in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV.

Für die Oberschiedsrichter trägt der DTB zu allen Veranstaltungen die Fahrtkosten und die vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Kosten für ihre Unterbringung und Verpflegung in den Klassen A bis D tragen die Ausrichter von Freitag bis Montag, in der Klasse E von Freitag bis Sonntag, bei den Großen Meden- und Großen Poensgen-Spielen von Mittwoch bis Montag.

§ 15 DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTER DER VERBÄNDE

Die Deutschen Mannschaftsmeister erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

C. DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER VEREINE

§ 16 WETTBEWERBE

1. Zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine der Altersklassen Damen 30, 40, 50 und 60 sowie Herren 40, 50, 55, 60, 65 und 70 gelten die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C I.
2. Zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine der Damen, Herren und Herren 30 werden Bundesligen gebildet, die dem Deutschen Tennis Bund unmittelbar unterstehen. Für die Organisation und für die Durchführung der Wettkämpfe gelten die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C II.

I. DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER VEREINE DER ALTERSKLASSEN AB DAMEN 30 UND HERREN 40

§ 17 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1. Teilnahmeberechtigt sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalligen Nord-Ost, West, Süd-West und Süd-Ost. Für einen Verein, der an der Meisterschaft nicht teilnehmen will, tritt an dessen Stelle der Nächstplatzierte der betreffenden Regionalliga.
Der Regionalliga-Spielausschuss hat nach vorheriger Bestätigung in Textform (auch per E-Mail und Telefax) durch die qualifizierten Vereine zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt ihrer Meldung an den DTB die teilnehmenden Vereine endgültig feststehen.
2. Zieht ein gemeldeter Verein zurück, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 500,00 an den DTB zu zahlen. Zieht ein gemeldeter Verein nach Bekanntgabe der an den Finalrunden teilnehmenden Vereine zurück, beträgt das Ordnungsgeld EUR 1.500,00; hiervon sind EUR 750,00 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten. Im Fall, dass für diesen Verein ein Nachrücker gemeldet wird, reduziert sich das Ordnungsgeld auf EUR 750,00; hiervon sind EUR 250,00 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten.
3. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Mannschaftswettkämpfen gemäß § 19 Ziff. 4 ihrer Regionalliga bzw. – mangels Regionalliga – ihrer höchsten Verbandsspielklasse in der entsprechenden Altersklasse teilgenommen haben. Dies ist im Rahmen der namentlichen Meldung gemäß § 18 Ziffer 2 Satz 2 vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss zu bestätigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Ziffer 8.

§ 18 MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Die Regionalliga-Spielausschüsse melden dem DTB bis zum 20.07. die teilnehmenden Mannschaften.
2. Der Meldung sind die namentlichen Meldungen mit den jeweiligen Ranglistenplätzen gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste der Vereine, bzw. mit den individuellen Einstufungen der Spielstärke gemäß § 5 Ziffer 1 anzufügen. Die Meldung erfolgt entsprechend der vom Regionalliga-Spielausschuss der jeweiligen Regionalliga genehmigten namentlichen Meldungen gemäß § 44. Ihre Richtigkeit muss vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss bestätigt sein.

§ 19 DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBE

1. Die beteiligten Mannschaften tragen den Wettbewerb in einer Finalrunde mit vier Mannschaften aus. Die Sieger des ersten Spieltages spielen um den Titel des Deutschen Vereinsmeisters, die Verlierer spielen um den dritten Platz.
2. Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere entscheidet bei weniger als vier Mannschaften nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen über den Spielmodus.
3. Die Austragungsorte der Finalrunden der Wettbewerbe werden gleichmäßig auf alle Regionalligen verteilt und wechseln innerhalb der Wettbewerbe turnusmäßig von Jahr zu Jahr. Die Austragungsorte sowie die Einzelheiten der Durchführung werden von der Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegt.
4. Jeder Wettkampf besteht aus sechs Einzeln und drei Doppeln, bei den Damen 60 und Herren 70 aus vier Einzeln und zwei Doppeln. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen

§ 20 KOSTEN FÜR REISE UND AUFENTHALT

Die teilnehmenden Vereine tragen ihre Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 21 OBERSCHIEDSRICHTER

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ernennt die Oberschiedsrichter. Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt, die vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Unterkunft und Verpflegung) trägt der ausrichtende Verein.

Die Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

II. DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER VEREINE

**DER ALTERSKLASSEN DAMEN, HERREN UND HERREN 30
(BUNDESLIGA-STATUT) DAMEN 30 UND HERREN 40**

1. Im Bereich des DTB werden 1. und 2. Bundesligen für Damen und Herren sowie die Bundesliga für Herren 30 als oberste Spielklasse gebildet.
2. Die Bundesligen unterstehen unmittelbar dem DTB. Die Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle des DTB.
3. Die Vereine, deren Mannschaften in den Bundesligen spielen, müssen einem Mitgliedsverband des DTB angehören.
4. Ein Verein kann in den Bundesligen der Damen, Herren und Herren 30 jeweils nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
5. Für die Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 werden Arbeitskreise gebildet, dem je ein Vertreter des Vereines der jeweiligen Bundesliga angehört.
 - a. Für die Bundesliga Herren wird je ein Arbeitskreis für die 1. und 2. Bundesliga gebildet. Der Arbeitskreis der 1. Bundesliga wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, der Arbeitskreis der 2. Bundesliga einen Sprecher als Mitglied im Ausschuss für Bundesliga Herren.
 - b. Für die Bundesliga Damen wird ein gemeinsamer Arbeitskreis für die 1. und 2. Bundesliga gebildet. Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher aus dem Kreis der 1. Bundesliga und einen Sprecher aus dem Kreis der 2. Bundesliga. Der Sprecher der 1. Bundesliga ist Mitglied im Ausschuss für Bundesliga Damen.
 - c. Für die Bundesliga Herren 30 wird ein gemeinsamer Arbeitskreis gebildet. Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, wobei nicht beide der gleichen Bundesliga-Gruppe angehören dürfen. Der Sprecher ist Mitglied im Ausschuss für Bundesliga Herren 30.
 - d. Eine Sitzung je Arbeitskreis und Jahr wird durch den DTB in Abstimmung mit dem Sprecher der jeweiligen Bundesliga einberufen und geleitet. Die im Zusammenhang mit den Sitzungen der Arbeitskreise entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Bundesliga-Vereine selbst. Soweit Funktionsträger des DTB an den Sitzungen teilnehmen, trägt der DTB deren Kosten
6. Die Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises. Hierdurch entstehende Kosten tragen die Vereine der jeweiligen Bundesliga.

§ 24 MEDIEN- UND VERMARKTUNGSRECHT

Der DTB als Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte sowie der Internet-, Social Media-, Sportwetten-Rechte (§ 41 Ziffer 1 b)) ist jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass ein oder mehrere Vereine lokal oder regional über diese Rechte – insbesondere das Recht der Vermarktung – verfügen. Für eine Gesamtvermarktung ist die Zustimmung des DTB-Präsidiums erforderlich.

§ 25 WERBERECHTE

Die Werberechte sowie deren Erträge stehen den Bundesligavereinen zu.

§ 26 BÜRGSCHAFT

Jeder Verein der 1. Bundesliga-Herren ist verpflichtet, dem DTB einen Betrag von 25.000,00 Euro in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen, die auf erste Anforderung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage auszahlbar sein muss. Aufsteiger in die 1. Bundesliga Herren müssen diese Bürgschaft bis zum Beginn des jeweiligen Spieljahres (01.10.) vorlegen. Für Nachrücker im Sinne des § 32 Ziffer 3 a) gilt eine Frist von vier Wochen zur Hinterlegung der Bürgschaft ab Eingang der Mitteilung über deren Teilnahme an der 1. Bundesliga Herren gemäß § 32 Ziffer 3 c).

Solange ein Verein der 1. Bundesliga Herren angehört, muss diese Bürgschaft ununterbrochen fortbestehen. Scheidet ein Verein aus der 1. Bundesliga aus, so erhält er die Bürgschaft vorbehaltlich der verwirkten Sanktionen gemäß den Ordnungen des DTB zum 30.09. des laufenden Spieljahres zurück. Sind Verfahren gegen den betroffenen Verein bei Gremien des DTB anhängig oder besteht Anspruch auf Zahlung eines Ordnungsgeldes, hat der DTB bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren ein Zurückbehaltungsrecht an dieser Bürgschaft.

1. Jeder Bundesliga-Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler der Geschäftsstelle des DTB über die auf dem Internetportal des DTB vorgegebenen Formulare bis zum 15.03. zu melden. Der DTB kann hierfür nach § 8 eine Servicegebühr erheben. Diese beträgt jährlich EUR 400,00 und muss innerhalb der Meldefrist an den DTB entrichtet werden. Nach Prüfung durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen werden die namentlichen Meldungen zeitnah auf dem Internetportal des DTB veröffentlicht.
2. Für die in diesen Meldungen erstmalig als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU aufgeführten Spieler muss gleichzeitig der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit erbracht werden. Ist dies zum Meldetermin nicht möglich, muss der betreffende Spieler als Ausländer, der nicht einem Mitgliedsstaat der EU angehört, oder als Staatenloser in der Meldung aufgeführt werden. Auf den Plätzen 1 bis 7 bzw. in der 1. Bundesliga Herren auf den Plätzen 1 bis 5 der namentlichen Meldung dürfen nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
3. Mit der namentlichen Meldung hat der Verein die Tennisanlage anzugeben, auf der er seine Heimspiele austragen wird: dazu die Halle, in der gegebenenfalls gespielt wird.
Gleichzeitig muss zusätzlich die Art des Bodenbelages der Halle sowie mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren das hierfür vorgeschriebene Schuhprofil angegeben werden. Ein nachträglicher Wechsel des Austragungsortes ist nur aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich. Hierzu muss die Genehmigung des Spielleiters mindestens 14 Tage vorher eingeholt werden.
4. Für alle gemeldeten Spieler muss der Verein eine Erklärung nach § 28 Ziffer 1 auf dem vom DTB hierzu vorgegebenen Formular vorlegen. Diese muss spätestens 14 Tage nach dem unter Ziffer 1 genannten Meldetermin in der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein.
5. Ein Verein, der die geforderte Meldung nicht form- und fristgerecht nach Ziffer 1 abgibt oder die Meldegebühr nicht fristgerecht einreicht, kann aus der Bundesliga ausgeschlossen werden. Zuständig ist hierfür der jeweilige Ausschuss für Bundesligen.
Unabhängig davon ist ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 100,00 pro Verzugstag an den DTB zu zahlen.
6. Darüber hinaus kann einem Verein der 2. Bundesliga Herren auf Beschluss des Ausschusses für Bundesligen Herren der Aufstieg verweigert werden, wenn die Bürgschaft gemäß § 26 nicht fristgerecht vorlegt wird. Für diesen Fall ist das Nachrückverfahren analog § 32 Ziffer 3 a) durchzuführen. Dieser Verein verbleibt in der 2. Bundesliga.

1. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler nur für einen deutschen Verein spielberechtigt. Zudem ist ein Spieler in den Bundesligen nur spielberechtigt, wenn er folgende Erklärung unterzeichnet hat:

Der Spieler erkennt die Satzung sowie die Ordnungen, insbesondere die Disziplinarordnung, den Verhaltenskodex und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB in ihrer jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen. Die jeweils gültige Fassung der Satzung sowie sämtlicher Ordnungen des DTB können auf der Homepage des DTB www.dtb-tennis.de eingesehen werden.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung erkennt der Spieler die in dieser Erklärung genannte vollständige Vereinsadresse neben seiner Heimatanschrift als Zustellungsadresse im Sinne der Ordnungen des DTB, insbesondere der Disziplinarordnung und der Sportgerichtsverfahrensordnung, an.

2. Liegt eine Mehrfachmeldung eines Spielers vor, muss der Verein, für den dieser Spieler die Mannschaftswettkämpfe bestreiten soll, eine schriftliche Erklärung des Spielers 14 Tage nach bekannt werden der Mehrfachmeldung vorlegen. Liegt keine schriftliche Erklärung rechtzeitig vor oder hat ein Spieler für mehr als einen Verein eine entsprechende Erklärung abgegeben, so wird der Spieler durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen aus der namentlichen Meldung bzw. den namentlichen Meldungen gestrichen.

Die anderen Vereine werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

3. Ein Spieler, der zum Meldetermin nach dem Commitment Player-Reglement der ATP unter den 30 besten Spielern der Stichtagsrangliste des Vorjahres geführt wird, ist an den Spieltagen der Bundesligen nicht spielberechtigt, sofern in derselben Woche ein Turnier der ATP 1000er oder ATP 500er Series stattfindet.

§ 29 MELDUNG DER MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN UND SPIELERGERBNISS

1. Die namentlichen Mannschaftsaufstellungen gemäß den Bestimmungen nach § 58 Ziffer 1 und 2, die Ergebnisse nach Abschluss der Einzel und das Gesamtergebnis der Mannschaftswettkämpfe in den Bundesligen müssen im Internetportal des DTB unmittelbar nach Aufstellung bzw. nach Abschluss eingegeben werden. Sofern ein Verein dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 Euro pro Spieltag an den DTB zahlen.
2. Der DTB ist zur Einrichtung des Livescorings nur dann verpflichtet, sofern die Gegenfinanzierung durch die Vereine (s. § 41 Ziffer 1 c) erfolgt. Die Höhe der für das Livescoring von den Vereinen erhobenen DTB-Gebühr (bis max. 400,00 Euro) wird vor Beginn des jeweiligen Spieljahrs festgelegt.
Sofern ein Verein dieser Zahlungsverpflichtung innerhalb von 15 Kalendertagen nach Rechnungslegung nicht nachkommt, kann der jeweilige Ausschuss für Bundesligen über den Ausschluss dieses Vereins aus der entsprechenden Bundesliga entscheiden; in diesem Fall finden § 31 Ziffern 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 30 OBERSCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTER

1. Für jedes Bundesligaspiel werden vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen A-Oberschiedsrichter bestellt, die keinem der beteiligten Vereine angehören dürfen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 21. Entsprechendes gilt, soweit Schiedsrichter durch den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen bestellt werden.
2. In den 1. Bundesligen werden vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen zwei DTB-Schiedsrichter, die mindestens im Besitz einer B-Schiedsrichterlizenz sind, bestellt. Darüber hinaus müssen vom Verein zusätzlich zwei Schiedsrichter, in der 1. Bundesliga Herren ein Schiedsrichter, eingesetzt werden. Diese müssen mindestens im Besitz einer C-Schiedsrichterlizenz sein.
In der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligen Damen und Herren müssen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die mindestens im Besitz einer C-Schiedsrichterlizenz sind.
3. Für jedes Wettspiel der Bundesligen muss ein Schiedsrichter gemäß Ziffer 2 gestellt werden. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, muss der gastgebende Verein pro Wettspiel ohne Schiedsrichter ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 Euro in den 1. Bundesligen und 200,00 Euro in der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligen Damen und Herren an den DTB entrichten.

1. Abstieg

- a. Die beiden Tabellenletzten der 1. Bundesliga Damen und Herren steigen in die jeweilige 2. Bundesliga ab; die beiden Tabellenletzten der 1. Bundesliga Damen steigen in die entsprechenden 2. Bundesligen Nord und Süd ab. Erklärt eine abgestiegene Mannschaft der 1. Bundesliga bis zum 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen, dass sie nicht in die 2. Bundesliga, sondern in die entsprechende Regionalliga absteigen möchte, so gilt die Regelung in § 32 Ziffer 3 b) entsprechend. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Hierfür wird kein Ordnungsgeld durch den DTB erhoben. Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in der betreffenden Bundesliga ist in den beiden, dem Spieljahr des Abstiegs folgenden Spieljahren nicht möglich.
- b. Die Tabellenletzten und Tabellenvorletzten der beiden Bundesliga-Gruppen Herren 30 sowie der 2. Bundesligen Damen und Herren steigen in die entsprechenden Regionalligen ab. Die Regionalligen sind verpflichtet, die Absteiger aus der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligen einzugliedern. Steigen aus den 1. Bundesligen Damen und Herren zwei Mannschaften in dieselbe Gruppe der 2. Bundesliga ab, so steigt aus dieser Gruppe eine weitere Mannschaft in die entsprechende Regionalliga ab. In diesem Fall verbleibt in der anderen Gruppe die vorletzte Mannschaft in den 2. Bundesligen Damen und Herren.
- c. Der jeweilige Ausschuss für Bundesligen kann sofern weniger oder mehr Mannschaften als für die jeweiligen Bundesligen vorgesehene Anzahl teilnehmen, in Abweichungen zu a) und b) die Anzahl der Absteiger der Spielzeit reduzieren bzw. erhöhen.

2. Rückzug

- a. Wird eine Bundesliga-Mannschaft zwischen dem 01.10. und dem 10.12. zurück-gezogen, so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus der entsprechenden Bundesliga aus und steigt in die entsprechende Regionalliga ab. Bei einem Rückzug nach dem 10.12. und bis zum 30.09. wird diese Mannschaft für das nachfolgende Spieljahr in die entsprechende Regionalliga aufgenommen. Diese Mannschaft ist erster Absteiger der laufenden Saison.

Bei den beiden vorgenannten Rückzugsfällen ist eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen in den beiden, dem Spieljahr des Rückzugs folgenden Spieljahren nicht möglich.

- b. Erfolgt der Rückzug nach Beendigung der Spielzeit bis zum 30.09., so wird kein Ordnungsgeld erhoben.

Außerhalb dieses Zeitraums hat ein zurückziehender Verein ein Ordnungsgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Zeitpunkt des Rückzugs abhängig ist. Dieses Ordnungsgeld wird zwischen dem DTB und den verbliebenen Vereinen der jeweiligen Bundesliga-Gruppe wie folgt aufgeteilt:

Zeitpunkt des Rückzugs	1. Bundesliga Herren			2. Bundesligen Herren, Bundesligen Damen, Bundesligen Herren 30		
	Ordnungsgeld	Anteil DTB	Anteil Vereine	Ordnungsgeld	Anteil DTB	Anteil Vereine
bis 10.12.	8.000 Euro	5.000 Euro	3.000 Euro	4.000 Euro	2.500 Euro	1.500 Euro
bis 15.03.	15.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro	7.500 Euro	2.500 Euro	5.000 Euro
nach 15.03.	25.000 Euro	5.000 Euro	20.000 Euro	12.500 Euro	2.500 Euro	10.000 Euro

Die Aufteilung des Vereinsanteils auf die einzelnen Vereine erfolgt unter Berücksichtigung des Nachweises des Schadens durch Entscheidung des Ausschusses der jeweiligen Bundesliga.

Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gemäß § 26 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden.

- c. Bei einem Rückzug während der Spielzeit werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.
- d. Buchstabe a) gilt auch für den Fall, dass ein Verein die Bürgschaft gemäß § 26 nicht innerhalb einer ihm durch den DTB gesetzten Nachfrist erbringt, oder dass ein Verein seine Verpflichtungen gegenüber dem DTB gemäß § 41 Ziffer 1 nicht erfüllt.

3. Das Nachrückverfahren richtet sich nach § 32 Ziffer 3.

1. Aufstieg in die 1. Bundesligen Damen und Herren
Die jeweiligen Erstplatzierten der beiden 2. Bundesligen Nord und Süd steigen in die 1. Bundesligen auf. Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen. In diesem Fall erhält der Zweitplatzierte der jeweiligen Gruppe das Aufstiegsrecht. Der Verein hat binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB in Textform verbindlich seine Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken. Falls auch diese Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, übernimmt der jeweilige Ausschuss für Bundesligen das Nachrückverfahren. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.
2. Aufstieg in die Bundesliga Herren 30 und 2. Bundesligen Damen und Herren
 - a. In die Bundesliga Nord und Süd der Herren 30 sowie in die 2. Bundesligen Nord und Süd der Damen und Herren steigen jeweils die erstplatzierten Mannschaften aus den Regionalligen auf. Die Erstplatzierten aus den Regionalligen Nord-Ost und West in die Bundesliga Nord der Herren 30 bzw. 2. Bundesligen Nord der Damen und Herren, die Erstplatzierten aus den Regionalligen Süd-Ost und Süd-West in die Bundesliga Süd der Herren 30 bzw. 2. Bundesligen Süd der Damen und Herren.
Zweite Mannschaften eines Vereins können nicht in die Bundesligen aufsteigen, wenn die erste Mannschaft dieses Vereins bereits Teilnehmer der betreffenden 1. oder 2. Bundesligen der Damen und Herren bzw. der Bundesliga Herren 30 ist.
 - b. Sofern der Erstplatzierte der jeweiligen Regionalliga sein Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, tritt der Nächstplatzierte aus der betreffenden Regionalliga an dessen Stelle. Dieser Verein hat binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB in Textform verbindlich seine Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Falls auch diese Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, übernimmt der jeweilige Ausschuss für Bundesligen das Nachrückverfahren.
 - c. Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen; diese Mannschaft kann für das betreffende Spieljahr nicht Nachrücker gemäß Ziffer 3 sein. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.

3. Nachrückverfahren bei Rückzug nach Abschluss der Punktspielrunde bis 10.12.
 - a. 1. Bundesliga Damen und Herren
Im Fall des § 31 Ziffer 2 wird in den 1. Bundesligen der Damen und Herren die zurückgezogene Mannschaft ersetzt durch den besten Zweitplatzierten der 2. Bundesligen Nord und Süd des vorangegangenen/laufenden Spieljahres. Sollte dieser Verein sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, kommt als Nachrücker der weitere Zweitplatzierte in Betracht.
 - b. Bundesliga Herren 30 und 2. Bundesligen Damen und Herren
Im Fall des § 31 Ziffer 2 wird in der Bundesliga Herren 30 und in den 2. Bundesligen Damen und Herren die zurückgezogene Mannschaft durch eine Mannschaft der jeweiligen Regionalliga ersetzt. Analog wird ein Nachrücker in die 1. Bundesligen Damen und Herren gemäß Buchstabe a) in den 2. Bundesligen ersetzt. Dieses Nachrückrecht kann der Zweit-, bei dessen Verzicht der Drittplatzierte der jeweiligen Regionalliga wahrnehmen. Verzichten beide, so übernimmt der jeweilige Ausschuss für Bundesligen das Nachrückverfahren. Das vorgenannte Nachrückrecht entfällt im Falle des § 31 Ziffer 1 b) vorletzter Satz; in diesem Fall verbleibt der zusätzliche Absteiger in der 2. Bundesliga. Sofern dieser das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt übernimmt der jeweilige Ausschuss für Bundesligen das Nachrückverfahren.
 - c. Den vorgenannten Vereinen nach Buchstabe a) und b) ist die Möglichkeit des Nachrückens in die jeweiligen Bundesligen seitens des DTB unverzüglich nach bekannt werden des Ausscheidens einer Mannschaft aus den jeweiligen Bundesligen bekannt zu geben. Die Vereine haben binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB schriftlich oder per E-Mail verbindlich ihre Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken.
4. Der jeweilige Ausschuss für Bundesligen des DTB entscheidet bei fehlendem Ersatz für die Mannschaften nach Ziffern 1. bis 3. unverzüglich über den Spielmodus für das laufende Spieljahr.
5. Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 10.12. wird kein Nachrücker benannt.

§ 33 DEUTSCHE MANNSCHAFTSMEISTER DER VEREINE

DAMEN, HERREN, HERREN 30

1. Der Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Damen und Herren wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste der jeweiligen 1. Bundesliga.
2. Der Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Herren 30 wird in einer Finalrunde der Tabellenersten und – zweiten der beiden Gruppen ermittelt. Der Austragungsort der Finalrunde sowie die Einzelheiten der Durchführung werden von der Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Ausschusses für Bundesliga Herren 30 festgelegt.
3. Die Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine erhalten einen Wanderpreis.

III. REGIONALLIGA-STATUT

§ 34 ORGANISATION

1. Die Landesverbände des DTB bilden vier Regionalligen und zwar
 - die Regionalliga Nord-Ost (Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Nord-West, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)
 - die Regionalliga West (Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen)
 - die Regionalliga Süd-West (Baden, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Württemberg)
 - die Regionalliga Süd-Ost (Bayern, Sachsen, Thüringen)
2. Die Regionalligen sind rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten der sie tragenden Verbände. Sie werden ausschließlich sportorganisatorisch tätig und im Rahmen der in diesem Statut vorgesehenen Aufgabendelegation getrennt verwaltet.
3. Die Regionalligen erstellen Durchführungsbestimmungen, die Regelungen zu folgenden Punkten enthalten sollen:
 - a. Verfahren der Mannschaftsmeldung sowie der namentlichen Meldung (u. a. Neueinstufungen)
 - b. Ordnungsgelder
 - c. Bedingungen für Altersklassenwechsel
 - d. Mannschaftsmeldegebühr
 - e. Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalligen unter Einschluss evtl. Nachrücker
 - f. Vorschriften zum Nachweis der Spielberechtigung
 - g. die zur Verwendung kommende Ballmarke, die Ballbezeichnung sowie den Zeitpunkt des Wechsels der Bälle
 - h. den Einsatz von Oberschiedsrichtern und Schiedsrichtern.

§ 35 KASSENFÜHRUNG

Die Regionalligen führen keine eigene Kasse.

§ 36 WETTBEWERBE

Jede Regionalliga führt in ihrem Bereich Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften in den Altersklassen gemäß § 3 Ziffern 3 und 4 durch.

§ 37 GREMIEN

1. Jede Regionalliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände angehören. Der Spielausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ernennt für jeden Wettbewerb einen Spielleiter. Es können auch mehrere Wettbewerbe durch einen Spielleiter betreut werden. Die Spielleiter sind ebenfalls Mitglieder des Spielausschusses. Jedes Spielausschuss-Mitglied hat volles Stimmrecht, die Spielleiter jedoch nur in Fragen der von ihnen betreuten Wettbewerbe.
2. Den Regionalligen ist freigestellt, einen Regionalliga-Ausschuss zu bilden, dem die Präsidenten/Vorsitzenden und die Sportwarte der beteiligten Verbände angehören. Die Verbände können sowohl für den Präsidenten/Vorsitzenden sowie für den Sportwart einen Vertreter entsenden.
Der Regionalliga-Ausschuss wählt für jeweils zwei Jahre aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Regionalliga-Ausschuss tagt jährlich mindestens einmal.
3. Ein gemäß Ziffer 2 gebildeter Regionalliga-Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Erörterung von Grundsatzfragen
 - b. Er übernimmt aus Ziffer 1 und § 42 Ziffer 5 folgende Aufgaben:
 - I. Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen,
 - II. Wahl des Spielleiters/der Spielleiter,
 - III. Festlegung der Ballmarke.

§ 38 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1. Die einzelnen Regionalligen bestehen aus Mannschaften von Vereinen, die einem diese Regionalliga tragenden Verband angehören müssen.
2. Neueinstufungen von Mannschaften in die Regionalliga sind nicht zulässig.
3. Vereinen, die fällige Nenngelder oder rechtskräftige Ordnungsgelder trotz Mahnung nicht bezahlen, kann das Teilnahmerecht vom Regionalliga-Spielausschuss entzogen werden. Ist ein betroffener Verein mit mehreren Mannschaften in der Regionalliga vertreten, kann diese Maßnahme auf einzelne dieser Mannschaften beschränkt werden. Auf diese Weise vor dem 10.12. aus der Regionalliga ausscheidende Mannschaften sind wie kostenfrei zurückgezogene Mannschaften, solche die nach dem 10.12. ausscheiden, sind wie Absteiger zu behandeln.

§ 39 MELDUNG UND ZURÜCKZIEHEN VON MANNSCHAFTEN

1. Der Meldetermin der Vereine für die Regionalligen ist der 10.12. der jeweiligen Saison.
2. Die Höhe der fälligen Mannschaftsmeldegebühr zum 10.12. wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
3. Das Zurückziehen einer für die Regionalliga spielberechtigten Mannschaft ist bis zum 10.12. eines Jahres möglich und kostenfrei. Diese Mannschaft muss in das Wettspielsystem des zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Die Besetzung des freiwerdenden Platzes in der Regionalliga wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
4. Wird eine Mannschaft nach dem 10.12. eines Jahres zurückgezogen, so ist sie erster Absteiger des laufenden Spieljahres. Außerdem wird ein Ordnungsgeld erhoben, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt wird.

§ 40 ORDNUNGSGELDER

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Ordnungen des DTB können Ordnungsgelder gemäß dem Ordnungskatalog der jeweiligen Regionalliga verhängt werden.

IV. GEMEINSAME REGELUNGEN FÜR BUNDES- UND REGIONALLIGEN

§ 41 PFLICHTEN GEGENÜBER DEM DTB BZW. DEN REGIONALLIGEN

1. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga vertreten ist, verpflichtet sich gegenüber dem DTB als Voraussetzung seiner Teilnahme mit der namentlichen Meldung
 - a. die DTB-Satzung, die DTB-Ordnungen – insbesondere die Wettspielordnung, Disziplinarordnung und Sportgerichtsverfahrensordnung – in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen und sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen zu unterwerfen,
 - b. anzuerkennen, dass der DTB alleiniger Inhaber Rechte gemäß § 24 für die Bundesligen ist,
 - c. in den 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren am Livescoring des DTB entsprechend den Regelungen in § 29 Ziffer 2 teilzunehmen.
2. a. Falls Vereine ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über Dritte organisieren, müssen die Vereine die Dritten verpflichten, alle von ihnen selbst nach dieser Ordnung verlangten Nachweise an ihrer Stelle zu erbringen.
 - b. Den Bundesliga-Vereinen ist es gestattet, mit schriftlicher Einwilligung des DTB in den Mannschaftsnamen den Namen eines Sponsors aufzunehmen, sofern dieser nicht gegen die moralischen Grundsätze des Sports verstößt.
 - c. Schuldner und Ansprechpartner des DTB sowie der anderen Vereine der Bundesligen bleiben in jedem Fall die Vereine.
3. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten ist, verpflichtet sich zusätzlich zu den in Ziffer 1 a) genannten Ordnungen die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga sowie die Ordnungen seines Landesverbandes in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen.

1. Die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Prüfen der Spielberechtigung der Spieler sowie der Richtigkeit der namentlichen Meldungen,
 - b. Entscheidungen nach § 27 Ziffer 5 zu treffen,
 - c. Entscheidungen in allen Fragen, die bei der Durchführung der Bundesliga in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auftreten können, zu treffen, soweit keine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist.
 - d. einen Ordnungskatalog zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Bundesligen Herren verabschiedet und kontrolliert zudem die Standards für die 1. Bundesliga Herren, die auf der Homepage des DTB veröffentlicht werden.
3. Die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen können die Aufgabe gemäß Ziffer 1 a) an den zuständigen Spielleiter delegieren. Gegen dessen Entscheidungen können die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung gemäß § 27 Ziffer 1 angerufen werden.
4. Die Entscheidungen der jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen, soweit sie die Ziffer 1 a) betreffen, sind endgültig.
5. Die jeweiligen Spielausschüsse der Regionalligen haben nachstehende Aufgaben:
 - a. die Durchführungsbestimmungen zu verabschieden;
 - b. die Spielleiter zu wählen; die Spielleiter haben hierbei kein Stimmrecht;
 - c. Rechtsmittelinstanz zu sein bei Einsprüchen gemäß § 64;
 - d. über die Spielberechtigung der gemeldeten Spieler und die Ordnungsmäßigkeit der namentlichen Meldungen nach Maßgabe der Ordnungen des DTB zu entscheiden;
 - e. den Ordnungskatalog zu beschließen;
 - f. über Anträge von B-Nummern für Damen und Herren und Härtefallregelungen für Senioren zu entscheiden. Vom DTB vergebene B-Nummern sind auch für die Regionalliga gültig.
 - g. Meldung der Aufsteiger für die 2. Bundesligen Damen und Herren sowie für die Bundesliga Herren 30 sowie der Teilnehmer zu den Deutschen Vereinsmeisterschaften gemäß der Wettspielordnung des DTB;
 - h. die Aufgaben nach Buchstabe d) und g) können dem Spielleiter übertragen werden

1. Die Spielleiter der Bundesligen werden durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen eingesetzt und haben den Spielbetrieb nach Maßgabe dieser WO zu organisieren.
2. Sie haben insbesondere
 - a. in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V und dem Sprecher des jeweiligen Arbeitskreises sowie dessen Stellvertreter der Kommission der Verbandssportwarte die Spieltermine und die Anfangszeiten der Bundesligen vorzuschlagen,
 - b. den Spielplan zu erstellen und die Vereine über die festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten zu unterrichten,
 - c. die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen,
 - d. über beantragte oder notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden,
 - e. der Geschäftsstelle des DTB besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt ein Spielleiter nach Anhörung des Oberschiedsrichters fest, dass in einer Begegnung Verstöße gegen die Wettspielordnung des DTB begangen wurden, die Einfluss auf das Spielergebnis haben, so hat er das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichts abzuändern und dies den betroffenen Vereinen mitzuteilen.
4. Die Spielleiter der Regionalligen haben folgende Aufgaben:
 - a. den Spielplan festzulegen;
 - b. die Spieltermine einschließlich der Anfangszeiten festzulegen;
 - c. die Austragungsorte für alle Spiele zu bestimmen;
 - d. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung aller angesetzten Wettspiele;
 - e. Prüfung der Spielberichte und Vornahme etwaiger Änderungen des Spielergebnisses auch ohne Vorliegen eines förmlichen Protestes;
 - f. Entscheidung über beantragte Spielverlegungen gemäß § 47 Ziffer 2 sowie Genehmigung der Vorverlegung eines Regionalligaspiels bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften;
 - g. Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele;
 - h. Verhängung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Ordnungen des DTB gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Regionalligen;
 - i. Unterrichtung der Presse und Zusammenarbeit mit der Presse;
 - j. Einstufungen der Spielstärke entsprechend § 5 Ziffer 1 Wettspielordnung vorzunehmen;
 - k. Entscheidungen über alle mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Fragen.

1. Jeder Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 15.03. gemäß dem Bundesliga-Statut bzw. den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen zu melden. Hierbei hat der Verein die Angaben auf seine Richtigkeit zu prüfen. Verstöße gegen diese Pflicht können mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien.
2. Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb in Bundesligen und Regionalligen gemeldet werden.
3. Die Meldung kann mit folgenden Ausnahmen beliebig viele Namen enthalten:
 - a. Für eine Mannschaft der Damen und Herren dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann auf 15 Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner namentlichen Meldung einen Spieler gemeldet hat, der die deutsche Staatsbürgerschaft innehat und Nachwuchsspieler gemäß § 4 Ziffer 2 ist. Für den Fall, dass die obigen Bedingungen für mindestens zwei Spieler erfüllt sind, kann eine Mannschaft auf 16 Spieler erweitert werden.
 - b. Für eine Mannschaft der Bundesligen Herren 30 dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden.
4. Nachmeldungen nach dem 15.03. sind unzulässig.
5. Spieler, die von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1–6 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–4 gemeldet wurden, sind in einer zweiten Mannschaft, die in der Regionalliga spielt, nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, wenn einer der Spieler auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Sofern auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft) spielberechtigt.
6. Wird ein Spieler mehr als einmal in einer Bundesliga-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga seines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Regionalliga.
7. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

8. Die Feststellung der Spielstärke in den Regionalligen erfolgt nach § 5. Für jede Mannschaft der Damen, Herren und Herren 30 dürfen auf den Plätzen 1–7 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen. Für jede Mannschaft ab Damen 30 und Herren 40 dürfen auf den Plätzen 1–7 nicht mehr als vier, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß Ziffer 9 deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.
9. In den Wettbewerben ab Damen 30 und ab Herren 40 der Abschnitte C I und C III dieser Ordnung werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieser Ordnung gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen:
 - a. in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
 - b. ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB sind.
 - c. seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im selben Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB namentlich gemeldet sind und in jedem dieser Jahre mindestens ein Mal gespielt haben.

Der zuständigen Stelle sind die Nachweise mit Abgabe der namentlichen Meldung vorzulegen. Die Gleichstellung ist in der namentlichen Meldung durch das Kürzel »D« zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.

1. Bundesliga Damen und Herren:
 - a. Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen ATP-Entry- bzw. WTA-Rangliste (bis zur 120 Wettspielordnung Position 500) aufzuführen. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in ATP-Entry bzw. WTA-Rangliste sowie mit einem protected ranking geführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.
 - b. Nicht in dieser ATP-Entry bzw. WTA-Rangliste geführte Spieler sind danach in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste aufzuführen, falls sie dort erfasst sind. Für die weitere Reihenfolge gelten die Bestimmungen gemäß § 5.
 - c. Die Reihenfolge der Spieler in den Mannschaftsmeldungen gemäß a) und b) hat der Spielleiter vor dem ersten Bundesligaspieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 500 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen ATP-Entry- bzw. WTA-Rangliste zu berichtigen. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in ATP-Entry- bzw. WTA-Rangliste sowie mit einem protected ranking geführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.
2. Bundesliga Herren 30:
 - a. Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste Herren 30 unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 5 zu melden.
 - b. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins nach Bestätigung durch den Spielleiter eine davon abweichende Reihenfolge unter Berücksichtigung der individuellen Spielstärke nach § 5 gemeldet werden.
3. Regionalligen:
 - a. Die vom Spielausschuss genehmigten namentlichen Meldungen sind endgültig und werden allen beteiligten Vereinen bekannt gegeben.
 - b. Bei den Wettbewerben der Damen und Herren hat der Spielleiter rechtzeitig vor dem ersten Spieltag die Reihenfolge der Spieler gemäß Ziffer 1 c) nochmals zu überprüfen.

§ 46 GRUPPENEINTEILUNG

1. a. Die 1. Bundesliga Herren spielt in einer Gruppe mit höchstens zehn Mannschaften jeder gegen jeden.
b. Die 2. Bundesliga Herren spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens neun Mannschaften jeder gegen jeden.
2. a. Die 1. Bundesliga Damen spielt in einer Gruppe mit höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
b. Die 2. Bundesliga Damen spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
3. Die Bundesliga Herren 30 spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
4. Die Bundesliga-Gruppe Nord wird aus den Regionalligen West und Nord-Ost, die Bundesliga-Gruppe Süd aus den Regionalligen Süd-Ost und Süd-West gebildet.
5. Die Regionalligen werden pro Wettbewerb in einer Gruppe jeder gegen jeden gespielt. Pro Gruppe sollen nicht mehr als acht Mannschaften teilnehmen.

§ 47 DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBE

1. Bei jedem Mannschaftswettkampf müssen sechs Einzel und drei Doppel, bei 4er-Mannschaften vier Einzel und zwei Doppel ausgetragen werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen.
2. a. Werden auf den Plätzen 1 bis 7 gemeldete Spieler einer Bundes- oder Regionalliga-Mannschaft vom DTB für den Davis-, Fed- oder Italia-Cup, die internationalen Cups für Seniorinnen und Senioren oder Jugendcups nominiert, dann hat der zuständige Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Bundes- oder Regionalligaspiel ihrer jeweiligen Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen.
~~b. Werden auf den Plätzen 1 bis 7 gemeldete Spieler einer Regionalliga-Mannschaft vom DTB für den Davis-, Fed- oder Italia-Cup, die internationalen Cups für Seniorinnen und Senioren oder Jugendcups nominiert, dann hat der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Regionalligaspiel ihrer jeweiligen Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen.~~
b. Ein Antrag auf Spielverlegung ist spätestens drei Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Spielleiter zu stellen.
3. Der Heimverein übernimmt sinngemäß alle Pflichten des Gastgebers gemäß § 49, der anreisende Verein trägt seine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

D. DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

§ 48 ANZUWENDEnde BESTIMMUNGEN

Für die Durchführung der Wettkämpfe aller Mannschaftsmeisterschaften nach Teil B und C gelten die Teile A , D und E sowie der Verhaltenskodex in der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossenen Fassung, soweit für die Bundesligen im Abschnitt C II nicht anders geregelt.

§ 49 PFLICHTEN DES GASTGEBENDEN VEREINS/ VERBANDS

1. Der Gastgeber hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl
 - Spielplätze (je Wettkampf mit 6er Mannschaften mindestens drei, bei 4er Mannschaften mindestens zwei),
 - Trainingsplätze für den Gastverein bzw. die Gastmannschaften (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)
 - Schiedsrichter,
 - Schiedsrichterstühle,
 - Sitzgelegenheiten für Spieler,
 - vorgeschriebene Bälle,
 - Schiedsrichterblätter,
 - Spielberichtsformulare bereitzustellen.

Für Veranstaltungen gemäß der Abschnitte B, C I und C II hat er außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen.

2. Er ist weiter verantwortlich für die gegebenenfalls erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens zwei bespielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Etwa entstehende Hallenkosten sind bei den Großen Spielen von dem ausrichtenden Verband zu tragen. Bei den Vereinsmeisterschaften sind die Hallenkosten – auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten – von den beteiligten Mannschaften anteilig entsprechend der Zahl der von ihnen bei dieser Veranstaltung ausgetragenen Wettkämpfe zu tragen, bei Bundes- oder Regionalligaspielen vom ausrichtenden Verein. Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen.
3. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die verwendeten Spielplätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
4. Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 angegebenen Pflichten kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien.

1. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Überprüfung der Identität der Spieler,
 - b. Überprüfung der offensichtlichen Spielfähigkeit,
 - c. Überprüfung der Spielberechtigung,
 - d. Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - e. Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle),
 - f. Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen,
 - g. Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler,
 - h. Einsetzen oder Abberufen von Schieds- und Linienrichtern,
 - i. Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - j. Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie alle Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
2. Für die Abschnitte B, C I und C II gilt zusätzlich:
 - a. Ist weder der Oberschiedsrichter noch in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer einer Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.
 - b. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig, ausgenommen solche nach Ziffer 1 c), § 59 Ziffer 4 und § 58 Ziffer 4 Satz 3.
 - c. Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach § 57 Ziffer 3, besonders aus Gründen der Witterung,
 - d. Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden.

3. Für Spiele der Regionalligen gilt zusätzlich:
 - a. Sofern ein eingeteilter Oberschiedsrichter nicht anwesend ist, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.
 - b. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind ausgenommen der Ziffer 1 c) und nach Maßgabe der Ziffer 1 Satz 1 endgültig.
 - c. Anordnung eines Wechsels der Bälle, besonders aus Gründen der Witterung;
 - d. Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden. Diese Entscheidungen können nur durch einen neutralen Oberschiedsrichter getroffen werden;
4. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang VI Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.

§ 51 SCHIEDSRICHTER, LINIENRICHTER

1. Jedes Wettspiel gemäß der Abschnitte B, C I und C II soll von einem Schiedsrichter geleitet werden, jedes Wettspiel der Regionalligen kann von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig.
3. Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen können auf Antrag eines Spielers durch den Oberschiedsrichter überprüft werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Überprüfung ist nur zulässig, wenn der Antrag unverzüglich erfolgt.
4. Für die Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung gilt, dass auf Anordnung des Oberschiedsrichters auch Linienrichter eingesetzt werden können.

§ 52 MANNSCHAFTSFÜHRER

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er darf – auch bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen – kein Jugendlicher sein.

Der Mannschaftsführer ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 53 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 54 SPIELKLEIDUNG, WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
Ärmel
Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm² (in der Bundesliga bis 39,0 cm²).
Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein. Ärmellos
Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.
Vorne, hinten oder am Kragen
Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
 - Hose, Rock:
Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
 - Teamsponsor:
Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm².
Für die Bundesliga gilt abweichend: zusätzlich zweimal 26 cm² und ggf. ein zweiter Teamsponsor mit maximal 200 cm².
 - Vereinsname bzw. Mannschaftsname
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

- Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Bundesliga-Logo:
Zusätzlich einmal auf der Wärmekleidung (höchstens 39,0 cm²) und einmal auf dem Ärmel der Tenniskleidung (max. 19,5 cm²)
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 55 SPIELREGELN

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
2. in jedem Satz beim Stand von 6 : 6 – ausgenommen der dritte Satz – das Tie-Break-System Anwendung findet;
3. die Einzel bei 6er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen; die Einzel bei 4er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4/1-3 angesetzt werden, wobei in der 1. Bundesliga Herren die jeweilige Heimmannschaft abweichend hiervon die Möglichkeit hat, den Oberschiedsrichter und die Gastmannschaft bis 18.00 Uhr am Vorabend des entsprechenden Spieletags davon in Kenntnis zu setzen, dass die Einzel in einer anderen Reihenfolge gespielt werden. Die parallele Ansetzung von vier Einzeln ist jedoch ausgeschlossen. Bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die weitere Reihenfolge aufgelöst;
4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer nach ITF-Tennisregel 30 beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt;
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten darf. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0–15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen; 15–30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit; mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.

6. bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden. Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden. Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.
7. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben im Einzel zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Im Doppel ist bei den Damen die Kleiderwechsellpause in den zwei Pausen enthalten. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechsellpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.
8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.

§ 56 BODENBELAG, UNTERBRECHUNG, HALLE

1. Alle Spiele gemäß der Wettspielordnung finden ausschließlich auf Sandplätzen ('Clay Courts' i. S. d. Klassifizierung der ITF) im Freien statt. Die Spieler sind verpflichtet, ausschließlich für Sandplätze geeignete Schuhe zu tragen.
2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.
3. Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden. Ein Spielen im Freien unter Flutlicht ist nur möglich, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen; in der 1. Bundesliga Herren reichen hierfür saubere Schuhe.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen. In der Bundesliga entfällt ein Spielen in der Halle, wenn beide Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich erklären, dass sie die Spiele am nächsten Vormittag beenden wollen.

§ 57 BÄLLE

1. Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF 'Approved Tennis Balls' verwendet werden.
2. Für die Wettbewerbe gemäß der Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung bestimmt das Präsidium des DTB die zur Verwendung kommende Marke und Bezeichnung der Bälle, für die Wettbewerbe gemäß des Abschnitts C III das zuständige Gremium der jeweiligen Regionalliga.
3. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind vier, in den Regionalligen drei neue Bälle zu verwenden.
4. Die Bälle sind in den Bundesligen Damen und Herren 30 sowie der 2. Bundesliga Herren erstmalig nach 11, sodann jeweils nach 13 Spielen zu wechseln. Ausgenommen hiervon ist der Beginn eines Match-Tie-Breaks, zu dem kein Ballwechsel vorgenommen wird. Für die 1. Bundesliga Herren gilt abweichend: Die Bälle sind erstmalig nach 9, sodann jeweils nach 11 Spielen zu wechseln. Ausgenommen hiervon ist der Beginn eines Match-Tie-Breaks, zu dem kein Ballwechsel vorgenommen wird. In allen anderen Wettbewerben sind die Regelungen zu den Ballwechseln in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festzuhalten.

5. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a. Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b. Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen.
6. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 50 Ziffer 1 i) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 55 Ziffer 5 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als ein Spiel zählt.

§ 58 **MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG**

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Meldung schriftlich zu übergeben.
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.
3. Spielberechtigt für die Einzel bzw. die Doppel sind alle Spieler der namentlichen Meldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d. h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen. In Fällen von Verhinderung durch höhere Gewalt kann der Oberschiedsrichter Ausnahmen zulassen, falls dieser vom DTB eingeteilt wurde.

5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten bei 6er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 6 bzw. bei 4er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 ist im 3. Doppel nicht spielberechtigt.
6. Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden § 60 Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.
7. In jedem Wettkampf (Einzel und Doppel) der Damen, Herren und Herren 30 in Bundes- und Regionalligen darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Erwirbt ein Spieler gemäß §§ 27 Ziffer 2 bzw. 44 Ziffer 8 nach Meldung der Mannschaft die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder weist er eine solche Staatsangehörigkeit nach, gilt er ab sofort unter diesem Status als spielberechtigt.
8. In den Wettbewerben ab Damen 30 und ab Herren 40 müssen mindestens vier, bei 4er Mannschaften mindestens drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Spieler, die die Bestimmungen nach § 44 Ziffer 9 erfüllen, jeweils sowohl im Einzel als auch im Doppel eingesetzt werden.
9. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.

§ 59 FOLGEN BEI NICHTANTRITT BZW. NICHT VOLLSTÄNDIGEM ANTRITT

1. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er nicht oder mit weniger als vier, bei 4er-Mannschaften mit weniger als drei Spielern zum Wettkampf erscheint. In diesem Fall werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.
2. Tritt ein Verein zu einem Bundesligaspiel nicht an, steigt er aus der jeweiligen Bundesliga in die jeweilige Regionalliga ab. Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen ist in den beiden, dem Spieljahr des Nichtantritts folgenden Spieljahren nicht möglich. Außerdem ist einmalig ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro für einen Verein der 1. Bundesliga Damen und in Höhe von 4.000,00 Euro für einen Verein der 2. Bundesliga Damen, Herren und der Bundesliga Herren 30 an den DTB zu zahlen. Für die 1. Bundesliga Herren beträgt das Ordnungsgeld 25.000,00 Euro. Davon verbleiben 5.000,00 Euro beim DTB; die restlichen 20.000,00 Euro werden unter Berücksichtigung des Nachweises des Schadens nach Entscheidung des Ausschusses für Bundesligen Herren auf die Vereine aufgeteilt.

Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gemäß § 26 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden.

3. Tritt ein Verein zu einem Regionalligaspiel nicht an, steigt er aus der Regionalliga ab.
4. Ziffer 2 und 3 gelten nicht, sofern der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 Punkten als verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung mit weniger als 4 Spielern bzw. bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend ist.
5. Tritt ein Bundesligaverein zu einem Bundesligaspiel nur mit vier oder fünf bzw. in der 1. Bundesliga Herren mit drei Spielern an, werden folgende Ordnungsgelder verhängt:
 - 1. Bundesligen Damen und Herren: 5.000,00 Euro
 - 2. Bundesligen Damen und Herren: 2.500,00 Euro
 - Bundesliga Herren 30: 750,00 Euro

§ 60 WERTUNGEN

1. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (insbesondere § 4, § 28, § 58 Ziffer 3, 7 und 8) in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. bei 4er Mannschaften mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet.
Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (insbesondere § 4, § 28, § 58 Ziffern 3, 7 und 8) in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein oder wird gegen die Reihenfolge der Aufstellung im Doppel gemäß § 58 Ziffer 5 verstoßen, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
2. Wird ein Spieler am selben Spieltag in einer anderen Spielklasse als der Regionalliga in einem Mannschaftswettbewerb eingesetzt, so gilt er für die Regionalliga als nicht spielberechtigt. Dies gilt auch bei einer Vorverlegung gemäß § 43 Ziffer 4 f.
3. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel (nach Offenlegung gemäß § 58 Ziffer 6) infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.
4. Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, so werden ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet.
5. Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Insoweit findet § 61 keine Anwendung.

6. Für den Stand in den Tabellen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
7. Ein durchgeführter Wettkampf in den Regionalligen, dessen Vorverlegung gemäß § 43 Ziffer 4 f) nicht im Vorfeld genehmigt wurde, wird für beide Mannschaften mit 0:9 bzw. 0:6 gewertet.
8. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften in den Regionalligen eine mit einem 9:0- bzw. 6:0-Ergebnis aufgrund einer Strafwertung gegen eine gegnerische Mannschaft und ist dieses Ergebnis für den Auf- oder Abstieg oder Meisterschaft entscheidend, so werden die entsprechenden Begegnungen der übrigen tabellenpunktgleichen Mannschaften gegen die Mannschaft, die die Strafwertung erhalten hat, ebenfalls mit 9:0 bzw. 6:0 und zwei Tabellenpunkten gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der tabellenpunktgleichen Mannschaften untereinander herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften wird keine Änderung vorgenommen.
9. Das jeweils zuständige Organ (z. B. Ausschuss für Bundesligen, Regionalliga-Spielleiter) trifft Entscheidungen in allen Fragen gemäß diesem Paragraphen, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist.

§ 61 SIEGER DES WETTKAMPFES

Soweit in den Ordnungen des DTB nichts anderes bestimmt ist, gilt: Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die die meisten Matchpunkte gewonnen hat. Bei Gleichstand der Matchpunkte entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 62 SPIELBERICHT

1. Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfs sind vom Oberschiedsrichter in den entsprechenden Formularen des DTB bzw. der Regionalligen schriftlich festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften.

2. Weitere Ausfertigungen erhalten für die Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung:
 - der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere sowie
 - die Geschäftsstelle des DTB.Für den Abschnitt C III dieser Ordnung:
 - die Spielleiter der jeweiligen Regionalliga
3. Sofern in den jeweiligen Abschnitten dieser Ordnung vorgeschrieben sind die Ergebnisse zusätzlich in dem entsprechenden Internetportal einzutragen.

E. RECHTSMITTEL

§ 63 RECHTSWEG

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Wettspielordnung oder der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des DTB bzw. der Regionalligen zuständig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 64 EINSPRUCH

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - a. bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des DTB sowie die Durchführungsbestimmungen der Regionalligen, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b. gegen die Entscheidungen des jeweiligen Ausschuss für Bundesligen gemäß § 42 Ziffer 1 b) und c) der Wettspielordnung;
 - c. gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter der Bundesligen, soweit hierüber nicht der jeweilige Ausschuss für Bundesligen nach § 42 Ziffer 4 endgültig zu entscheiden hat;
 - d. gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter der Regionalligen, auch wenn sie auf ihn durch den Spelausschuss übertragen wurden.
 - e. gegen die Entscheidungen des Oberschiedsrichters gemäß § 58 Ziffer 4 Satz 3 der Wettspielordnung;
 - f. gegen Entscheidungen des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere gemäß § 10 Ziffer 3.
 - g. gegen Entscheidungen der zuständigen Organe gemäß § 60 Ziffer 9.
2. a. Über das Rechtsmittel des Einspruchs bezüglich der Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere in der Regel im schriftlichen Verfahren, sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.

- b. Der Einspruch ist in Textform an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt. Er muss begründet und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder maximal 15 Kalendertage nach bekannt werden des Verstoßes gegen die Wettspielordnung zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
3. a. Über das Rechtsmittel des Einspruchs bezüglich des Abschnitts C III dieser Ordnung entscheidet der Spielausschuss der jeweiligen Regionalliga in der Regel im schriftlichen Verfahren, sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Spielleiter haben dabei bei den von ihnen betreuten Wettbewerben kein Stimmrecht.
b. Der Einspruch ist in Textform an den Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt. Er muss begründet und dem Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder maximal 15 Kalendertage nach bekannt werden des Verstoßes zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
4. Vor seiner Entscheidung hat die Einspruchsinstanz gemäß Ziffer 2 oder 3 den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Sie kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
5. Die Einspruchsgebühr hat die Einspruchsinstanz im Rahmen ihrer Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat sie über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der von der Einspruchsinstanz Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
7. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.
8. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 65 **BESCHWERDE**

Gegen die Entscheidung der jeweiligen Einspruchsinstanz im Rahmen des Verfahrens gemäß § 64 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

F. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 66 **ÄNDERUNGEN**

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).

A. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bekämpfung des Dopings
- § 3 Verbot von Sportwetten
- § 4 Turnierarten
- § 5 Kategorien
- § 6 Altersklassen

B. FORMALE VORAUSSETZUNGEN

- § 7 Genehmigung
- § 8 Anmeldung
- § 9 Ergebnismeldung

C. TEILNEHMERKREIS

- § 10 Einschränkung des Teilnehmerkreises
- § 11 Teilnahmeberechtigung

D. VERANSTALTER

- § 12 Aufgaben des Veranstalters

E. TURNIERORGANE

- § 13 Ehrenausschuss
- § 14 Turnierausschuss
- § 15 Turnierleitung
- § 16 Oberschiedsrichter
- § 17 Schiedsrichter
- § 18 Linienrichter

F. AUSSCHREIBUNG

- § 19 Ausschreibungspflicht
- § 20 Inhalt der Ausschreibung

G. NENNUNGEN

- § 21 Abgabe der Nennung
- § 22 (entfällt)
- § 23 Zurückziehen der Nennung nach der Auslosung
- § 24 Rückzahlung des Nenngeldes

H. AUSLOSUNG

- § 25 Teilnehmer
- § 26 Feststellung der Spielstärke
- § 27 Anwesenheitsliste (Sign-in)
- § 28 Qualifikation
- § 29 Hauptfeld
- § 30 Setzung
- § 31 Rasten
- § 32 Durchführung der Auslosung
- § 33 Ausfall von Teilnehmern
- § 34 Änderung der Setzung von Teilnehmern
- § 35 Doppel

I. DURCHFÜHRUNG DES TURNIERS

- § 36 Mindestteilnehmerzahl
- § 37 Spielregeln
- § 38 Spielkleidung, Werbung
- § 39 Bälle
- § 40 Spielplan
- § 40a Wertung von »Kästchenspielen« (»Round Robin«, »Jeder gegen Jeden«)
- § 41 Preisgeld

J. ERGÄNZENDE REGELUNGEN ZU DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN

- § 42 Vergabe der Deutschen Meisterschaften und Turnierserien
- § 43 Zusammensetzung des Turnierausschusses
- § 44 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften
- § 45 Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung von Jugendturnieren

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 46 Disziplinarordnung
- § 47 Einspruch
- § 48 Beschwerde
- § 49 Änderungen

A. ALLGEMEINES

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB), den Verbänden, deren Vereinen oder von einem Turniervorstand, der von der nach § 4 für die Genehmigung zuständigen Stelle anerkannt ist, im Bereich des DTB veranstaltet werden. Diese Turnierordnung ist bei Vereinsmeisterschaften nicht anwendbar.
2. Ausgenommen sind alle internationalen Turniere, sofern sie nach deren besonderen Bestimmungen durchzuführen sind.
3. Für die Durchführung von LK-Turnieren gelten die Bestimmungen der LK-Ordnung sowie deren Durchführungsbestimmungen.
4. Das Präsidium des DTB kann auf Vorschlag des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Turnierordnung zulassen.

§ 2 BEKÄMPFUNG DES DOPINGS

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 32 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 3 VERBOT VON SPORTWETTEN

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis, die Turniere im Sinne dieser Turnierordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere teilnehmende Spieler sowie deren Trainer, sonstige Betreuer und Mitglieder des Turnierstabes.

§ 4 TURNIERARTEN

1. Alle Turniere müssen nach den Tennisregeln der ITF gespielt werden.
2. Folgende Austragungsformen sind zulässig:
 - a. k.o.-System (mit oder ohne Nebenrunde (»Consolation«)
 - b. »Kästchenspiele« (»Round Robin«, »Jeder gegen Jeden«)
 - c. eine beliebige Kombination dieser Systeme
3. Mehrere Turniere können zu einer Turnierserie mit einer Gesamtwertung zusammengefasst werden.
4. Turniere können in Kategorien gemäß § 5 und Altersklassen gemäß § 6 gespielt werden.

§ 5 KATEGORIEN

Turniere entsprechend § 1 Ziffer 1 werden vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die jeweils gültigen Kategorien für Jugend- und Nachwuchs, Damen- und Herren- sowie Seniorenturniere werden in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 6 ALTERSKLASSEN

1. Jugend

Die Altersklassen sind in Jahresschritten U9 bis U18 wie folgt definiert:

Ein Spieler, der in der

U9 das 9. Lebensjahr (9 und jünger):

bis

U18 das 18. Lebensjahr (18 und jünger):

am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs

Spielerinnen, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet und am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie

Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 14. Lebensjahr vollendet und am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Damen und Herren

Spielerinnen, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4. **Seniorinnen, Senioren**

Altersklassen sind:

Altersklassen sind:

Damen 30 Herren 30

Damen 35 Herren 35

Damen 40 Herren 40

Damen 45 Herren 45

Damen 50 Herren 50

Damen 55 Herren 55

Damen 60 Herren 60

Damen 65 Herren 65

Damen 70 Herren 70

Damen 75 Herren 75

Damen 80 Herren 80

Damen 85 Herren 85

Herren 90

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

5. Als Veranstaltungsjahr gilt das Jahr, in dem die Veranstaltung (das Turnier) endet.

B. FORMALE VORAUSSETZUNGEN

§ 7 GENEHMIGUNG

1. Turniere, gemäß § 1 Ziffer 1 bedürfen einer Genehmigung. Hierfür und für die terminliche Koordinierung sind zuständig:
 - a. bei allen Deutschen Meisterschaften das DTB Präsidium, bei allen Landesverbandsmeisterschaften der jeweilige Landesverband;
 - b. bei Jugendturnieren der Kategorie J-1 die Kommission der Verbandsjugendwarte, bei allen anderen der jeweilige Landesverband;
 - c. bei Damen- und Herrenturnieren der Kategorien A-1 und der »German Masters Series« die Kommission der Verbandssportwarte, bei allen anderen der jeweilige Landesverband;
 - d. bei Seniorenturnieren der Kategorie S-1 die Kommission für Seniorensport, bei allen anderen Seniorenturnieren der jeweilige Landesverband.
2. Für die Genehmigung kann eine Gebühr erhoben werden.
3. Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung der genehmigenden Stelle nicht verschoben werden.
4. Die Ausschreibung eines Turniers ist vor ihrer Veröffentlichung der nach Ziffer 1 genehmigenden Stelle einzureichen.

§ 8 ANMELDUNG

1. Die Anmeldung von Turnieren für das folgende Kalenderjahr ist bis spätestens zum 15.11. auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform (Nationale Tennisdatenbank) vorzunehmen.

Eine Genehmigung nach dem 15.11. ist durch den zuständigen Landesverband bei den beiden untersten Turnierkategorien der Senioren, der Damen und Herren sowie der Jugend möglich, sofern kein Konflikt mit dem bestehenden Turnierkalender entsteht.

2. Die für die Anmeldung von Turnieren erforderlichen Daten werden durch die in Ziffer 1 genannte Online-Plattform vorgegeben.

§ 9 ERGEBNISMELDUNG

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach Abschluss des Turniers sämtliche Ergebnisse in der vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen festgelegten Form an die zuständige Erfassungsstelle zu übergeben.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die jeweils genehmigende Stelle nach § 7 Ziffer 1 den Veranstalter mit einem Ordnungsgeld belegen und dem Turnier zukünftig den Ranglistenstatus aberkennen.

C. TEILNEHMERKREIS

§ 10 EINSCHRÄNKUNG DES TEILNEHMERKREISES

Eine Einschränkung des Teilnehmerkreises, abgesehen von Altersklassen, ist bis auf folgende Ausnahmen nicht zulässig:

- a. vom DTB und seinen Landesverbänden für einen regional begrenzten Teilnehmerkreis ausgeschriebene Turniere,
- b. vom DTB genehmigte Turniere für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen.

1. Zur Teilnahme an einem Turnier sind alle Spieler berechtigt, welche die Ausschreibungsbedingungen erfüllen.
2. Die Teilnahme an Turnieren setzt zwingend den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer erfolgt online auf Antrag des Vereins, des Verbandes bzw. des Turnierausrichters durch den DTB.
3. Nicht spielberechtigt sind
 - a. Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen des DTB besteht.
 - b. Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen sowie anderer nationaler Sportverbände besteht.
 - c. Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen Beteiligung an Sportwetten im Bereich Tennis durch den DTB oder durch eine internationale Sportorganisation besteht.
4. Zur Teilnahme an Nebenrunden (Consolation) einer Altersklasse sind alle Spieler berechtigt, die ihr erstes Wettspiel in der ersten oder zweiten Runde des Turniers in dieser Altersklasse verlieren. Ein Erreichen der zweiten Runde »ohne Spiel« gemäß § 33 Ziff. 4 zählt bezüglich der Teilnahmeberechtigung an der Nebenrunde nicht als Sieg im ersten Wettspiel. Der Turnierausrichter kann in seiner Ausschreibung Einschränkungen von der Teilnahme an Nebenrunden vornehmen, sofern dieses für die Durchführung des Turniers erforderlich ist.

D. VERANSTALTER

§ 12 AUFGABEN DES VERANSTALTERS

1. Der Veranstalter hat die Voraussetzungen für die Durchführung des Turniers zu schaffen. Zu seinen Aufgaben, die auch einem Turnierdirektor und/oder Ausrichter übertragen werden können, gehören:
 2. die Festlegung von Dauer und Termin des Turniers,
 3. die Bestellung der Turnierorgane:
 - a. des Ehrenausschusses (§ 13), sofern ein solcher für erforderlich gehalten wird,
 - b. des Turnierausschusses (§ 14),
 - c. des Turnierleiters (§ 15),
 - d. des Oberschiedsrichters (§ 16),
 4. die Einholung der erforderlichen Genehmigung,
 5. die Sicherstellung der Finanzierung des Turniers,
 6. die Entscheidung über die Ausschreibung von Ehren-, Sach- oder Geldpreisen,
 7. die Bereitstellung der Anlage samt den notwendigen Einrichtungen und Spielplätzen in der für die ordnungsmäßige Durchführung erforderlichen Zahl und deren Vorbereitung sowie Pflege und Instandhaltung während des Turniers,
 8. sofern notwendig die Bereitstellung der erforderlichen Zahl von geeigneten Schiedsrichtern, Linienrichtern und Ballkindern,
 9. die Sicherstellung einer Verpflegungsmöglichkeit für Teilnehmer und Turnierpersonal sowie gegebenenfalls die Bekanntgabe von Unterkunftsmöglichkeiten,
 10. die Entscheidung über Absage oder Verschiebung des Turniers.

E. TURNIERORGANE

§ 13 EHRENAUSSCHUSS

Der Ehrenausschuss hat ausschließlich repräsentative Aufgaben, z. B. Siegerehrungen, Aushändigung von Ehrenpreisen.

§ 14 TURNIERAUSSCHUSS

Der Turnierausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Turnierleiter und der Oberschiedsrichter müssen ihm angehören. Er hat für die organisatorische Abwicklung des Turniers zu sorgen. Zu seinen Aufgaben, die auch Mitgliedern der Turnierleitung übertragen werden können, gehören:

- a. die Festlegung und die Bekanntgabe der Spielbedingungen und die Entscheidung aller die Ausschreibung betreffenden Fragen,
- b. die Ausschreibung des Turniers,
- c. die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Bällen für Wettspiele und Training,
- d. das Auflisten der eingehenden Nennungen und der Zurücknahme von Nennungen,
- e. die Annahme von Nennungen bzw. deren Zurückweisung bei fehlender Teilnahmeberechtigung und die Benachrichtigung nicht angenommener Spieler, die Entscheidung über die Vergabe der Wildcards,
- f. die Verständigung der Spieler, die eine Nennung abgegeben haben, über die Absage oder Verschiebung des Turniers,
- g. der Ausschluss von Spielern wegen ihres Verhaltens außerhalb eines Wettspiels,
- h. die Entscheidung aller Streitfragen, sofern nicht der Oberschiedsrichter oder der Schiedsrichter endgültig zu entscheiden hat,
- i. die Entscheidung über den Abbruch des Turniers wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen,
- j. die Meldung von Spielern, die nicht angetreten sind,
- k. die Meldung der Turnierergebnisse,
- l. die Bereitstellung von Bällen gemäß Ausschreibung,
- m. die Überwachung und Vergabe der Trainingsplätze und -bälle,
- n. die Information der Medien und Zuschauer vor dem Turnier und während desselben,
- o. die Überwachung der Ordnung auf der Anlage,
- p. die Abrechnung mit Teilnehmern und Turnierpersonal unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften. Bei Auszahlung von Preisgeld ist der Veranstalter bzw. der Ausschuss verpflichtet, eventuelle Steuern, Abgaben und Geldstrafen abzuführen und an die zuständigen Stellen abzuführen.

§ 15 TURNIERLEITUNG

Dem Turnierleiter obliegt die Koordinierung und Überwachung der Mitglieder der Turnierleitung. Er ist für die Durchführung der ihm vom Turnierausschuss übertragenen Aufgaben verantwortlich.

1. Der Oberschiedsrichter sowie ein gegebenenfalls von ihm bestimmter oder vom Veranstalter eingesetzter Stellvertreter sind für die Abwicklung des Turniers im sportlichen Bereich verantwortlich. Er ist berechtigt, sämtliche dazu erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen der Turnierordnung zu treffen. Der Oberschiedsrichter oder sein Stellvertreter muss während des Turniers ständig auf der Anlage anwesend sein. In den Turnierkategorien gemäß § 5 können pro Kategorie Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Oberschiedsrichters gestellt werden.
2. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter dürfen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Sofern der Oberschiedsrichter selbst als Schiedsrichter die Leitung eines Spiels übernimmt, werden während dieser Zeit die Aufgaben des Oberschiedsrichters ausschließlich von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
3. Außer den in den Tennisregeln der ITF, den nachfolgenden Bestimmungen dieser Turnierordnung sowie den im Verhaltenskodex des DTB besonders festgelegten Aufgaben hat der Oberschiedsrichter insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Entscheidung über die Zulassung eines Spielers zum Turnier, sofern eine Entscheidung des Turnierausschusses nicht innerhalb angemessener Frist erreichbar ist,
 - b. Vornahme aller Auslosungen einschl. der Aufstellung der Setzliste,
 - c. Festsetzung des Spielplans, Zuteilung der Spielplätze und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - d. Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes sowie Anordnung aller zur Herstellung der Bespielbarkeit erforderlichen Maßnahmen,
 - e. Gegebenenfalls Entscheidung über die Verlegung von Spielen in eine Halle,
 - f. Aufruf der Spiele und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder nicht antretender Spieler,
 - g. Überwachung der Tätigkeit von Schieds- und Linienrichtern sowie Einsetzen, Umsetzen oder Abberufen derselben,
 - h. Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - i. Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach der Ausschreibung festgelegt, besonders aus Gründen der Witterung,
 - j. Auflage und Führung aller für die Eintragung von Spielern erforderlichen Anwesenheits- und Meldelisten,
 - k. Eintragung der Wettspielergebnisse in den Auslosungsplänen,
 - l. Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers oder des Schiedsrichters betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen, sofern sie den sportlichen Bereich betreffen,

- m. Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen § 38 oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat.
4. Der Oberschiedsrichter kann seine Aufgaben nach Ziffer 3 c), f), j) und k) auf Mitglieder der Turnierleitung übertragen.
 5. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 endgültig.

§ 17 SCHIEDSRICHTER

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. In den Turnierkategorien gemäß § 5 können pro Kategorie Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Schiedsrichters sowie die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter gestellt werden.
2. Ein Spieler kann verlangen, dass für sein Wettspiel ein Schiedsrichter eingesetzt wird; hierüber hat der Oberschiedsrichter zu entscheiden.
3. Sofern ohne Schiedsrichter gespielt wird, wird auf die DTB-Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter verwiesen.
4. Der Schiedsrichter hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Nachprüfung des ordnungsmäßigen und regelgerechten Zustandes des Spielplatzes und dessen Ausstattung sowie der erforderlichen Anzahl von Bällen,
 - b. Nachprüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Netzhöhe vor Beginn eines jeden Satzes sowie auf Antrag eines Spielers und nach eigenem Ermessen während des Wettspiels,
 - c. Überprüfung der Spielkleidung der Spieler vor dem Spiel und während desselben,
 - d. Durchführung der Wahl von Aufschlag und Spielfeldseite,
 - e. Überwachung der Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen geltenden Bestimmungen,
 - f. Entscheidung aller Tatsachenentscheidungen und Regelfragen,
 - g. Überwachung der Einschlagzeit und der nach ITF-Tennisregel 29 zulässigen Spielunterbrechungen,
 - h. Überwachung des Seiten-, Aufschlag-, Rückschlag- und Ballwechsels,
 - i. Überwachung des Verhaltens der Spieler und Ahndung von Verfehlungen,
 - j. Ausrufen der Aufschlagfehler und, sofern keine Linienrichter eingesetzt sind, der »Aus«-Bälle, des Standes der Punkte, Spiele und Sätze,
 - k. Führung des Schiedsrichterblattes (auch elektronisch),
 - l. Entscheidung über die Spielbarkeit von Bällen,
 - m. Unterbrechung des Spiels insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberschiedsrichters,
 - n. Ablösung oder Umsetzung von Linienrichtern.

5. Der Schiedsrichter muss während des Spiels über eine Stoppuhr oder eine Uhr mit Sekundenanzeige verfügen.
6. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig.
7. Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen können auf Antrag eines Spielers durch den Oberschiedsrichter überprüft werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Überprüfung ist nur zulässig, wenn der Antrag unverzüglich erfolgt.
8. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
9. Nach Beendigung des Wettspiels hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter über eventuelle besondere Vorkommnisse und verhängte Strafen zu berichten.

§ 18 LINIENRICHTER

Für wichtige Spiele sowie wenn es zur Unterstützung des Schiedsrichters erforderlich ist, können Linienrichter eingesetzt werden.

F. AUSSCHREIBUNG

§ 19 AUSSCHREIBUNGSPFLICHT

Jedes Turnier muss ausgeschrieben werden. Die Durchführungsbestimmungen eines Turniers müssen in der Ausschreibung festgelegt werden.

§ 20 INHALT DER AUSSCHREIBUNG

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:
 - a. Name des Veranstalters, des Ausrichters und die Bezeichnung des Turniers,
 - b. Namen der Mitglieder des Turnierausschusses, des Turnierleiters und des Oberschiedsrichters,
 - c. Ort und Dauer des Turniers,
 - d. die Kategorie des Turniers entsprechend § 5,
 - e. den täglichen Spielbeginn,
 - f. Art der durchzuführenden Wettbewerbe und ggf. Beginn und Ende der Wettbewerbe innerhalb des Turnierzeitraums,
 - g. Abgrenzung des Teilnehmerkreises und etwaige Beschränkung der Spielfelder sowie Durchführung von Qualifikationen und Nebenrunden,
 - h. Festlegung der Zeit für die Eintragung in die Anwesenheitsliste (Sign-in),
 - i. anzuwendende Bestimmungen (z. B. Verhaltenskodex),
 - j. Durchführung im Freien oder in der Halle,

- k. Festlegung, ob bei Unbespielbarkeit der Plätze im Freien auf Hallenplätzen oder nach Einbruch der Dunkelheit bei Flutlicht weitergespielt wird,
- l. Zahl der Turnierplätze und Art des Platzbelags,
- m. Ballmarke, Zahl und Wechsel der Bälle,
- n. Eventuelle Anwendung des Match-Tie-Break-Systems,
- o. Anschrift oder Online-Link für Nennungen,
- p. Höhe des Nenngeldes und mögliche Zahlungsweisen,
- q. Tag und Uhrzeit des Nennungsschlusses,
- r. Ort, Tag und Uhrzeit der Auslosung,
- s. Geldpreise, soweit vorgesehen (unter Hinweis auf Steuerverpflichtungen),
- t. eine Erklärung, wonach sich der Spieler mit seiner Nennung der Satzung und den Ordnungen des DTB unterwirft.

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung dürfen nur die Bezeichnung des Turniers und Punkt b) noch geändert werden.

- 2. Die Ausschreibung kann zusätzlich unter anderem enthalten:
 - a. die Bestimmung, dass Nennungen zurückgewiesen werden können,
 - b. Einsatz von Schiedsrichtern, Linienrichtern und Ballkindern,
 - c. die Genehmigung für das telefonische Eintragen (Sign-In) von Teilnehmern.

G. NENNUNGEN

§ 21 ABGABE DER NENNUNG

- 1. Nennungen werden nur entgegengenommen, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift und Datum versehen oder über die dafür vorgesehene Online-Meldeplattform unter Angabe von
 - Namen, Vornamen,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift, Telefon,
 - Verein, Landesverband,
 - ID-Nummer,
 - Nationalität
 an den Turnierveranstalter erfolgen.
 Die Nennung muss die Wettbewerbe, an denen der Spieler teilnehmen will, und etwaige sonst in der Ausschreibung verlangte Angaben enthalten.
- 2. Nennungen, die nach Nennungsschluss eingehen, dürfen keine Berücksichtigung finden, es sei denn, der Spieler erhält eine Wildcard. Ist bis zum Zeitpunkt der Auslosung die maximale Größe der Teilnehmerfelder nicht erreicht, so kann der Turnierausschuss hierzu auch mehr als die in § 29 angegebene Sollzahl von Wildcards vergeben. Für die Qualifikation sind Ausnahmen gemäß § 28 Ziffer 4 b) zuzulassen.
- 3. Nennungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, können zurückgewiesen werden.

§ 22 GLEICHZEITIGE TURNIERE

(entfällt)

§ 23 ZURÜCKZIEHEN DER NENNUNG NACH DER AUSLOSUNG

1. Wenn ein Spieler innerhalb eines Auswertungszeitraums einer Ranglistenberechnung mehr als zwei Mal nach der Auslosung zu einem seiner Wettspiele im Turnierverlauf nicht antritt, wird er ab dem dritten Nichtantreten – ohne Berücksichtigung der Gründe des Nichtantretens – mit Punktabzügen bei dieser Ranglistenberechnung bestraft.
2. Die Höhe der Punktabzüge wird in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung (Senioren, Aktive und Jugend) bzw. zur Leistungsklassenordnung des DTB festgelegt.
3. Nichtantreten innerhalb der »Kästchenspiele« (»Round Robin«, »Jeder gegen Jeden«) gilt als einmaliges Nichtantreten.
4. Ein Spieler, der im Verlauf eines Turniers zu einem seiner Wettspiele nicht antritt, ist nicht berechtigt, an weiteren Wettspielen des entsprechenden Wettbewerbs (z. B. Nebenrunden oder weiteren Wettspielen bei Kästchenspielen) teilzunehmen.

§ 24 RÜCKZAHLUNG DES NENNGELDES

1. Das Nenngeld ist zurückzuzahlen, wenn:
 - a. ein Turnier oder ein Wettbewerb nicht ausgetragen wird,
 - b. die Nennung zurückgewiesen wird,
 - c. die Nennung vor dem Sign-in oder der Auslosung zurückgezogen wird,
2. Turnierteilnehmer, die vor Beginn oder im Laufe des Turniers disqualifiziert werden sowie Spieler, welche die Nennung zu spät zurückgezogen haben, die einem Turnier unentschuldig fernbleiben oder verspätet antreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

1. Direktannahmen
sind Teilnehmer, die nach ihrer Spielstärke direkt für das Hauptfeld qualifiziert sind oder, weil sie dort keine Aufnahme mehr finden können, für die Qualifikation.
2. Qualifikanten
sind Teilnehmer, die sich auf Grund ihres Erfolges in der Qualifikation für das Hauptfeld qualifiziert haben.
3. Wildcard
erhalten Teilnehmer, die der Turnierausschuss unabhängig von ihrer Spielstärke zur Teilnahme zulässt.
Die Spieler, die eine Wildcard erhalten, müssen vor Beginn der Auslosung benannt sein. Zu beachten ist § 33 Ziffer 5.
Es können auch Spieler, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben, eine Wildcard erhalten.
Spieler, die für die Qualifikation ausgelost wurden, können keine Wildcard erhalten.
4. Lucky Loser
sind Teilnehmer, die nach Beginn der Qualifikation ohne sich qualifiziert zu haben nach den Bestimmungen gemäß § 33 Ziffer 2 b) für einen ausfallenden Teilnehmer ins Hauptfeld kommen.
Dafür kommen Teilnehmer an der Qualifikation infrage in folgender Reihenfolge: zuerst die Verlierer der Qualifikationsfinalspiele, dann die Verlierer der Halbfinalspiele usw.
Innerhalb dieser Gruppen wird die Reihenfolge ausgelost.
Teilnehmer, die Anspruch auf einen Lucky-Loser-Platz erheben, müssen sich spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn dieses Spieltages beim Oberschiedsrichter persönlich in eine Anwesenheitsliste eintragen und innerhalb von fünf Minuten nach Aufruf spielbereit sein.
5. Nachrücker
sind Teilnehmer, die in der Qualifikation oder im Hauptfeld nach den Bestimmungen von § 33 Ziffer 1, 2 a) und 3 ausfallende Teilnehmer ersetzen.

§ 26 FESTSTELLUNG DER SPIELSTÄRKE

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste:
 - a. im Jugendbereich die Gesamtrangliste mit mindestens sechs Siegen
 - b. im Bereich Damen und Herren die jeweilige offizielle Rangliste
 - c. im Seniorenbereich die Rangliste der jeweiligen AltersklasseNachfolgend gilt das LK-System. Bei gleicher LK mehrerer Spieler wird die Reihenfolge gelöst.
2. Die Spieler mit Kennzeichnung »A« sind denen mit Kennzeichnung »D« mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt.
3. Ranglistenplätze von Spielern mit Kennzeichnung »B« dürfen für die Zulassung bei Turnieren keine Anwendung finden. Dagegen kann der Turnierausschuss sie für die Setzung eines trotz »B«-Kennzeichnung in das Feld aufgenommenen Spielers verwenden. Hierbei gilt, dass Spieler mit Kennzeichnung »B« oder »B/A« denen ohne »B«-Kennzeichnung bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt sind.
4. Der Oberschiedsrichter kann für Turniere ab Damen 30 und Herren 30 in Ergänzung zu Ziffer 1 die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u. a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen).

§ 27 ANWESENHEITSLISTE (SIGN-IN)

Es kann bestimmt werden, dass sich alle Teilnehmer (Qualifikation und/oder Hauptfeld) persönlich bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt im Beisein des Oberschiedsrichters in die Anwesenheitsliste eintragen müssen. Eine telefonische oder schriftliche Meldung am Tag des Einschreibens ist nur dann zulässig, wenn dies in der Turnierausschreibung aufgeführt ist.

Teilnehmer, die sich nicht eingetragen haben, sind nicht spielberechtigt. Von dieser Verpflichtung sind nur Teilnehmer entbunden, die vor Beginn der Auslosung eine Wildcard erhalten haben.

§ 28 QUALIFIKATION

1. Eine Qualifikation ist auszuspielden, wenn sie ausgeschriebenen ist und die Zahl der Nennungen für einen Wettbewerb größer ist als die ausgeschriebene Zahl der Teilnehmer im Hauptfeld abzüglich der Wildcards.
2. Das Qualifikationsfeld soll nicht mehr als acht Teilnehmer je Qualifikationsplatz umfassen. Es ist zulässig, eine Vorqualifikation zu spielen.
3. Das Qualifikationsfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	56-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	14	28	42	49	56	112
Wildcards	2	4	6	7	8	16

Bei größeren Feldern oder Zwischengrößen entfällt auf je acht Teilnehmer eine Wildcard. Die Qualifikation ist in Gruppen durchzuführen. Die Zahl der Gruppen entspricht der Zahl der Qualifikanten.
4. Ist die Zahl der Spielberechtigten höher als die Größe des Qualifikationsfeldes, so erfolgt die Annahme in folgender Reihenfolge:
 - a. zuerst die Spieler, die eine ordnungsmäßige Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 26; können nicht alle Spieler dieser Gruppe angenommen werden und kann bei der Abgrenzung der Annahme zwischen den betroffenen Spielern eine Reihenfolge nach Spielstärke nicht festgestellt werden, so entscheidet über die Annahme das Los.
 - b. reicht die Zahl der Spieler der Gruppe nach a) nicht aus, um alle Plätze des Qualifikationsfeldes zu besetzen, so können auch Spieler berücksichtigt werden, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben. Die Festlegung der Reihenfolge der Annahmen erfolgt gemäß Buchstabe a).
5. Die Qualifikation soll am Tage vor Spielbeginn des Hauptfeldes abgeschlossen sein. Ist dies nicht möglich, können die Finalsplele am ersten Spieltag des Hauptfeldes durchgeführt werden.
Zu beachten sind § 40 Ziffer 2 und 3.

§ 29 HAUPTFELD

Das Hauptfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	56-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	13	20	34	41	48	104
Qualifikanten	2	8	8	8	8	16
Wildcards	1	4	6	7	8	8

Wird eine Qualifikation nicht gespielt oder ist die Zahl der Qualifikanten geringer als oben angegeben, erhöht sich entsprechend die Zahl der Direktannahmen.

1. Sowohl im Hauptfeld als auch in der Qualifikation werden die spielstärksten Teilnehmer gesetzt.

Es sind auch Spieler, die eine Wildcard erhalten haben, Qualifikanten und Lucky Loser zu setzen, wenn dies ihrer Spielstärke entspricht.

2. Die Ermittlung der zu setzenden Teilnehmer und ihrer Reihenfolge erfolgt nach § 26. In den Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30 kann der Oberschiedsrichter maximal die Hälfte der für die Setzung vorgesehenen Plätze für Spieler nach §26 Ziffer 4 verwenden.

3. Es ist eine Setzliste aufzustellen, die um mindestens die Hälfte mehr Teilnehmer aufweisen soll, als gesetzt werden, damit bei Ausfall von gesetzten Spielern die Nachrücker in die freigewordenen Setzpositionen bekannt sind.

4. Qualifikation:

Je Gruppe ist ein Teilnehmer zu setzen. Er kommt im Auslosungsplan auf Zeile 1 seiner Gruppe. Der Oberschiedsrichter kann nach seinem Ermessen je Gruppe noch einen zweiten Teilnehmer setzen. Diese Gesetzten kommen auf die letzte Zeile ihrer Gruppe. Die Verteilung der Gesetzten auf die Gruppen erfolgt bei 8 Gruppen wie folgt: Die Gesetzten Nr. 1 bis 8 werden in dieser Reihenfolge je auf Zeile 1 der entsprechenden Gruppe gesetzt.

Die Gesetzten Nr. 9 bis 16 werden zusammengefasst und auf die letzte Zeile der Gruppen 1 bis 8 in dieser Reihenfolge eingelost. Bei größerer oder kleinerer Zahl an Gruppen ist entsprechend zu verfahren.

5. Hauptfeld:

- a. Die Anzahl der Gesetzten beträgt bei
 - bis 11 Teilnehmern: 2
 - 12 – 23 Teilnehmern: 4
 - 24 – 47 Teilnehmern: 8
 - 48 und mehr Teilnehmern: 16

- b. Bei einem Feld mit 24 Teilnehmern ist ein Auslosungsformular für 32 Teilnehmer zu verwenden; bei Feldern von 48 oder 56 Teilnehmern eines für 64 Teilnehmer. Die Gesetzten werden in folgende Zeilen des Auslosungsformulars eingefügt: Feldgröße Auslosungsformular:

Die Anzahl der zu setzenden Spieler richtet sich hierbei nach Buchstabe a).

Gesetzter	8	16	32	64	128
Nr. 1	1	1	1	1	1
Nr. 2	8	16	32	64	128
Nr. 3 + 4		5, 12	9, 24	17, 48	33, 96
Nr. 5 bis 8					
erste Ziehung			8	16	32
zweite Ziehung			16	32	64
dritte Ziehung			17	33	65

vierte Ziehung Nr. 9 bis 12	25	49	97
erste Ziehung		9	17
zweite Ziehung		25	49
dritte Ziehung		40	80
vierte Ziehung Nr. 13 bis 16		56	112
erste Ziehung		8	16
zweite Ziehung		24	48
dritte Ziehung		41	81
vierte Ziehung		57	113

Bei den Paaren Nr. 3 und 4 und den Vierergruppen Nr. 5 bis 8, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 bis 16 werden die gezogenen Namen der Gesetzten auf die genannten Zeilen in der vorgegebenen Reihenfolge gesetzt.

§ 31 RASTEN

1. Rasten werden vergeben, um freigebliebene Plätze im Auslosungsformular zu besetzen.
2. Wenn bei der Auslosung Rasten erforderlich sind, werden sie zunächst den Gesetzten zugewiesen in der Reihenfolge der Setzliste.

Verbleibende Rasten:

- a. Im Qualifikationsfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf die Gruppen verteilt einzulösen.

Ergibt sich nicht für alle Gruppen die gleiche Zahl von Rasten, ist auszulösen, welche Gruppen eine Rast mehr erhalten.

Die Rasten kommen in der oberen Hälfte der Gruppe auf Zeilen mit geraden Nummern, in der unteren Hälfte auf Zeilen mit ungeraden Nummern.

- b. Im Hauptfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf entsprechende Abschnitte des Auslosungsplans verteilt einzulösen. Bei ungerader Zahl der Rasten erhält die untere Hälfte eine Rast mehr.

z. B.: 13 Rasten, 8 Gesetzte:

Zunächst erhalten die 8 Gesetzten eine Rast. Von den verbleibenden Rasten gehen zwei in die obere Hälfte und zwar gleichmäßig aufgeteilt, d. h., dass eine Rast ins 1. Viertel und eine Rast ins 2. Viertel eingelöst wird. 3 Rasten gehen in die untere Hälfte (= 4 Achtel), deshalb ist auszulösen, welches Achtel keine Rast erhält. In den jeweiligen Abschnitten des Auslosungsplans sind die Zeilen wie in der Qualifikation zu bestimmen und auszulösen.

1. Jede Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Sie ist vom Oberschiedsrichter zu leiten. Ein Spieler soll daran teilnehmen und das Ergebnis durch Unterschrift bestätigen. Mit Einverständnis des Oberschiedsrichters kann die Auslosung auch mittels eines Computers durchgeführt werden; das verwendete Computerprogramm muss den Vorschriften der Turnierordnung entsprechen und vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen freigegeben sein.
2. Eine Auslosung darf, sofern sie den Regeln entspricht, nicht wiederholt und nur nach den Bestimmungen der §§ 33 und 34 geändert werden.
3. Die Auslosung findet im Falle eines Sign-In unmittelbar nach dessen Abschluss, ohne Durchführung eines Sign-In spätestens am Vorabend des Spielbeginns der Qualifikation bzw. des Hauptfeldes statt.
4. Die Auslosung erfolgt, indem in den Auslosungsplan:
 - a. zuerst die Gesetzten nach § 30 eingefügt werden,
 - b. dann die erforderlichen Rasten bestimmt und nach § 31 eingesetzt werden,
 - c. zuletzt die nicht gesetzten Teilnehmer von oben nach unten in die freien Zeilen des Auslosungsplans eingelost werden.Ist die Qualifikation noch nicht beendet, dürfen im Hauptfeld nur die Plätze für die Qualifikanten eingelost und entsprechend mit »Q« gekennzeichnet werden. Die Einlosung der Namen der Qualifikanten bzw. der Nummer der Gruppe darf erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels erfolgen.
5. Der Auslosungsplan ist spätestens am ersten Spieltag des jeweiligen Wettbewerbs zu veröffentlichen.

Fallen Teilnehmer aus oder hat der Veranstalter bis zur Auslosung eine oder mehrere Wildcards nicht vergeben, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Geschieht dies vor Beginn der Qualifikation, so werden die freigewordenen Plätze
 - a. im Qualifikationsfeld durch anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 25 Ziffer 5 besetzt (Nachrücker),
 - b. im Hauptfeld durch Teilnehmer des Qualifikationsfeldes besetzt, die ordnungsgemäß eine Nennung abgegeben haben und nach ihrer Spielstärke als nächste für das Hauptfeld zuzulassen wären (Nachrücker).
Für das Qualifikationsfeld ist dann nach a) zu verfahren. § 34 ist zu beachten.
2. Geschieht dies nach Beginn der Qualifikation, so gilt:
 - a. Fällt ein Teilnehmer in der Qualifikation vor seinem ersten Spiel aus, so rückt an seine Stelle der nächstqualifizierte anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 25 Ziffer 5 (Nachrücker).
 - b. Fällt ein Teilnehmer im Hauptfeld vor seinem ersten Spiel aus, kommt ein Lucky Loser nach § 25 Ziffer 4 ins Hauptfeld.
Geschieht dies:
vor Einlosung der Qualifikanten ins Hauptfeld, so werden Lucky Loser zusammen mit den Qualifikanten in die freien Zeilen des Hauptfeldes eingelost, nach Einlosung der Qualifikanten, so treten Lucky Loser an die Stelle von ausfallenden Teilnehmern; bei zwei oder mehreren wird gelost, welcher Lucky Loser auf welche freigewordene Stelle des Hauptfeldes gelangt.
Das Einrücken der Lucky Loser erfolgt frühestens 1/2 Stunde vor Spielbeginn dieses Tages.
§ 34 ist zu beachten.
3. Findet eine Qualifikation nicht statt, so wird im Hauptfeld ein ausfallender Teilnehmer durch einen Nachrücker nach § 25 Ziffer 5 ersetzt.
4. Fällt ein Teilnehmer aus, ohne dass er ersetzt werden kann, so kommt sein Gegner »ohne Spiel« weiter. § 34 ist zu beachten.
5. Fällt nach der Auslosung ein Teilnehmer aus, der für die Qualifikation oder für das Hauptfeld eine Wildcard erhalten hat, so kann er nur nach den Bestimmungen oben Ziffer 1, 2 oder 3 ersetzt werden.
6. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt eines Wettspiels des jeweiligen Wettbewerbs (Qualifikation bzw. Hauptfeld).

§ 34 ÄNDERUNG DER SETZUNG VON TEILNEHMERN

1. Wenn gesetzte Spieler bis 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn des Wettbewerbes ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), ist die Setzung entsprechend zu berichtigen. Fällt im Hauptfeld von den Setzpositionen 1 – 4 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 5 – 8 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
Fällt im Hauptfeld von der Setzposition 5 und nachfolgenden Positionen ein gesetzter Spieler aus bzw. fällt in der Qualifikation ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
Die im Auslosungsplan dadurch freiwerdenden Zeilen werden nach § 33 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 b) durch Nachrücker bzw. Lucky Loser besetzt. Entsprechendes gilt für andere Größen des Teilnehmerfeldes.
2. Sofern gesetzte Spieler nach 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn des Wettbewerbes ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), erfolgt keine Berichtigung der Setzung. Nachrücker sind gemäß § 33 Ziffer 1 zu berücksichtigen.
3. Kommt ein Teilnehmer vor Beginn des ersten Spiels des Wettbewerbs als Nachrücker, Qualifikant oder Lucky Loser ins Teilnehmerfeld, der nach seiner Spielstärke zu setzen ist, so ist die Setzliste entsprechend zu berichtigen. Danach sind Setzpositionen im Auslosungsplan nach der berechtigten Setzliste zu besetzen. Teilnehmer, die danach nicht mehr gesetzt sind, kommen auf die freigewordene Zeile des Auslosungsplans. Sind mehrere Zeilen freigeworden, ist zu lösen.

§ 35 DOPPEL

Sofern bei einem Ranglistenturnier gemäß dieser Ordnung Doppelwettbewerbe ausgetragen werden, können die entsprechenden Bestimmungen für die Einzel analog angewendet werden. Alternative Verfahrens- und Zählweisen gemäß Anhang V der ITF-Regeln sind im Doppel zugelassen.

I. DURCHFÜHRUNG DES TURNIERS

§ 36 MINDESTTEILNEHMERZAHL

Ein Wettbewerb ist nur durchzuführen, wenn mindestens acht Spieler teilnehmen. Abweichend hiervon können Wettbewerbe bei Turnieren ab Damen 30 und Herren 30 sowie Jugend mit vier bis sieben Teilnehmern nach dem Modus »Kästchenspiele« ausgetragen werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Qualifikationen und Nebenrunden.

Die Tennisregeln der ITF finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Alle Spiele sind auf zwei Gewinnsätze auszutragen. In jedem Satz findet beim Stand von 6:6 – mit Ausnahme bei der Austragung eines dritten Satzes als Match-Tie-Break bis 10 – das Tie-Break-System gemäß ITF-Tennisregel 5 b. Anwendung. Der Oberschiedsrichter kann bei witterungsbedingten Einflüssen nach seinem Ermessen – auch während des Wettbewerbs – entscheiden, dass der dritte Satz als Match-Tie-Break bis 10 gespielt wird, wenn dies zur termingerechten Abwicklung des Turniers erforderlich ist. Die Runden eines Wettbewerbs sollen möglichst nach gleichen Bedingungen gespielt werden.

Für die Durchführung von Jugendturnieren sind ergänzend die Bestimmungen des § 45 Ziffer 6 zu beachten.

Die Anwendung von Kurzsätzen, des »Ohne-Vorteil-Spiels« (»No-AD«) oder der alternativen Verfahrensweise zur Wiederholung des Aufschlags sind nicht zulässig.

2. a. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:
0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen;
15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit; mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
- b. Bei Verlegung eines abgebrochenen Wettspiels vom Freien in die Halle oder umgekehrt ist eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.
3. Bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

4. Herren können im Einzel bei einem Dreisatzmatch eine, bei einem Fünfsatzmatch zwei Toilettenpausen beanspruchen. Damen haben im Einzel Anspruch auf eine Toilettenpause und zusätzlich eine Kleiderwechsellpause. Im Doppel ist bei den Damen die Kleiderwechsellpause in den zwei Pausen enthalten. Im Doppel können pro Team insgesamt zwei Toilettenpausen beansprucht werden. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechsellpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.
5. Bei einer unbeabsichtigten Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) wird beim ersten Mal auf Punkt wiederholung entschieden. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
6. Ein Ruhepause i. S. von ITF-Tennisregel 29 d) können in Wettbewerben ihrer Altersklasse beanspruchen:
 - a. Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz,
 - b. Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz, bei Austragung gemäß Ziffer 1, letzter Satz.
 - c. sofern der dritte Satz als Match-Tie-Break ausgetragen wird, besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem zweiten Satz gemäß a) und b).
 - d. alle anderen Spieler haben keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach Tennisregel 29 d).
 - e. für die o. g. Ruhepausen gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pausen verlassen.
 - f. eine Überschreitung der Pausenzeiten wird über den Verhaltenskodex (Zeitüberschreitung) bestraft.
7. Die Spiele eines Wettbewerbes eines Turniers müssen in Qualifikation und Hauptfeld jeweils auf Plätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die dort verwendeten Plätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.

8. Ein in die Halle verlegtes Wettspiel muss in der Halle beendet werden, es sei denn, dass sich die beteiligten Spieler darauf einigen, das Wettspiel im Freien fortzusetzen, wenn dies wieder möglich ist, und der Oberschiedsrichter zustimmt. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignetes Schuhwerk zu tragen.
9. Ein Spieler, der zu einem Wettspiel nicht innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf antritt und spielbereit ist, ist vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren. Sein Gegner wird, sofern nicht ein Lucky Loser oder Nachrücker an die Stelle des disqualifizierten Spielers tritt, zum Sieger erklärt mit dem Zusatz »ohne Spiel«.

§ 38 SPIELKLEIDUNG, WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
Ärmel
Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Ärmellos
Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden. Vorne, hinten oder am Kragen
Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
 - Hose, Rock:
Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 39 BÄLLE

1. Es dürfen nur Bälle der in der Ausschreibung festgelegten Marke verwendet werden. Die Verwendung von Bällen verschiedener Marken bei einem Wettbewerb eines Turniers ist nicht zulässig. Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF ›Approved Tennis Balls‹ verwendet werden.
2. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a. Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b. Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen.
3. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 16 Ziffer 3 h ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 37 Ziffer 2 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als Spiel zählt.

§ 40 SPIELPLAN

1. Der tägliche Spielplan soll jeweils am Vortag vor 20.00 Uhr bekannt gegeben werden. Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann er zu spielen hat.
Von Änderungen sind die betroffenen Spieler unverzüglich zu benachrichtigen.
2. An einem Spieltag sollen für einen Teilnehmer innerhalb eines Turniers höchstens zwei Einzel und ein Doppel oder ein Einzel und zwei Doppel auf den Spielplan gesetzt werden.
Das Einzel eines Spielers ist grundsätzlich vor einem Doppel, an dem der Spieler am selben Tag beteiligt ist, zu spielen, es sei denn, der Spieler ist mit einer hiervon abweichenden Spielansetzung einverstanden.
3. Hat ein Spieler bei einem Turnier an einem Tag mehr als ein Spiel zu bestreiten, stehen ihm auf Wunsch folgende Pausen zwischen den Spielen zu:
nach weniger als einer Stunde Spielzeit: 30 Minuten,
nach 1 – 1 1/2 Stunden Spielzeit: 60 Minuten,
nach mehr als 1 1/2 Stunden Spielzeit: 90 Minuten.

§ 40a WERTUNG VON »KÄSTCHENSPIELEN«

(»ROUND ROBIN«, »JEDER GEGEN JEDEN«)

Der Sieger eines Wettspiels erhält einen Tabellenpunkt. Für den Stand in der Tabelle ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Spieler die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Spieler punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 41 PREISGELD

1. Bei Preisgeldturnieren gilt:
 - a. Jeder Teilnehmer erhält das Preisgeld der erreichten Runde.
 - b. Bei Disqualifikation kann das Preisgeld einbehalten werden.
 - c. Bei Abbruch eines Preisgeldturniers (z. B. wegen schlechter Witterung) obliegt es dem Veranstalter, den verbliebenen Teilnehmern mindestens das Preisgeld für die erreichte Runde oder einen beliebigen großen Teil des gesamten restlichen Preisgelds zu gleichen Teilen auszuzahlen.
2. Liegt eine Bestrafung wegen eines Dopingvergehens durch das DTB-Sportgericht gemäß § 12 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung vor, so hat der Betreffende sein ab diesem Dopingvergehen erhaltenes Preisgeld an den Veranstalter zurück zu erstatten.

J. ERGÄNZENDE REGELUNGEN ZU DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN

§ 42 VERGABE DER DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN UND TURNIERSERIEN

Die als »Deutsche Meisterschaften« anerkannten Turniere und Turnierserien

1. Nationale Meisterschaften von Deutschland und Internationale Meisterschaften von Deutschland (German Open)
2. Nationale und Internationale Rollstuhl-Tennismeisterschaften von Deutschland
3. Nationale und Internationale Turnierserien
werden vom Deutschen Tennis Bund vergeben.
Sämtliche Rechte an diesen Turnieren liegen beim DTB.

§ 43 ZUSAMMENSETZUNG DES TURNIERAUSSCHUSSES

Den Turnierausschüssen der Nationalen Meisterschaften gehören an:

1. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V bzw. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV,
2. der DTB-Sportdirektor bei Wettbewerben gemäß § 6 Ziffer 1. (Jugend) und 2. (Nachwuchs) sowie 3. Damen und Herren; der Referent für Seniorensport bei Wettbewerben gemäß § 6 Ziffer 3. (Senioren); der Referent für Rollstuhltennis und Behindertensport bei Wettbewerben Rollstuhltennis,
3. der Turnierleiter,
4. der Oberschiedsrichter,
5. eine weitere Person, z. B. Spielersprecher, Vertreter des Ausrichters etc.

§ 44 TEILNAHMEBERECHTIGUNG AN NATIONALEN MEISTERSCHAFTEN

An den Nationalen Meisterschaften nach § 42 sind nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit teilnahmeberechtigt.

§ 45 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON JUGENDTURNIEREN

1. Bei Jugendturnieren mit mehr als zwei Wettbewerben dürfen Jugendliche nur an einem Einzel- und einem Doppelwettbewerb teilnehmen.
2. Juniorinnen und Junioren der U10 und jünger haben bei allen Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von fünf Minuten nach dem ersten Satz und von zehn Minuten nach dem zweiten Satz (s. Turnierordnung § 37 Ziffer 6 b.).
3. Bei Spielansetzungen der Juniorinnen und Junioren U14 und jünger sind folgende Zeiten einzuhalten: erste Spielansetzung nicht vor 8.00 Uhr; letzter Spielbeginn nicht nach 21.00 Uhr.
4. Für Jugendliche sind an einem Turniertag höchstens drei Spielansetzungen erlaubt, von denen eine mindestens eine Doppelansetzung sein muss. Als eine Spielansetzung im vorgenannten Sinne sind auch Spiele anzusehen, die als Spielfortsetzung eines am Vortages/Vortagen begonnenen Matches noch nicht beendet sind, sofern noch nicht 6 oder mehr Spiele beendet wurden.
5. Für Jugendturniere wird die Höhe des Nenngeldes beschränkt. Die Maximalhöhen für Freiplatz- und Hallenturniere werden durch die Kommission der Verbandsjugendwarte vor dem 30.09. für das folgende Spieljahr festgelegt.

6. Bei den Nationalen Deutschen Meisterschaften der Jugend, den Meisterschaften der Landesverbände der Jugend sowie den Wertungsturnieren der Turnierserie zum DTB U12 Masters ist grundsätzlich der dritte Satz als »Tie-Break-Satz« gemäß ITF Tennisregel 6 b. auszuspielen.
7. Jugendliche der Altersklassen Juniorinnen U13 und Junioren U14 dürfen beliebig in höheren Altersklassen spielen. Jugendliche der Altersklassen Juniorinnen U12 und jünger sowie Junioren U13 und jünger dürfen bei Turnieren nur gemäß den folgenden Bestimmungen in höheren Altersklassen als den eigenen spielen:
 1. Für Jugendturniere gilt:
 - a. Spieler des Jahrgangs U9 und jünger dürfen grundsätzlich nicht an Ranglistenturnieren teilnehmen.
 - b. Spieler des Jahrgangs U10 dürfen auch in der U11 spielen. Wird diese nicht angeboten, dürfen sie auch in der U12 spielen, dies allerdings nur mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Verbandsjugendwartes. Bei Turnieren, die nach dem 30.9. jedes Kalenderjahres beginnen, dürfen Spieler des Jahrgangs U10 ohne Einschränkung auch in der U12 spielen.
 - c. Spieler des Jahrgangs U11 dürfen auch in der U12 spielen.
 - d. Spieler des Jahrgangs U12 dürfen auch in der U13 spielen – wird diese nicht angeboten in der U14.
 - e. Junioren der Jahrgänge U13 dürfen auch in der U16 spielen.
 2. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 1. dürfen Spieler beliebig in höheren Altersklassen spielen, wenn sie dort zu den Gesetzten gehören (Zeitpunkt des Meldeschlusses entscheidet).
 3. Ausnahmen von den Ziffern 1. und 2. kann lediglich der Ausschuss für Jugendsport des DTB bewilligen.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 DISZIPLINARORDNUNG

Alle an einem Turnier gemäß §1 Ziff. 1 teilnehmenden Spieler unterliegen der Disziplinarordnung des DTB.

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Bei allen Streitfragen, die die Nationalen Deutschen Meisterschaften betreffen, entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, bei den Deutschen Meisterschaften der Jugend der Ausschuss für Jugendsport über das Rechtsmittel des Einspruchs. In allen übrigen Streitfragen sind die jeweiligen Organe der das Turnier genehmigenden Stellen zuständig.
3. Sind Landesverbände zuständig, so ist der Einspruch an deren jeweilige Rechtsmittelinstanz gemäß den hierfür geltenden Form- und Fristvorschriften zu richten.
4. Für den Fall, dass der DTB zuständig ist, gilt Folgendes:
 - a. Der Einspruch in Textform an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt. Er muss begründet werden und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach bekannt werden des Anfechtungsgrundes zugehen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 250,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als nicht zulässig verworfen.
 - b. Vor seiner Entscheidung hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport den betroffenen Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.
 - c. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport kann die betroffenen Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.
 - d. Die Einspruchsgebühr hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport im Rahmen seiner Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
 - e. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat die unterliegende Partei nur die notwendigen Auslagen der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der vom Ausschuss für Jugendsport Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater einer Partei werden nicht erstattet.

§ 48 **BESCHWERDE**

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. des Ausschusses für Jugendsport im Rahmen des Einspruchsverfahrens gemäß § 47 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 49 **ÄNDERUNGEN**

Änderungen dieser Turnierordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).

KATEGORIEBEZEICHNUNGEN FÜR NATIONALE TURNIERE

MIT DTB-RANGLISTENWERTUNG gültig ab 01.10.2015

1. Jugend (U11 bis U18 weiblich/männlich)

Bisherige Kategoriebezeichnung	Offizielle neue Kategoriebezeichnung
DM	J-0
JS	J-1
JA	J-2
JB	J-3
JC	J-4

2. Aktive (Nachwuchs/D00/H00)

Die Kategorisierung erfolgt ausschließlich nach dem jeweiligen Preisgeld, getrennt nach den Konkurrenzen männlich und weiblich.

2.1. Nachwuchs (U21 weiblich/männlich; keine Unterscheidung zwischen Freiluft und Halle)

Bisherige Kategoriebezeichnung	Offizielle neue Kategoriebezeichnung	Preisgeld
NA	N-1	DRL ab 2.000 Euro
NB	N-2	DRL 1.000 Euro – 1.999 Euro
NC	N-3	DRL 500 Euro – 999 Euro
ND	N-4	DRL 0 Euro – 499 Euro

2.2. Aktive (Damen und Herren)

alt	neu	Damen (Freiluft)	Herren (Freiluft)	Herren (Freiluft)
AS	A-1	DM	DM, DRL ab 15.000 Euro	dto
AA	A-2	DRL ab 10.000 Euro	DRL 10.000 – 14.999 Euro	dto
AB	A-3	DRL 7.500 – 9.999 Euro	DRL 7.500 – 9.999 Euro	DRL 6.500 – 9.999 Euro
AC	A-4	DRL 5.000 – 7.499 Euro	DRL 5.000 – 7.499 Euro	DRL 4.000 – 6.499 Euro
AD	A-4	DRL 3.000 – 4.999 Euro	DRL 3.000 – 4.999 Euro	DRL 2.000 – 3.999 Euro
AE	A-4	DRL 500 – 2.999 Euro	DRL 500 – 2.999 Euro	DRL 250 – 1.999 Euro

DRL = DTB-Ranglistenturniere; DM = Deutsche Meisterschaft
ITF/WTA/ATP-Turniere werden separat kategorisiert.

Bei Turnieren der German Masters Serie werden ab dem Erreichen des Viertelfinales Bonuspunkte in Höhe der halben Differenz zur nächsthöheren Kategorie vergeben.

3. Senioren

Ursprüngliche Kategoriebezeichnung	Offizielle neue Kategoriebe- zeichnung
T1	S-1
T2	S-2
T3	S-3
T4	S-4
T5	S-5
T6	S-6
T7	S-7

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Für die Einstufung von Spielerinnen und Spielern in Leistungsklassen gilt ein einheitliches System (LKS) im Deutschen Tennis Bund (DTB).
2. Die LKO begründet das LKS des DTB und regelt die Einstufung von Spielern in Leistungsklassen, die an Mannschaftswettbewerben und offiziellen Turnieren des DTB und seiner Landesverbände teilnehmen. Die Leistungsklassenzuordnung von Spielern wird übergreifend in allen Landesverbänden ohne Einschränkung anerkannt.
3. Das LKS ist anwendbar auf alle Spieler und Spielerinnen, die Mitglied eines Vereins in den Mitgliedsverbänden des DTB sind.
Die Teilnahme am LKS setzt den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer ist kostenfrei.
Der Landesverband des Vereins, der in der NTDB als Hauptverein eines Spielers hinterlegt ist, ist für die LK dieses Spielers im Sinne der LKO zuständig.
4. Für jedes Geschlecht gibt es eine Gesamtreihung, in der alle Altersklassen vertreten sind.
5. Sofern die LKO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spielerinnen als auch für Spieler in allen Altersklassen.

§ 2 GREMIEN

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen gemäß Abschnitt G § 8 der Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen überwacht die Erstellung und Einstufungen der Leistungsklassen und hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a. die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten LK-Richtlinien,
 - b. die Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Sofern bei Abstimmungen Stimmengleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
 - c. die Entscheidung über notwendig werdende Regularien für weitere Wettbewerbe/Konkurrenzen nach Beratung mit der Kommission der Verbandssportwarte bzw. der Kommission der Verbandsjugendwarte,
 - d. die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Richtlinien zur Durchführung von LKTurnieren,
 - e. die Überwachung, Überprüfung und ggf. Korrektur der LK-Einstufungen gemäß § 4
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. bei der Jugend, der Ausschuss für Jugendsport entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Ranglisten und Leistungsklassen.

§ 4 LK-EINSTUFUNG

1. Die LK-Einstufung wird jährlich einmal nach Ablauf des Spieljahres zentral durch den DTB erstellt. Sie gilt stets für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
2. In die LK-Einstufung fließen nur Ergebnisse von Siegen in Einzelbegegnungen ein, die in offiziellen Wettbewerben auf Großfeld erspielt werden. Dazu zählen
 - a. Mannschaftswettbewerbe von der Bundesliga bis zur untersten Spielklasse der Verbände sowie alle weiteren vom DTB im Rahmen seiner Wettspielordnung organisierten Veranstaltungen,
 - b. vom DTB oder seinen Landesverbänden in ihrem Bereich genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung,
 - c. vom DTB genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung im Ausland,
 - d. von der ITF, TE, ATP oder WTA genehmigte internationale Turniere und Mannschaftswettbewerbe mit internationaler Ranglistenwertung,
 - e. vom Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen genehmigte Wettbewerbe und Veranstaltungen.

§ 5 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Durchführungsbestimmungen legen Einzelheiten für das Leistungssystem fest. Diese werden durch den Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen einmal bis Ende September des lfd. Jahres mit Gültigkeit für das kommende Spieljahr verabschiedet (§ 3 Ziffer 1).

§ 6 ÄNDERUNG

Änderungen dieser Leistungsklassenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit.

Hinweis: Die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Version werden auf der DTB-Website veröffentlicht.

ALLGEMEINES**§ 1**

1. Die Deutsche Tennis-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen, die Mitglied eines Vereins sind, der einem Verband des DTB angehört.
2. Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend im DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund).
3. Sie wird im DTB durch die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Personen und Gremien vertreten. Bei den genannten Personen ist stets die weibliche wie die männliche Besetzung vorgesehen, auch wenn im Folgenden einfachheitshalber nur eine Form aufgeführt wird.

§ 2

1. Zweck der Deutschen Tennis-Jugend ist die Förderung des Tennissports bei Jugendlichen. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Tennissportler beitragen und deren Befähigung zu sozialem Verhalten fördern. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und trägt zur internationalen Verständigung bei.
2. Die in der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 3

Die Deutsche Tennis-Jugend führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter Maßgabe der Satzung und der weiteren Ordnungen des DTB.

§ 4

1. Jugendlicher (Juniorin/Junior) im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Altersklasseneinteilung erfolgt nach den Bestimmungen der DTB-Wettbewerb- und Turnierordnung. Abweichend hiervon können einzelne Altersklassen nach Jahrgängen unterteilt werden.

GREMIEN UND PERSONEN

§ 5

Die Deutsche Tennis-Jugend wird vertreten durch

- a. den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport),
- b. den Jugendleiter,
- c. den Referenten für Jüngstentennis,
- d. den Ausschuss für Jugendsport,
- e. die Jugendsprecher,
- f. die Kommission der Verbandsjugendwarte.

KOMMISSION DER VERBANDSJUGENDWARTE

§ 6

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Kommission der Verbandsjugendwarte des DTB gehört der Vizepräsident als Vorsitzender und je 1 Vertreter (i.d.R. Verbandsjugendwart) der Mitgliedsverbände des DTB an.
3. An den Sitzungen der Kommission der Verbandsjugendwarte nehmen außerdem teil:
 - a. der Jugendleiter,
 - b. der Referent für Jüngstentennis,
 - c. der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe,
 - d. die Jugendsprecher,
 - e. der Sportdirektor,
 - f. Bundestrainer.Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 7

Die Kommission der Verbandsjugendwarte ist für alle die Deutsche Tennis-Jugend betreffenden Fragen zuständig. Sie beschließt insbesondere über

- a. die Entlastung des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport;
- b. die Vergabe der nationalen und internationalen DTB-Jugendveranstaltungen;
- c. die Regularien zu den Deutschen Jugend- und Mannschaftsmeisterschaften und den anderen nationalen Jugendveranstaltungen auf Vorschlag des Ausschusses für Jugendsport;
- d. die Gesamtplanung der Jugendturniere mit DTB-Ranglistenwertung im DTB-Turnierkalender und über zugehörige Durchführungsbestimmungen (wie maximale Höhe der Nennelder).

§ 8

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbände vertreten ist.
2. Jeder Verband hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (s. auch § 17 Ziffer 4 der Satzung). Bei Abstimmungen, die diese Jugendordnung berühren, ist eine Zweidrittelmehrheit nach Stimpaketen erforderlich.
3. Bei Wahlen gemäß Abschnitt F § 4 Ziffer 2 und 3 der Geschäftsordnung des DTB gelten die Wahlbestimmungen der Mitgliederversammlung des DTB gemäß § 17 Ziffer 2 der Satzung.

VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS IV

§ 9

1. Der Vizepräsident leitet die Deutsche Tennis-Jugend und nimmt ihre Belange wahr. Er führt mit Unterstützung durch den Ausschuss für Jugendsport die Beschlüsse der Kommission der Verbandsjugendwarte durch.
2. Der Vizepräsident und der Jugendleiter vertreten die Deutsche Tennis-Jugend in der Deutschen Sportjugend und anderen für Sport- und Jugendfragen zuständigen Institutionen.
3. Die Wahl des Vizepräsidenten erfolgt nach den Bestimmungen des § 22 der Satzung sowie Abschnitt F § 4 Ziffer 2 der Geschäftsordnung des DTB.

AUSSCHUSS FÜR JUGENDSPORT

§ 10

Der Vizepräsident leitet den Ausschuss für Jugendsport. Diesem gehören außerdem an:

- a. der Jugendleiter,
- b. drei Verbandsjugendwarte, die u. a. nach regionalen Gesichtspunkten von der Kommission der Verbandsjugendwarte gemäß dem in § 8.3 festgelegten Verfahren gewählt werden,
- c. der Referent für Jüngstentennis,
- d. der Sportdirektor

Der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe sowie die Bundestrainer nehmen auf Einladung an den Ausschuss-Sitzungen teil.

§ 11

1. Der Ausschuss für Jugendsport berät und unterstützt den Vizepräsidenten in seiner Arbeit.
2. Der Ausschuss für Jugendsport ist insbesondere für die laufenden und dringenden Angelegenheiten der Jugendarbeit zuständig.
3. Der Ausschuss benennt die Kadernspieler zur Verabschiedung gemäß des DTB-Leistungssportkonzepts.
4. Er fungiert als Rechtsmittelinstanz in den nach § 47 Ziffer 2 der Turnierordnung genannten Fällen.
5. Ihm steht das Antragsrecht an die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu.
6. Weitere Aufgaben können auf Beschluss der Kommission der Verbandsjugendwarte dem Ausschuss für Jugendsport übertragen werden.
7. Der Ausschuss für Jugendsport ist bei Anwesenheit von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

JUGENDLEITER

§ 12

Der Jugendleiter widmet sich insbesondere den in § 2 angesprochenen, sozialpädagogischen Anforderungen und nimmt u. a. die Vertretung der DTB-Jugend in der DSJ wahr. Er wird nach § 8.3 von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt.

REFERENT FÜR JÜNGSTENTENNIS

§ 13

Der Referent für Jüngstentennis ist für alle Fragen der Deutschen Tennis-Jugend U12 und jünger zuständig. Er wird nach § 8.3 von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 24 der Satzung).

JUGENDSPRECHER

§ 14

1. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaften U18/U16 von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendsprecherin ist in den geraden und der Jugendsprecher in den ungeraden Jahren zu wählen. Es sollen auch eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter gewählt werden. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendsprecherin und Jugendsprecher vertreten die Interessen der jugendlichen Tennisspieler in den Jugendgremien des DTB.

TRAINERBEIRAT

§ 15

1. Der Vizepräsident beruft einen Trainerbeirat. Dem Trainerbeirat gehören die Bundestrainer, vier Verbandstrainer sowie der Sportdirektor an.
2. Der Vizepräsident beruft die Mitglieder des Trainerbeirats jeweils für drei Jahre entsprechend der Amtsperiode der DTB-Gremien.
3. Der Trainerbeirat berät und unterstützt den Vizepräsidenten und den Ausschuss für Jugendsport in ihrer Arbeit. Die Kommission der Verbandsjugendwarte oder der Ausschuss für Jugendsport kann dem Trainerbeirat Beratungsthemen aufgeben.

FINANZBESTIMMUNGEN

§ 16

Für die im Haushalt des DTB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel ist gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV verantwortlich. Er informiert die Kommission der Verbandsjugendwarte und den Ausschuss für Jugendsport anlässlich ihrer Sitzungen über die aktuelle Etatsituation. Im Übrigen gilt § 7 der Jugendordnung.

JUGENDSPORTVERANSTALTUNGEN

§ 17

Für die Veranstaltungen der Deutschen Tennisjugend gelten in Ergänzung dieser Jugendordnung die Bestimmungen der Wettspielordnung, der Turnierordnung, der Ranglistenordnung einschließlich der jeweils zugehörigen Durchführungsbestimmungen und der Anti-Dopingordnung des DTB.

§ 18

1. Die Deutsche Tennisjugend führt jährlich durch:
 - a. Deutsche Jugendmeisterschaften (Halle/Freiluft)
 - b. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren (Große Cilly Aussem-Spiele und Große Henner Henkel-Spiele),
 - c. Internationale Deutsche Jugendmeisterschaften,
 - d. Mannschaftsmehrkampf (DTB-Talent-Cup)
 - e. Jugendländerkämpfe.
2. Sie veranstaltet nationale Lehrgänge und beschickt internationale Cup-Wettbewerbe und andere internationale Jugendturniere.

SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 19

1. Jugendliche, die an den in § 18 genannten Veranstaltungen teilnehmen, müssen jährlich sportärztlich untersucht sein. Die Verantwortung für diese Untersuchungen sowie für die Teilnahme an den Veranstaltungen liegt letztlich bei den Sorgeberechtigten.
2. Jugendliche können unabhängig von Ziffer 1 (Satz 1 und 2) bei Verdacht auf gesundheitliche Gefährdung auf Anraten des Arztes von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
3. Zum gesundheitlichen Schutz jugendlicher Spieler sowie zur Unterstützung ihrer sportlichen Entwicklung sind die Teilnahme an Wettbewerben von Jugendturnieren mit Ranglisten oder LK-Wertung sowie die Spielplangestaltung dieser Turniere mit Einschränkungen versehen. Diese werden im § 45 der Turnierordnung aufgeführt.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20

Die Jugendordnung bzw. Änderungen zur Jugendordnung sind von der Kommission der Verbandsjugendwarte mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DTB.

A. ALLGEMEINES**§ 1**

1. Zweck der Disziplinarordnung ist, die Zuständigkeiten, die Verfahrensweise sowie die möglichen Strafen in Disziplinarsachen festzulegen. Hiervon unberührt bleiben eigenständige Sanktionen in Satzung und Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände.
2. Disziplinarsachen sind alle Verstöße
 - a. gegen die Wettspielordnung, die Turnierordnung und die Ranglistenordnung des DTB sowie Manipulationen von Wettspiel- oder Turnierergebnissen;
 - b. gegen die Bestimmungen und Vorschriften der ITF;
 - c. gegen den sportlichen Anstand, insbesondere auch die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis. §§ 7 Ziffer 2 Wettspielordnung sowie 11 b) Ziffer 2 Turnierordnung gelten entsprechend;
 - d. gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen;
 - e. Disziplinarsachen sind auch die Nichteinhaltung einer Wettspielsperre und/oder einer Ämtersperre, das unentschuldigte Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das DTB-Sportgericht sowie die Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße und der Verfahrenskosten.
3. Die Disziplinarordnung gilt für den Bereich des DTB und seiner Mitgliedsverbände. Der Disziplinarordnung unterliegen
 - a. die Mitglieder des Präsidiums und deren Beauftragte, die Referenten sowie die Mitglieder der Ausschüsse des DTB;
 - b. die Vorstandsmitglieder der Landesverbände und deren Beauftragte;
 - c. die Mitglieder der Landesverbände und deren Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind.§ 33 der Satzung gilt entsprechend.
4. Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die einzelnen Mitgliedsverbände können für ihren Bereich eine eigene Disziplinarordnung beschließen. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zur Disziplinarordnung des DTB stehen.

B. INSTANZEN

§ 2

Die Instanzen sind

1. die Disziplinarkommissionen der Mitgliedsverbände als erste Instanz im Bereich der Mitgliedsverbände (vgl. § 3 Ziffer 1).
2. Der Disziplinarausschuss des DTB als erste Instanz im Bereich des DTB (vgl. § 3 Ziffer 2). Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, die nicht dem Präsidium, dem Bundesausschuss oder dem Kreis der Referenten des DTB angehören dürfen. Eines der ordentlichen Mitglieder und einer der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch ein ordentliches Mitglied vertreten, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Ein Stellvertreter tritt nur für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ein und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet der Disziplinarausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig. Zur Beschlussfassung tritt anstelle des abgelehnten Mitglieds gem. 2. ein Stellvertreter.
3. Das Sportgericht des DTB als Rechtsmittelinstanz (vgl. § 3 Ziffer 3). Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

C. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 3

1. Die Disziplinarkommission des Mitgliedsverbandes ist zuständig für Verfehlungen von Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes und dessen Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind, soweit sie nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB und gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung begangen worden sind.
2. Der Disziplinarausschuss des DTB ist zuständig
 - a. für Verfehlungen anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB, gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung des DTB und für sonstige alle der Zuständigkeit des DTB unterliegenden Veranstaltungen,
 - b. für grobe Verstöße im Zusammenhang mit der Ranglistenordnung des DTB,
 - c. für Fälle, die ihr gemäß § 4 der Disziplinarordnung übertragen werden,
 - d. für Verfehlungen der in § 1 Ziffer 3 a) und b) genannten Personen.

3. Das DTB-Sportgericht ist zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses des DTB und, falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsieht, gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission dieses Verbandes.

§ 4

Auf Antrag des Vorsitzenden eines Mitgliedsverbandes kann der Präsident des DTB einen Fall, für den an sich die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes zuständig ist, an den Disziplinarausschuss des DTB weiterleiten.

D. VERFAHREN

§ 5

1. Die Disziplinarkommission eines Mitgliedsverbandes wird auf Veranlassung des Vorsitzenden dieses Mitgliedsverbandes, der Disziplinarausschuss des DTB auf Veranlassung des Präsidenten des DTB tätig.
2. Anzeigen sind dem Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzuleiten. Lehnen es der Vorsitzende des Mitgliedsverbandes bzw. der Präsident des DTB ab, den Fall der Disziplinarkommission bzw. dem Disziplinarausschuss zu übergeben, so hat der Anzeigeersteller das Recht der Beschwerde an den Vorstand des Mitgliedsverbandes bzw. an das Präsidium des DTB, die endgültig entscheiden.

§ 6

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende der Instanz eine mündliche Verhandlung anordnet.
2. Dem Beschuldigten ist in jedem Falle die Möglichkeit zu geben, sich zu der Anzeige zu äußern. Darüber hinaus können die Beteiligten zu einer Stellungnahme zu dem Ermittlungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert werden.
3. An der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten persönlich teilnehmen und/oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die Ladungen haben in Textform zu erfolgen. Die Textform ist hierbei auch per E-Mail oder Telefax gewährt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
5. Die Beratung und die Beschlussfassung sind geheim.
6. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

1. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Sie sind dem Beschuldigten oder dessen Verfahrensbevollmächtigten per Einschreiben und dem Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzustellen. Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatanschrift oder – hilfsweise – an die auf der Erklärung gemäß § 28 Ziffer 1, letzter Satz der Wettspielordnung genannte Vereinsanschrift zu erfolgen und gelten damit dem Beschuldigten als zugestellt.
2. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

E. RECHTSMITTEL

§ 8

1. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses des DTB und (falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsehen) gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission des jeweiligen Verbandes ist Beschwerde zum DTB-Sportgericht zulässig. Das Recht zur Einlegung der Beschwerde steht dem Betroffenen und dem Präsidenten des DTB sowie in Fällen, in denen die Anzeige einer Disziplinarsache durch den Vorsitzenden eines Landesverbandes erfolgte, auch diesem zu.
2. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle des DTB schriftlich einzulegen und zu begründen. Diese hat die Beschwerde unverzüglich dem Vorsitzenden des DTB-Sportgerichts zuzuleiten und die Vorinstanz, gegen deren Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, zu informieren.
3. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung (§ 7 Ziffer 1 Satz 2) an den Betroffenen. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten.
4. Näheres regelt § 9 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

1. Folgende Sanktionen können verhängt werden, soweit nicht die Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände eigene Sanktionen vorsehen:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafen gegen Einzelpersonen und Vereine bis EUR 100.000,00,
 - c. Wettspielsperre,
 - d. Ämtersperre.Neben der Wettspielsperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.
2. Für die Beteiligung mittelbarer und unmittelbarer Betroffener an Sportwetten im Bereich Tennis gilt: Darüber hinausgehende Sanktionen, die die ITF, ATP oder WTA oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass verhängt (hat), bleiben hiervon unberührt. Diese Sanktionen gelten automatisch auch für den Bereich des DTB, ohne dass ein entsprechendes Verfahren beim Disziplinarausschuss eingeleitet werden muss. Niemand darf wegen des gleichen Vergehens doppelt bestraft werden. Für den Fall einer doppelten Sanktionierung desselben Vergehens gilt automatisch die von einer zuständigen internationalen Organisation verhängte Sanktion.
3. Die Sanktionen sind vom zuständigen Mitgliedsverband bzw. dem DTB zu vollstrecken.
4. Rechtskräftige Sanktionen, die auf Wettspielsperre lauten, sind unter Darlegung des Sachverhaltes auf der Homepage des DTB zu veröffentlichen.
5. Die Beschwerde der Betroffenen gegen eine ausgesprochene Sanktion hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen angeordnet. § 10 bleibt hiervon unberührt. Keine aufschiebende Wirkung hat eine Beschwerde gegen Ziffer 2. und 3., es sei denn, diese wird ausdrücklich angeordnet.

1. Bei Verstößen schwerwiegender Art, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, können der Präsident, der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V (Wettkampfsport und Sportentwicklung) des DTB, bei Jugendveranstaltungen der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport) des DTB, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und bei Wettkämpfen im Ausland der Mannschaftsführer eine vorläufige Wettspielsperre aussprechen. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission bzw. des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses des DTB gegen Quittung oder per Einschreiben an seine dem Verband und/oder dem DTB bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.
Die Entscheidung muss mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich der Betroffene innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission oder dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu äußern hat. Derjenige, der eine vorläufige Wettspielsperre ausgesprochen hat, hat hierüber sofort die zuständige Disziplinarkommission bzw. den Disziplinarausschuss des DTB zu informieren. Die zuständige Disziplinarkommission bzw. der Disziplinarausschuss des DTB hat innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum des Ausspruchs der vorläufigen Wettspielsperre, eine Entscheidung über diese vorläufige Wettspielsperre im schriftlichen Verfahren zu treffen und dann gemäß den Grundsätzen des § 6 zu entscheiden.
2. Trifft die zuständige Disziplinarkommission oder der Disziplinarausschuss des DTB eine Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die vorläufige Wettspielsperre als aufgehoben.
3. Der Ausschluss einer Spielerin oder eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnierausschuss gemäß § 14 Ziffer 2 h. der Turnierordnung des DTB oder durch den Oberschiedsrichter gemäß § 50 Ziffer 2d. der Wettspielordnung des DTB oder gemäß § 16 Ziffer 3 l. der Turnierordnung des DTB bleibt unberührt.

Die Kosten des Verfahrens hat im Falle der Verhängung einer Sanktion der Betroffene, im Übrigen der DTB oder der jeweilige Mitgliedsverband zu tragen. Sofern die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird, betragen die Kosten pauschal 300,00 Euro; sind von einer Entscheidung mehrere betroffen, so hat im schriftlichen Verfahren jeder der Betroffenen die Verfahrenskostenpauschale in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten. Auslagen, die einem Betroffenen durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet. Im Übrigen gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

